Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt

auf das Jahr 1825.

Neunter Jahrgang.

Weimar.

Ewiger Bund

Inhalt.

	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
A.		
Adelstand — Erhebung zweyer Staatsdiener in den des Großherzogthums am Tage des Regierungs-Jubiläums Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs	66.	—
Adjunkturen — deren Besetzung und zwar:		
a) die der Superintendentur Großrudestädt . . .	15.	I.
b) die erste der Schulaufsicht in der Diözes Apolda . .	54.	VII.
c) die erste der Schulaufsicht in der Diözes Großrudestädt .	15.	I.
d) die dritte der Schulaufsicht in der Diözes Klettbach .	58.	III.
Advokatorische Praxis: die Ertheilung derselben betr. .	22. 132. 133.	VI. V. VII.
Akten-Versendung — der hinsichtlich des Gesuches um Akten-Versendung von dem Ober-Appellations-Gerichte auf dem Grunde des §. 95 der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung gefaßte gemeine Bescheid	2.	I.
Amts-Subalternen — Transport deren Effekten. Siehe Transport-Mittel.		
Anatomisches Theater zu Jena. Siehe Leichname.		
B.		
Bader- und Barbiergesellen — jeder soll vor seinem Abgange auf die Akademie ein Examen bey dem Ober-Konsistorium zu Weimar bestehen und, wenn er sich darin hinsichtlich seiner Kenntnisse nicht über einen Gymnasial-Tertianer erhebt, unbedingt abgewiesen werden .	53.	III.
Bausachen — geistliche — Verordnung des Weimarischen Ober-Konsistoriums wegen des Geschäftsganges bey denselben . .	3. 4.	II.
Beförderungen	1. 2. 5.	—
	14. 15. 19.	—
	51. 60. 66.	—
	106. 111.	—
	116.	VI.
	130. 131.	—
Bergamt — bisheriges zu Neustadt a. d. O. — dessen Auflösung und die mit der Leitung des Bergbau-Betriebes daselbst getroffene Einrichtung (vergl. Regier. Blatt v. J. 1824 S. 129 Nr. III.) . .	132.	IV.
Brand-Versicherungsanstalt — inländische — die Einzeichnung der Gebäude über ihren wahren Werth bey derselben. Dieß. Verbot	56—58.	II.
Branntweinblasen-Hut — großer — Nähere Bestimmung über die Beschaffenheit desselben mit Hinsicht auf §. 3 Kapitel VI des Impost-Regulatives vom 27. November 1821 (vergl. Regier. Blatt v. J. 1821 S. 757)	6.	II.

Ewiger Bund

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
C.		
Chirurgische Praxis — die Ertheilung derselben an zwey Chirurgen	112. 131.	III. II.
Civil-Verdienst-Medaillen — Großherzogl. — deren Verleihung	104. 110. 129.	— —
D.		
Diäten eines ganzen Tages sind von den Unterbehörden nur bey einer auswärtigen, in einem halben Tage nicht zu beendigenden Expedition in Ansatz zu bringen	115.	III.
S. auch Kosten-Liquidationen.		
Dienstentlassungen	51. 106. 107. 129.	— —
Dornburg — die Gerichtsbarkeit des vormahligen dasigen Stohmann'schen Gutes mit dem das. Justiz-Amte vereiniget . .	116.	IV.
E.		
Examen der Bader- und Barbiergesellen vor ihrem Abgange auf die Akademie	53.	III.
F.		
Fahrposten. Königl. Preuß. Bekanntmachung wegen der mit denselben in die Königl. Preuß. Staaten eingehenden, oder aus denselben gehenden, oder auch nur durchpassirenden Waaren . .	117—123	—
Muster zu einer Inhaltserklärung bey einer Waarensendung mit der Fahrpost	123.	—
Tabelle zur Berechnung der Gefälle	124.	—
Verzeichniß der Orte, wo die mit der Post eingehenden Waaren revidirt und versteuert werden können . . .	125—128	—
Feuerunglück auf dem Lande und in Städten, wo keine Garnison ist. Die im Umkreise von zwey Stunden liegenden Militärs sollen sich unaufgefordert an den Ort des Feuers begeben und die Bewachung der geretteten Effekten übernehmen, ohne in die Anordnungen zur Feuerlöschung sich weiter einzumischen	16.	III.
Fiskus — allgemeiner — für die Witwen und Waisen der Prediger und Land-Schullehrer; dessen Errichtung	114. 116.	I. V.
G.		
Gebäude, deren Einzeichnung in der Brand-Versicherungsanstalt. Siehe Brand-Versicherungsanstalt.		
Geborne in den Jahren 1816—1824. Vergleichende Uebersicht .	55. 56.	I.

Ewiger Bund

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
Gesandtschaften:		
a) Großherzogliche am Kaiserl. Oesterreichischen Hofe .	15.	—
b) Königl. Sächsische am Großherzoglichen Hofe . .	5.	—
c) Königl. Preußische am Großherzoglichen Hofe . .	23.	—
Geschiedene in den Jahren 1816—1824. Vergleichende Uebersicht	55. 56.	I.
Gestorbene in den Jahren 1816—1824. Vergleichende Uebersicht	55. 56.	I.
v. Goethe, Doktor der Rechte, wirklicher geheimer Rath, Staats-Minister, Excellenz, Großkreuz des Großherzogl. Hausordens vom weißen Falken ꝛc. — Feyer des 7. Novembers 1825, als der 50jährigen Wiederkehr des Tages seines Eintreffens in Weimar. Nachricht davon nebst einem Handschreiben des Großherzogs, Königl. Hoheit, an Goethen	113. 114.	—
H.		
Handwerksgesellen — wandernde — oder die von ihrer Händearbeit sich nährenden Leute sollen im Königreiche Frankreich nur zugelassen werden, wenn sie mit einer offiziellen Bescheinigung über die Erlaubniß zur Reise und über ihre Wiederaufnahme in der Heimath versehen sind. Diesf. Verordnung	61.	I.
Hof-Advokatur — deren Ertheilung	14. 116.	— VI.
J.		
Impost-Nachtrags-Regulativ vom 16. Dezember 1823 (vergl. Regier. Blatt v. J. 1823 S. 273—290). Nachträgliche Verordnung zu demselben vom 7. März 1825	9—14.	—
J.		
Justiz-Beamten — Transport deren Effekten von Seiten der Gemeinden bey ihrer Anstellung soll künftighin cessiren . . S. auch Transport-Mittel.	20.	III.
K.		
Kirchen-Inspektionen: sie sind in Betreff der Verhandlung und Entscheidung von Rechtssachen, in welchen Geistliche auf Entrichtung von Besoldungsstücken gegen die dazu angeblich Pflichtigen, bey diesfalls bestrittener Verbindlichkeit, klagend auftreten, nicht zuständig und haben sich aller und jeder Verfügung hierin, so wie in rechtlichen Angelegenheiten überhaupt, zu enthalten	61.	II.
Kollekten. Verordnung des Eisenach. Ober-Konsistoriums, daß wegen jeder besonderen Kollekte von den Diözesanen und Geistlichen besondere Berichte erstattet werden sollen	4.	III.

Ewiger Bund

Inhalt.

	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
Kopulirte. Vergleichende Zusammenstellung derselben aus den Jahren 1816 bis 1824	55. 56.	I.
Kosten-Liquidationen der Unterbehörden für auswärtige Expeditionen. Bestimmung des Ansatzes für die Diäten. Bekanntmachung der Eisenach. Landesregierung. (Siehe auch: minderwichtige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar unter a) . .	115.	III.
Kriminalgerichts-Sporteltaxe — Weimarische. — Deren Anwendbarkeit mit Hinsicht auf den §. 40 derselben:		
a) Verordnung der Landesregierung zu Weimar . .	21.	V.
b) Verordnung der Landesregierung zu Eisenach . .	52.	I.
L.		
Landschullehrer-Seminar zu Weimar — dessen allzugroße Vermehrung — Untersagung von Aufnahme neuer Zöglinge in dasselbe bis auf Weiteres — Aufforderung an die Geistlichen, die Neigung zum Schullehrer-Stande nur bey Individuen von besonderer Geistes- und Gemüthsart zu fördern	16.	II.
Laternen — Erstreckung der Verordnung, daß nur die mit blechernen oder anderen metallenen Böden und Gestellen versehenen Laternen in Ställen gebraucht werden dürfen, auf den Eisenach. Regierungsbezirk	53.	IV.
Lebende. Vergleichende Zusammenstellung derselben aus den Jahren 1816 bis 1824	55. 56.	I.
Leichname. Vorschrift wegen deren Ablieferung an das anatomische Theater zu Jena	108.	II.
M.		
Medizinische Praxis: die Erlaubniß zu solcher für einige Aerzte	14. 22. 115.	— VII. II.
Militär — die zum Aktiv-Bestande desselben gehörige Mannschaft soll vom Gebrauche bey den Löschanstalten gänzlich frey gelassen werden	16.	III.
Militär-Dienstpflichtige aus den Jahren 1796—1799 sollen wegen ihres Nichterscheinens in den Loosungs-Terminen, sofern sie sich nicht noch nachher des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht, und bey späterhinniger Anmeldung und förmlicher Nachweisung ihrer Abwesenheit außer Landes, hinsichtlich ihres gegen das Gesetz v. 10. Juny 1817 verwirkten Ungehorsams mit aller Strafe verschont werden. Diesf. Begnadigungs-Urkunde vom 3. September 1825 . . .	102. 103.	—
Militär-Dienstpflichtige Personen. Die über dieselben von Seiten der sämmtlichen Geistlichen, auf geschehenes Verlangen, Behufs des Abganges in den Militär-Listen unentgeldlich auszustellenden Todesbescheinigungen betr.	7. 8.	V. VI.

Ewiger Bund

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
Minderwichtige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten:		
a) Verweisung der Gerichte auf den §. 92 des betreffenden Gesetzes v. 31. May 1817 und der Ziffer 18 der demselben angefügten Tarordnung (vergl. Reg. Bl. v. J. 1817 S. 71 und 73), wornach auswärtige Expeditionen nur durch eine Person des Gerichtes vollzogen werden sollen und der Prácipual-Ansatz: pro expeditione unstatthaft ist. — Diesf. Bekanntmachung der Landesregierung zu Weimar	5. 6.	I.
b) Authentische Interpretation des §. 74 des Gesetzes v. 31. May 1817 (vergl. Reg. Bl. v. J. 1817 S. 69) über das Verfahren in denselben, wornach alle, in diesem §. nicht genannte Rechtsmittel untersagt seyn und bleiben sollen (vergl. auch Reg. Bl. v. J. 1819 S. 15 Nr. IV, S. 35 Nr. VII und S. 36 Nr. VIII) . . .	53.	V.
O.		
Ober-Appellations-Gerichtsordnung — provisorische:		
a) Erläuterung des im §. 20 derselben enthaltenen Ausdrucks: Hauptwerth	20.	II.
b) Authentische Interpretation des §. 58 Titel V derselben, die Einlegung und Justifikation der Berufungen bey den Landes-Justiz-Kollegien in Civil-Rechtssachen betr.	107. 108.	I.
Ober-Konsistorium zu Weimar. Das Ueberlaufen desselben mit unzeitigen Anbringen von Beschwerden gegen die Schullehrer ist verboten	112.	IV.
Siehe auch Schulzucht.		
Oktober — der dritte des Jahres 1825 — Stiftungen zu demselben	136.	—
Orden des Großherzogl. Hauses der Wachsamkeit oder vom weißen Falken; dessen Verleihung an verschiedene Personen . .	14. 60. 103. 105. 110. 129.	— — —
Orden — fremde — Erlaubniß zum Tragen derselben an einige Großherzogl. Staatsdiener und Unterthanen	60.	—
P.		
Patrimonial-Gerichts-Direktoren — Verpflichtung und Einweisung neu ernannter für die nachverzeichneten Gerichte:		
a) für das Schottesche Zaun- und Pfahlgericht zu Guthmannshausen	62.	IV.
b) für das Gericht zu Hohenölsen (Weimar. Antheils) .	133.	VI.
c) für das Gericht zu Krannichborn	52. 131.	II. I.
Patrimonial-Gerichtsstellen. Vereinigung der zwey bisher getrennten Gräflich Hohenthal'schen Gerichtsstühle zu Frießnitz mit Struth und zu Niederpöllnitz in einen Gerichtsstuhl unter dem Nahmen: Gräfl. Hohenthal'sches Gesammtgericht zu Frießnitz, Struth und Niederpöllnitz	7.	IV.

Ewiger Bund

Inhalt	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
Physikate — deren Besetzung: a) des vormahligen Amtes Capellendorf . . . . . b) des Amtes Berka mit Tonndorf	54.	VI.
Portofreythum — Erläuterungen über die Anwendung desselben für die Großherzogl. S. herrschaftliche Korrespondenz, Akten und Geldsendungen, sowie über das Privat-Portofreythum — Uebereinkunft über das Transit-Portofreythum der herrschaftl. Gelder, Akten ꝛc. und Bestimmungen über die Art der Bezahlung des für Großherzogl. Dienstsachen zu entrichtenden Portos. Diesf. Konvention der Ober-Postinspektion mit der Fürstl. Thurn und Taxischen General-Direktion v. 6. August 1824	23—50.	—
Prediger-Witwen- und Waisen-Fiskus — allgemeiner — Vorläufige Bekanntmachung des Weimar. Ober-Konsistoriums wegen dessen Errichtung vom 3. September 1825 an	114.	I.
Prinz Herrmann Bernhard Georg. Nachricht von dessen Geburt und Taufe	55. 59.	—
Privat-Portofreythum nach Maaßgabe des Postlehensvertrages Siehe Portofreythum.		
R.		
Regierungs-Jubiläum Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, am 8. September 1825:		
a) Beschreibung der Feyer dieses hohen und seltenen Festes in der Haupt- und Residenz-Stadt Weimar	63—66. 100—102	— —
b) Diesfallsige höchsteigene allgemeine Danksagung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs	67.	—
c) Uebersicht derjenigen Stiftungen und anderer Handlungen, wodurch an der Feyer des Regierungs-Jubiläums Sr. Königl. Hoheit sämmtliche Städte und Dörfer des Großherzogthumes nebst mehren Privaten ihre freudige Theilnahme haben an den Tag legen wollen und welche theils schon zur Ausführung gebracht, theils beschlossen worden sind	68—100.	—
d) Berichtigungen der in der Uebersicht vorgekommenen Irrthümer	133.	—
e) Nachträge zu gedachter Uebersicht	134. 135.	—
Rentbeamten — Transport deren Effekten Siehe Transport-Mittel.		
Ruhestand — Versetzung in denselben mit Pension .	1. 19. 105.	—
S.		
Salz-Mandat vom 2. September 1771 (vergl. Regier. Blatt vom Jahre 1821 S. 790—793 Nr. II). Erneuerung und resp. Ausführung mehrer Bestimmungen desselben . . .	17. 18.	IV.

Ewiger Bund

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr der Bekanntmachung.
Schullehrer-Witwen- und Waisen-Fiskus — allgemeiner — dessen Errichtung vom 3. September 1825 an. — Vorläufige Bekanntmachung des Weimarischen Ober-Konsistoriums . .	116.	V.
Schulstrafe. Siehe Schulzucht.		
Schulzucht und Schulstrafe. Verordnung über Handhabung derselben von Seiten der Schullehrer und über etwaige Maaßnehmungen gegen diese bey vorkommenden Beschwerden (vergl. Regier. Blatt v. J. 1824 S. 28 Nr. V)	112.	IV.
September — der dritte des Jahres 1825 — Feyer desselben	63—102.	—
Sparkassen zu Weimar, zu Eisenach und zu Neustadt a. d. O. — Privilegium für solche als milde Stiftungen	109. 110.	—
Spielkarten. Alle dergleichen Karten, seyen sie aus dem Auslande eingebracht, oder im Inlande gekauft, oder nur zum Weiterverkauf niedergelegt, sey damit wirklich gespielt worden, oder nicht, müssen gemäß Kapitel VII §. 5 des Impost-Regulatives v. 27. November 1821 (vergl. Regier. Blatt v. J. 1821 S. 760) gestempelt seyn .	21.	IV.
Sportelbezug: künftig soll bey Veränderungen in Subalternen-Stellen der Dienstnachfolger sogleich bey seinem Antritte auch in den vollen Sportelbezug, wenn ein solcher mit der Stelle verbunden, eintreten und der Vorgänger oder dessen Erben auf die von ihm verdienten, jedoch erst nach dem Dienstwechsel eingehenden Sporteln und Accidenzien keinen Anspruch weiter zu machen berechtiget seyn, mit Ausnahme der jetzt lebenden, in eine bessere Stelle nicht fortgerückten Staatsdiener (vergl. Regier. Bl. v. J. 1824 Seite 84 Nr. II) .	8.	VII.
Stadtrichter zu Weida — dessen Bestätigung . . .	111.	I.
Studieren. Verordnung wegen der dazu in unverhältnißmäßig großer Anzahl sich meldenden und zudrängenden jungen Leute und wegen deren Abhaltung bey nicht besonders vorhandenen Anlagen. — Die deshalb mit Bezug auf die Schul-Stipendien im Gymnasium zu Eisenach getroffene Einrichtung (vergl. Regier. Blatt v. J. 1824 S. 113 Nr. V)	19.	I.
Studieren auf der Universität Jena. Siehe Universität zu Jena.		
Studiosen der Philologie: sie haben sich nach Vollendung ihrer akademischen Laufbahn, gleich den Kandidaten der Theologie, einer Prüfung bey dem Großherzogl. Ober-Konsistorium allhier zu unterwerfen	62.	III.
T.		
Titel — fremdherrischer — Erlaubniß zum Führen desselben in den Großherzogl. Landen für einen Weimarischen Bürger . .	111.	—
Transit-Portofreythum. Siehe Portofreythum.		

Ewiger Bund

Inhalt.	Seite des Regierungs-Blattes.	Nr. der Bekanntmachung.
Transport-Mittel — die in einigen Aemtern der neuen Landestheile des Weimarischen Regierungsbezirkes von den Gemeinden bey Anstellung von Justiz- und Rentbeamten, auch Amts-Subalternen zeither zu leistenden — deren Abschaffung	20.	III.
U.		
Universität zu Jena. Erneuerung der früheren Befehle v. J. 1765 und 1769, wornach alle Landeskinder wenigstens zwey Jahre auf derselben studieren sollen	131.	III.
V.		
Verehelichung von militärpflichtigen Inländern im Auslande. Siehe Zeugnißausstellung.		
W.		
Waarensendungen mit den Fahrposten. . . . . Siehe auch Fahrposten.	117—128	
Wolle. Der bisher bey Ausführung von Wolle in das Kurfürstenthum Hessen zu entrichtende Zoll ist vom 1. Januar 1825 an bis auf Weiteres aufgehoben	7.	III.
Z.		
Zeugnißausstellung von Geistlichen an in den Jahren der Militär-Pflicht stehende Inländer, welche sich in dem Auslande verehelichen wollen, soll nur erfolgen, wenn die Verbindlichkeit zum Militär-Dienste erfüllt und die Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt worden ist	111.	II.
Zoll von der Wolle. Siehe Wolle.		

Gefertiget in Gemäßheit des in dem Regierungs-Blatte vom Jahre 1817 S. 1 und 2 erschienenen höchsten Patentes vom 18. März 1817.

Weimar den 31. Dezember 1825.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.

Ernst Müller.

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 1. Den 25. Februar 1825.

Versetzung in den Ruhestand mit Pension.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben im Einverständniß mit den Herzögen zu Sachsen, Durchlauchten, und den Fürsten Reuß, Liebden, den wirklichen geheimen Rath und Oberhofmeister, Herrn D. Friedrich Hildebrand von Einsiedel, Excellenz, Großkreuz des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken und des Russisch Kaiserlichen St. Annen-Ordens, auf sein unterthäniges Ansuchen, von der von ihm bisher bekleideten Stelle eines 1sten Präsidenten des Gesammt-Ober-Appellations-Gerichtes, zu Jena, wegen hohen Alters zu entlassen, und ihm mit Bezeugung Höchstihres gnädigsten Wohlwollens und besonderer Zufriedenheit für seine langjährig geleisteten ausgezeichneten Dienste eine diesen angemessene jährliche Pension mittelst höchsten Entlassungs- und Pensions-Dekretes vom 7ten v. M. auszusetzen huldreichst geruhet.

Beförderungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben in Uebereinstimmung mit den Herzögen zu Sachsen, Durchlauchten, und den Fürsten Reuß, Liebden, den zeitherigen 2ten Präsidenten Höchstihres gemeinschaftlichen Ober-Appellations-Gerichtes zu Jena, Herrn D. Anton Freyherrn von Ziegesar, Ritter des Großherzoglichen weißen Falken- und des Königlich Preußischen St. Johanniter-Ordens, zum alleinigen Präsidenten dieses obersten Gerichtes durch ein höchstes Dekret vom 7ten v. M. in Gnaden ernannt.

Demnächst haben Allerhöchstdieselben den Superintendenten zu Klettbach, Philipp Anton Vogt, zum Superintendenten und Pfarrer zu Tannroda mit Verlegung des Sitzes der Superintendentur von Klettbach nach Tann-

Ewiger Bund

roda, den Post-Sekretar, Johann Georg Michael Kahlert, zum Postverwalter zu Jena, den Pfarr-Substituten zu Berka a. d. Werra, Johann Valentin Bruchlos, zum Pfarrer zu Sondheim vor der Rhön und den Stadt-Kollaborator, M. Friedrich August Krause allh. zum Hof-Kollaborator bestätiget; ferner den Rechts-Kandidaten, Friedrich Carl Weyland, zum Legations-Sekretar bey der Legation zu Paris, den Regierungs-Acceſſiſten, Gustav Adolph Schmith allhier, zum Regierungs-Regiſtrator ernannt; ſodann dem Steuer-Kalkulator, Johann Conrad Senf zu Eiſenach, das Prädikat als Steuer-Reviſor, dem Steuer-Reviſions-Kanzliſt, Ludwig Schnell hieſelbſt, das Prädikat als Steuer-Kalkulator, dem Amts-Acceſſiſten, Chriſtian Friedrich Bleymüller zu Buttſtädt, das Prädikat eines Amts-Regiſtrators, dem Rechnungsführer der Regierungs-Kanzley-Sportel- und Verwaltungskoſten-Kaſſe, Regierungs-Kanzliſten Georg Chriſtian Unrein allhier, das Prädikat eines Regierungs-Kanzley-Kaſſirers und endlich dem Inſtrumentenmacher, Friedrich Gotthold Rab hieſelbſt, das Prädikat eines Hof-Inſtrumentenmachers in Gnaden verliehen, worüber die höchſten Dekrete, hohen Miniſterial-Dekrete und Urkunden unter'm 4ten, 12ten, 18ten v. M. und 4ten, 8ten, 11ten und 18ten d. M. ausgefertiget worden ſind.

Bekanntmachungen.

I. Das Großherzogliche und Geſammt-Ober-Appellations-Gericht zu Jena hat Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge nachſtehenden, von ihm abgefaßten gemeinen Beſcheid zur höchſten Genehmigung unterthänigſt vorgelegt:

„Das Großherzogliche und Herzoglich Sächſiſche auch Fürſtlich Reußiſche Geſammt-Ober-Appellations-Gericht, zu Jena, ertheilt zu Beſeitigung des ſchon in einigen, zu ſeiner Kompetenz gehörigen Civil-Rechtsſtreitigkeiten vorgekommenen Zweifels: ob unter dem von der einen oder der andern Parthey bey dem betreffenden Landes-Juſtiz-Kollegium ohne weitern Zuſatz angebrachten Geſuche „um Akten-Verſendung" der Antrag, auf Verſendung der Sache zu einem auswärtigen Erkenntniſſe, zu verſtehen ſey? auf den Grund des §. 95 der proviſoriſchen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, mit höchſter Genehmigung, folgenden

gemeinen Beſcheid:

daß in jedem Falle, wo eine in der Ober-Appellations-Inſtanz zum Antrage auf auswärtige Akten-Verſendung berechtigte Parthey, bloß um Akten-Verſendung gebeten hat, ohne der Verſendung an ein auswärtiges Spruch-

Ewiger Bund

Kollegium ausdrücklich zu erwähnen, angenommen werden wird, es habe die Parthey um Einsendung der Akten an das Ober-Appellations-Gericht gebeten; daß mithin, wenn die Einholung eines auswärtigen Erkenntnisses beabsichtigt wird, solches deutlich und bestimmt auszusprechen ist, widrigen Falles des unbestimmten Ausdrucks:
„Akten-Versendung" ungeachtet, von dem Ober-Appellations-Gerichte selbst in der Sache erkannt werden wird.

Beschlossen Jena den 13ten November 1823.

(L. S.) Großherzoglich und Herzoglich Sächsisches, auch Fürstlich Reußisches Gesammt-Ober-Appellations-Gericht daselbst.

A. v. Ziegesar.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben diesen gemeinen Bescheid zu genehmigen gnädigst geruhet und es wird solcher daher zu Jedermannes Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 7ten Januar 1825.

Großherzogliche Sächsische Landes-Regierung.

v. Müller.

II. In Bezug auf den Geschäftsgang bey geistlichen Bausachen finden wir für nöthig, Folgendes zu verordnen und festzusetzen:

1.

Wenn eine Kirchen-Kommission eine geistliche Baulichkeit bey uns in Antrag bringt, welche einen Aufwand aus Kirchenmitteln erheischt: so ist jedes Mahl in dem darüber sprechenden Berichte ausdrücklich mit anzugeben und aus der beyzulegenden Kirchenrechnung nachzuweisen, daß das Kirchen-Aerar, wenn es den fraglichen Bauaufwand (sofern er ihm obliegt) bestreitet, noch fähig bleiben wird, den von ihm jährlich zu deckenden etatsmäßigen Ausgaben mit voller Sicherheit und Nachhalt zu genügen. Liegt diese Fähigkeit nicht vor: so darf das Kirchen-Aerar durch dergleichen Bauaufwand nicht noch tiefer herabgebracht werden; sondern es tritt alsdann die Verbindlichkeit der Kirchfahrt ein, die Kirche aushülfsweise zu vertreten und wird deshalb von uns das Nöthige eingeleitet werden.

2.

Obgleich die Regel fernerhin feststehet, daß die Kirchen-Kommissionen in geistlichen Bausachen nur bis auf 10 Thaler verfügen, bey höher ansteigenden Baulichkeiten an uns zu berichten haben: so mag doch bey Dach-Reparaturen in

Ewiger Bund

sofern eine Abweichung vergönnt seyn, daß dergleichen Reparaturen, da jeder Aufschub derselben für das Gebäude selbst verderblich ist, von der Kirchen-Kommission, auch wenn sie über 10 Thaler betragen, sofort angeordnet und deren Ausführung besorgt werden kann. Doch ist jedenfalls gleichzeitig und mit möglichster Beschleunigung an uns Anzeigebericht zu erstatten.

Wenn die Gemeinde bey dergleichen Dach-Reparaturen ganz oder theilweise leistungspflichtig ist: so hat die Kirchen-Kommission den Ortsvorstand sachgemäß aufzufordern, wogegen dieser von dem Bezirkslandrathe im Allgemeinen mit Anweisung versehen ist, dergleichen kirchenkommissarische Aufforderungen sofort zu befolgen.

3.

Bey geistlichen Baugegenständen unter 10 Thalern, die nicht dringlich sind, und wo die Gemeinde ganz oder theilweise pflichtig ist, hat die Kirchen-Kommission die Sache mittelst schriftlicher Eingabe an den Bezirkslandrath zu bringen, welcher, wenn er beystimmt, wegen der Ausführung dieser Herstellung und beziehungsweise wegen Autorisation der Gemeinde zur Zahlung, das Nöthige verfügen wird.

4.

Die Geistlichen und Schullehrer haben kleinere Reparaturen an Pfarr- und Schulgebäuden zeitig zur Anzeige zu bringen, damit durch Verabsäumung der kleineren nicht eine größere und kostspielige Reparatur erwachse. Bey kleineren Kirch-Reparaturen ist auch der Kirchenvorsteher mit verantwortlich.

Hiernach haben sich alle diejenigen, welche dabey betheiligt sind, bis auf Weiteres genau zu achten.

Weimar den 21sten Dezember 1824.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

H. Peucer.

III. Da mehrmals vorgekommen, daß hie und da von den Diöcesanen und Geistlichen Kollecten von verschiedener Bestimmung mittelst eines Berichtes eingesendet worden, dieses aber wegen der verschiedenartig zu führenden Akten zu unvermeidlichen Inkonvenienzen führt: so werden die betreffenden Diöcesanen und Geistlichen aufgefordert, wegen jeder besonderen Kollecte auch besondere Berichte zu erstatten, wie dieß für alle analoge Fälle gleichfalls zu beachten ist.

Eisenach den 28sten Januar 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

D. J. A. Nebe.

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 2. Den 8. März 1825.

Diplomatische Angelegenheit.

Des Königs von Sachsen, Majestät, haben Höchstihren Major und Flügel-Adjutanten, Herrn Carl August Freyherrn von Lützerode, Ritter des Königlich Sächsischen Militär St. Heinrichs-Ordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion und des Civilverdienst-Ordens der Baierschen Krone, zum Geschäftsträger am Hofe Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu ernennen allergnädigst geruhet, worauf die 1ste Audienz des Herrn Major von Lützerode bey Höchstgedacht Seiner Königlichen Hoheit am 24sten Februar dieses Jahres Mittags halb 3 Uhr auf dem hiesigen Großherzoglichen Residenz-Schlosse Statt gefunden hat.

Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Doktor der Medizin, Christian Elias David Günther zu Berka a. d. Ilm, die Stelle eines Inspektors bey'm Jenaischen Kranken- und Irren-Institute verliehen und den Mädchen-Schullehrer, Johann Friedrich Schmalz zu Dornburg, zum Amts-Kopisten und Sportel-Einnehmer des Justiz-Amtes Jena in Gnaden ernannt, laut höchsten Reseriptes vom 18ten Februar und hohen Ministerial-Dekretes vom 1sten d. M.

Bekanntmachungen.

1. Obwohl §. 92 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von 31. May 1817 wörtlich vorschreibt, daß auswärtige Expeditionen in minderwichtigen und geringfügigen Rechts-

sachen nur durch Eine Person des Gerichts vollzogen werden sollen: so hat doch unterzeichnete Landesregierung die Nichtbeachtung dieser Vorschrift und daß dergleichen Expeditionen statt von Einer, von zwey Gerichtspersonen besorgt worden, verschiedentlich bemerken müssen, was denn auch jederzeit die Folge hatte, daß die Transport-Kosten und Diäten nicht einfach, sondern doppelt in Ansatz gebracht wurden.

Man findet sich daher veranlaßt, jene gesetzliche Vorschrift hiermit in Erinnerung zu bringen und sämmtlichen Justiz-Unterbehörden ihres Bereiches deren genaueste Befolgung zur Pflicht zu machen.

Hiernächst aber ist zu bemerken gewesen, daß Unterbehörden hin und wieder bey Expeditionen außerhalb des gewöhnlichen Gerichts-Lokals in minderwichtigen und geringfügigen Rechtssachen, außer dem, unter Ziffer 18 der dem Gesetze vom 31. May 1817 angefügten Taxordnung aufgeführten, Ansatze, welcher die Expedition und das Protokoll zusammen begreift, hin und wieder auch noch einen in dergleichen Rechtssachen schlechthin unstatthaften Prácipual-Ansatz pro expeditione für die betroffene Gerichtsperson liquidirt haben.

Auch dieses wird hierdurch abgestellt und die Liquidirung des fraglichen Prácipual-Ansatzes gemessenst hiermit untersagt, dabey jedoch zur Erläuterung beygefügt, daß, da der unter Ziffer 18 der Taxordnung aufgeführte Ansatz die Expedition und das Protokoll umfaßt, derselbe auch nur zur Hälfte Großherzoglicher Kammer zu berechnen ist, zur andern Hälfte aber der betroffenen Gerichtsperson, welche die Expedition leitete, als Prácipuum gebührt.

Weimar am 17. Januar 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

v. Müller.

II. Da dem Vernehmen nach hin und wieder darüber Zweifel entstanden sind, wie ein Branntweinblasen-Hut beschaffen seyn müsse, wenn er im Sinne und Behufs der Anwendung der Vorschrift §. 3 Cap. VI des Impost-Regulatives vom 27sten November 1821 als ein großer Hut betrachtet werden solle: so wird zu Vermeidung jedes Mißverständnisses hiermit bekannt gemacht, daß ohne weitere Berücksichtigung der Form und Beschaffenheit des Hutes und diesfallsiger Verhältnisse zu der Blase nur ein solcher Hut als ein grosser angesehen und in Anspruch genommen werden kann, dessen gröster Durchmesser nicht über Einen Fuß kleiner ist, als der Durchmesser der Blase.

Weimar am 9ten Februar 1825.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium.

Ch. Weyland.

Ewiger Bund

III. In Folge einer gnädigsten Entschließung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs ist der Zoll, welcher bisher erwiederungsweise von der aus dem Eisenachischen Kreise in das benachbarte Kurfürstenthum Hessen ausgeführten Wolle zu den landschaftlichen Kassen erhoben wurde, vom 1sten Januar 1825 an gänzlich bis auf weitere Verordnung aufgehoben worden.

Nach höchstem Befehle wird solches daher von dem unterzeichneten Kollegium hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 9ten Februar 1825.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium.
Ch. Weyland.

IV. Der Besitzer der Rittergüter zu Frießnitz, Struth und Niederpöllnitz, der Königlich Preußische Kammerherr, Herr Christian Gottlieb Graf von Hohenthal, suchte bey unterzeichneter Landesregierung darum nach, daß ihm gestattet werden möchte, die mit den gedachten Rittergütern verbundene, zeither durch zwey getrennte Gerichtsstellen ausgeübte Gerichtsbarkeit vereinigen und durch einen gemeinschaftlichen Gerichtsstuhl, von Frießnitz aus, verwalten lassen zu dürfen.

Nachdem nun zuvörderst zwischen den genannten Gräflich Hohenthalschen Gerichtsstellen und dem Justiz-Amte zu Weida auf Einleitung Großherzoglicher Landesregierung ein wechselseitiger Jurisdictions-Austausch zu Stande gekommen und somit die in verschiedenen Ortschaften diesfalls bestandene gemischte Gerichtsbarkeit aufgehoben worden: so ist jener Antrag höchsten Orts genehmiget und dessen Realisirung dem genannten Herrn Grafen von Hohenthal gestattet worden.

Es wird solches und daß die gemeinschaftliche Gerichtsstelle zu Frießnitz künftig den Nahmen:

Gräflich Hohenthal'sches Gesammtgericht zu Frießnitz, Struth und Niederpöllnitz

führen wird, zu Jedermannes Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Weimar am 10ten Februar 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

V. Bey Führung der Listen über die Militair-Dienstpflichtige Mannschaft des gesammten Großherzogthums ist nach einer vom Großherzoglichen Sächsischen Militär-Kommando geschehenen Mittheilung, mehrmahls der Fall vorgekommen, daß dergleichen Dienstpflichtige durch unrichtige, bloß mündliche Angaben, als verstorben in Abgang gebracht worden sind. Zu Vermeidung solcher Irrthümer macht es sich daher rücksichtlich der Zuverlässigkeit der Eingangs gedachten Militair-Listen nothwendig, daß das Absterben der in Frage stehenden Individuen jedesmahl von

Ewiger Bund

Seiten der betreffenden Ortsgeistlichkeit und zwar ohne dafür Gebühren in Ansatz zu bringen, certificirt werde.

Indem nun solches den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Bereiches hiermit eröffnet wird: so werden dieselben zugleich zur unentgeldlichen Ausantwortung der erwähnten Todesbescheinigungen an die resp. Herren Kompagnie-Bezirks-Kommandanten hierdurch aufgefordert.

Eisenach den 11ten Februar 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
D. J. A. Nebe.

VI. Nach einer Eröffnung des Großherzoglichen Militär-Kommando's ist bey Führung der Listen über die Militair-Dienstpflichtige Mannschaft mehrmals der Fall vorgekommen, daß dergleichen Dienstpflichtige durch unrichtige, bloß mündliche Angabe als verstorben in Abgang gebracht wurden, wodurch Irrthümer entstanden sind.

Da dergleichen Todesbescheinigungen nur selten erforderlich werden und ganz kurz seyn können: so erhalten sämmtliche Geistliche unseres Bereiches für jetzt und künftig die Anweisung, das Absterben Militair-Dienstpflichtiger Personen, zum Behuf des Abganges in den Listen, auf jedesmahliges Verlangen sofort, und zwar unentgeldlich, zu bescheinigen.

Weimar den 15ten Februar 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
H. Peucer.

VII. Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die in dem Bezirke der Großherzoglichen Regierung zu Weimar bereits bestehende Einrichtung, nach welcher „bey Veränderungen in Subalternstellen der Dienstnachfolger sogleich bey seinem Antritte auch in den vollen Sportelbezug, wenn ein solcher mit der Stelle verbunden ist, eintritt und der Vorgänger, oder dessen Erben, auf die von ihm verdienten, jedoch erst später, nach dem Dienstwechsel, eingehenden, Sporteln und anderen Accidenzien keinen Anspruch weiter zu machen berechtiget sind" auch für den Bezirk der hiesigen Großherzoglichen Regierung hiermit eingeführt. Hiervon sind bloß diejenigen jetzt lebenden Staatsdiener ausgenommen, welche von jetzt an bis zu ihrem Ableben in keine bessere Stelle fortgerückt sind, indem in Ansehung ihrer die bisherige Observanz noch beybehalten werden soll.

Eisenach den 1sten März 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
C. A. Thon.

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 3. Den 15. März 1825.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende, von Höchstdemselben gnädigst vollzogene nachträgliche Verordnung zu dem Impost-Nachtrags-Regulative vom 16ten Dezember 1823, betreffend die Impost-Vergütung auf den inländischen, in das Ausland gehenden Branntwein, zur Nachricht und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 11ten März 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

ꝛc. ꝛc.

Wir haben für zweckmäßig erachtet, unter den in nachstehender Verordnung enthaltenen Bedingungen und zu Begünstigung des Absatzes des im Staatsgebiethe fabricirten Branntweins in das Ausland eine Impost-Rückerstattung denjenigen Branntweins-Fabrikanten, welche den höhern, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Impost-Satz von Fabrikate zu entrichten übernommen haben, jedoch

lediglich bis auf Widerruf dann zuzugestehen, wenn solche ihr Fabrikat ausführen. Indem Wir hierdurch, so weit Uns dieß nach Erwägung aller Umstände als rathsam erscheinen konnte, den von mehren Seiten her ausgesprochenen Wünschen Beachtung gnädigst zu Theil werden lassen, erwarten Wir, es werde von Unseren Unterthanen die hierdurch gewährte größere Gelegenheit zum Absatze und Vertriebe des Branntweins keineswegs zum Schaden der öffentlichen Kassen gemißbraucht werden.

§. 1.

Jeder Branntweinbrenner, welcher von seiner Branntweinblase den höhern, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Blasen-Impost, nach §. 13 des Impost-Nachtrags-Regulatives vom 16ten Dezember 1823 (zwölf Groschen von jedem Weimarischen Scheffel Getreide erachteter Blasen-Konsumtion) entrichtet, erhält, wenn er den von ihm auf dieser Blase gewonnenen Branntwein in das Ausland exportirt, eine Impost-Vergütung von

1 thlr. 4 gr. für 1 Eimer Branntwein zu 41 bis 60 Prozent Alkohol-Stärke nach Tralles,

1 = 12 = für 1 Eimer Branntwein zu 61 bis 80 Prozent und darüber solcher Alkohol-Stärke

unter den in den nachfolgenden §.§. weiter enthaltenen Bedingungen und Voraussetzungen.

§. 2.

Der exportirte Branntwein muß der Quantität nach, wenigstens Einen Eimer betragen; auf kleinere Quantitäten wird nichts vergütet. Daher kann auch bey größeren, mehr als Einen Eimer betragenden Versendungen, die Vergütung nur auf die Zahl der darin begriffenen ganzen Eimer geleistet werden, ohne Berücksichtigung der überschießenden Eimer-Bruchtheile oder einzelnen Maße.

§. 3.

Die Versendung muß nothwendig in Gebinden und zwar in solchen, die wenigstens Einen Eimer halten, geschehen.

§. 4.

Will ein Branntweinbrenner, welcher den höhern, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Blasen-Impost übernommen hat, Branntwein in das Ausland versenden und die §. 1 zugesicherte Vergütung in Anspruch nehmen: so muß alles dasjenige genau befolgt werden, was §. 14 Lit. a des Impost-

Nachtrags-Regulatives vom 16ten Dezember 1823 für den Fall vorgeschrieben ist, wenn von einem Branntweinbrenner, der nicht den höhern, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Blasen-Impost übernommen hat, Branntwein in das Ausland versendet wird.

Hiernächst ist aber dabey noch Folgendes zu beobachten:

a) der Impost-Einnehmer des Ortes, von welchem aus die Versendung geschiehet, hat in dem Begleitungsscheine, nach dem Nahmen des versendenden Brenners, noch die Worte beyzufügen:

„welcher den höhern, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Blasen-Impost übernommen hat"

und ist für die Wahrheit dieser Versicherung verantwortlich.

b) Derselbe Impost-Einnehmer muß die Prozent-Stärke des Branntweins in jedem Gebinde, mittelst des Alkoholmeters nach Tralles genau untersuchen und den Befund bey jedem Gebinde besonders in dem Begleitscheine sorgfältig bemerken.

c) Obgleich nach §. 2 die Impost-Vergütung nur nach ganzen Eimern geschiehet: so muß doch der Gehalt jedes Gebindes in dem Begleitscheine genau, also auch nach Eimer-Bruchtheilen, in so weit es dergleichen enthält, angegeben werden.

d) Der Impost-Einnehmer des Grenzortes muß die Alkohol-Stärke des Branntweines in jedem Gebinde, wenn er zuvor die Siegel richtig befunden hat, ebenfalls genau untersuchen, um sich zu überzeugen, ob dieselbe mit der Angabe auf dem Begleitscheine übereintrifft, hat auch, wenn dieses nicht der Fall ist, die von ihm gefundene Alkohol-Stärke auf dem Ausgangszeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

e) Nach geschehener Eröffnung und Untersuchung der Gebinde durch den Impost-Einnehmer des Grenzortes, dürfen dieselben von dem Einnehmer nicht wieder versiegelt werden.

§. 5.

Der mit dem Ausgangszeugnisse des Impost-Einnehmers des Grenzortes versehene Begleitschein muß von dem versendenden Branntweinbrenner an den Impost-Einnehmer seines Ortes, welcher denselben ausgestellt hat, binnen 14 Tagen vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zurückgegeben werden; nur wenn die Zurückgabe innerhalb dieser Frist erfolgt und das Ausgangszeugniß keinen Zweifel über den richtigen Befund der Gebinde, der Siegel und der Alkohol-

Ewiger Bund

Stärke darbietet, und sonst nicht, kann die Auszahlung der Vergütung nach den §. 1 festgestellten Tarif-Sätzen geleistet werden.

Sie wird geleistet, gegen Quittung des versendenden Brenners, von dem zuletzt gedachten Impost-Einnehmer und von diesem mittelst der empfangenen Quittung und unter Beylegung des Begleitscheines der Betrag in dem nächsten Impost-Quartal-Register eingerechnet.

Von selbst versteht es sich, daß auf Branntwein von nur 40 Prozent Stärke und darunter, eine Impost-Vergütung überall nicht geleistet wird.

§. 6.

Sobald der zur Versendung in das Ausland deklarirte Branntwein bey dem Impost-Einnehmer des Grenzortes angemeldet ist, von diesem die Siegel gelößt sind und das Ausgangszeugniß ausgestellt ist: so wird die Waare dann durchaus als ausländische angesehen und behandelt.

Bleibt daher etwas davon, auf welche Weise es auch geschehen mag, dennoch innerhalb Landes zurück, oder wird, wenn die Waare die Landesgrenze wirklich überschritten hatte, wiederum in das Großherzogthum eingebracht: so muß die Verrechtung mit dem Impost-Tarif-Satze von ausländischem Branntwein, nach Maßgabe der Alkohol-Stärke erfolgen.

Wird die diesfallsige Anmeldung und Verrechtung innerhalb der in dem Impost-Regulative vom 27sten November 1821 vorgeschriebenen 24stündigen Frist und in der sonst gesetzlich geordneten Art und Weise unterlassen: so ist der Fall als Defraudation zu betrachten und wird dem zu Folge mit dem zwölffachen Betrage des zu erlegen gewesenen und jeden Falles noch besonders zu erlegenden Impostes bestraft.

Erscheint der versendende Branntweinbrenner selbst als Defraudant: so wird er das erste Mahl mit derselben Strafe belegt, im zweyten Defraudations-Falle verliert er für immer die Befugniß, Branntwein zu brennen.

Dieselben Strafen treffen ihn, wenn zwar eine dritte Person als das eigentliche Subjekt der Defraudation im Sinne des Impost-Regulatives zu betrachten ist, und auch als solches bestraft wird; er, der versendende Branntweinbrenner aber, Veranlassung dazu gegeben, Vorschub dabey gethan, oder auch nur Wissenschaft davon gehabt hat, ingleichen wenn er sich hat beygehen lassen, Branntwein, den er nicht auf seiner, mit dem höhern, den Konsumtions-Impost einschließenden Blasen-Impost verrechteten Blase gewonnen hat, dafür auszugeben und die Ausgangs-Vergütung in Empfang zu nehmen.

Ewiger Bund

§. 7.

Allen denen Branntweinbrennern, welche den höhern, den Konsumtions-Impost mit einschließenden Blasen-Impost, nach §. 13 des Impost-Regulatives vom 16ten Dezember 1823 bis jetzt noch nicht übernommen haben, wird solches annoch zu thun, hiermit unter folgenden Bedingungen nachgelassen:

a) daß sie sich innerhalb vier Wochen vom Tage der Ausfertigung der gegenwärtigen Verordnung an bey der Impost-Einnahme ihres Ortes dieserhalb bestimmt und deutlich erklären,

b) daß sie sich verpflichten, ihre Branntweinvorräthe, wie dieselben an dem Tage bestehen, wo sie die Erklärung abgegeben haben, daß sie den höhern Impost übernehmen wollen, mit dem besondern Konsumtions-Imposte, nach den §. 11 des Impost-Nachtrags-Regulatives vom 16ten Dezember 1823 enthaltenen Tarif-Sätzen zu verrechten, auch den Betrag binnen vier Wochen zu erlegen.

Jeder Impost-Einnehmer, bey dem eine solche Anmeldung von einem Brenner geschiehet, ist daher verbunden, die Branntweinvorräthe des letztern, noch an demselben Tage, genau nach ihrer Quantität und Alkohol-Stärke, aufzunehmen, den Konsumtions-Impost-Betrag zu berechnen und dem Brenner bekannt zu machen, ihn auch von letztern innerhalb vier Wochen zu erheben.

Nicht minder hat er die erfolgte Anmeldung des Brenners zur Uebernahme des höhern Impostes, so wie den Erfolg der Aufnahme der Branntweinvorräthe, sofort an das Großherzogliche Landschafts-Kollegium zu berichten, damit der hiernach erforderliche Auswurf des Blasen-Impostes nach zwölf Groschen von jedem Scheffel Getreide erachteter Blasen-Konsumtion, welcher gleich vom Tage der Anmeldung an, in so fern der Brenner den Blasenhut im Gebrauche hat, zu entrichten ist, erfolgen kann.

§. 8.

Alle Vorschriften und Bestimmungen des Impost-Nachtrags-Regulatives vom 16ten Dezember 1823, nahmentlich in Beziehung auf Branntwein-Impost, in so fern sie durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich aufgehoben sind, bestehen ferner noch in voller Kraft und Gültigkeit.

§. 9.

Das Großherzogliche Landschafts-Kollegium, als Ober-Steuerbehörde, ist mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, und so ermächtiget als verpflichtet, alle diejenigen weiteren Instruktionen und Kontrolen zu ertheis-

Ewiger Bund

len und anzuordnen, welche es zu gedeihlicher und zweckmäßiger Handhabung dieser Verordnung, nach Maßgabe der Umstände, oder gemachter Erfahrungen, für nothwendig oder räthlich erachten wird.

Gegenwärtige nachträgliche Verordnung haben Wir eigenhändig vollzogen, solche mit dem Staatssiegel zu bedrucken und zur Nachachtung aller derer, die solches angehet, durch Abdruck im amtlichen Regierungs-Blatte und sonst zu bringen befohlen. Gegeben Weimar den 7ten März 1825.

(L. S.) **Carl August.**

C. W. Frh. v. Fritsch. Frh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

Nachträgliche
Verordnung zu dem Impost-Nachtrags-
Regulative vom 16ten Dezember 1823.

Ordensaustheilung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben Sr. Durchlaucht, dem regierenden Herzog Ferdinand Friedrich zu Anhalt-Köthen, bey Hochdessen Anwesenheit allhier, am 11. d. M. das Großkreuz Höchstihres Hausordens vom weißen Falken überreichen lassen.

Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Bau-Inspektor, Johann Wilhelm Sälzer, zu Eisenach, zum 2ten Direktor der dasigen Feuer-Löschungsanstalten und den Amts-Advokaten, Georg Friedrich Helbig zu Eisenach zum Hof-Advokaten durch ein höchstes Dekret und Reskript vom 4ten und 11ten d. M. zu ernennen gnädigst geruhet.

Bekanntmachung.

Nachdem der Doct. medicinae et chirurgiae Karl Sachse, aus Orlishausen, nach vorgängiger Verpflichtung, als praktischer Arzt, die gebetene Erlaubniß zur medizinischen Praxis in den Großherzoglichen Landen, mit Ausschluß der Eisenachischen Landestheile, erhalten hat und ihm Orlishausen als wesentlicher Aufenthalts-Ort angewiesen worden ist: so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weimar den 22ten May 1824.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
v. Motz.

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 4. Den 15. April 1825.

Diplomatische Angelegenheit.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben Höchst-Ihren zeitherigen Chargé d'affaires am Kayserlich Königlich Oesterreichischen Hofe, den geheimen Legations-Rath und Canonicus, Herrn Peter von Piquot, Ritter des weißen Falken- und des Russisch Kayserlichen St. Annen Ordens, zweyter Klasse, auch Inhaber der goldenen Civil-Verdienst-Medaille, zu Höchst-Ihren Minister-Residenten am gedachten allerhöchsten Hofe zu ernennen und ihn mittelst höchsten Creditives zu beglaubigen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Adjunkt und Pfarrer, Johann Wilhelm Gottlieb Eisenach zu Stadtsulza, zum Pfarrer zu Stotternheim bestätiget, die Jagd-Laquais, Johann Friedrich Ludwig Laudenbach und Johann Friedrich Adolph Gerlach allhier, ersteren zum Förster zu Schwallungen, letzteren zum Förster zu Marksuhl, sodann den Jagd-Laquai, Wolfgang Brendel allhier zum Büchsenspanner, den Jägerburschen, Johann Anton Moeslein, zum Jagd-Laquai ernannt und den Forstgehülfen bey'm Eisenachischen Forst-Reviere, Friedrich Julius Anton Wahl in gleicher Eigenschaft zu dem Waldecker Reviere versetzt, endlich den Husar, Gottlieb Goldacker und den Regierungsbothen, Johann Gottlieb Thiele hieselbst, beyde zu Impost-Kontroleurs in dem Eisenachischen in Gnaden ernannt, laut höchster Urkunde, höchsten Reskriptes und hoher Ministerial-Dekrete vom 15ten und 25sten vorigen Monathes.

Bekanntmachungen.

I. Die durch Ableben des Pfarrers Möller zu Stotternheim erledigte Adjunktur der Superintendentur Großrudestädt ist dem an Möllers Stelle ernannten

Ewiger Bund

Pfarrer, Johann Wilhelm Gottlieb Eisenach zu Stotternheim übertragen, auch ihm gleichzeitig die Adjunktur-Aufsicht über die Schulen zu Alperstädt, Haßleben, Krannichborn, Mittelhausen und Riethnordhausen anvertraut worden, welches hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 4ten März 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

H. Peucer.

II. Die Zahl der Zöglinge im hiesigen Großherzoglichen Landschullehrer-Seminar hat sich neuerer Zeit so bedeutend vermehrt, daß sie mit der Zahl der zu besetzenden Landschullehrer-Stellen außer Verhältniß tritt.

Es hat daher die Maaßregel getroffen werden müssen, die Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar so lange zu untersagen, bis ein dem ermittelten Bedarf angemessenes Verhältniß hergestellt seyn wird.

Indem dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten insbesondere die Herren Ortsgeistlichen die Aufforderung, die Neigung zum Schullehrerstande bey einzelnen Individuen der Schuljugend ihres Orts oder Kirchspiels nur da, wo die Geistes- und Gemüthsart derselben einen vorzüglichen Beruf dazu wahrnehmen läßt, zu fördern, außer dem aber von dem Entschlusse, sich dem Schullehrerstande widmen zu wollen, mehr abzurathen als dazu anzuregen.

Weimar den 8ten März 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

H. Peucer.

III. Nach höchstem Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs sollen bey eintretendem Feuer-Unglücke auf dem Lande und in Städten, wo keine Garnison ist, die im Umkreise von zwey Stunden liegenden Militärs unaufgefordert an den Ort des Feuers sich begeben und die Bewachung der geretteten Effekten übernehmen, ohne in die Anordnungen zur Feuerlöschung sich weiter einzumischen. Da jedoch zur Anzeige gekommen ist, daß die Mannschaft des zum Aktiv-Bestande gehörigen Großherzoglichen Militärs bey bisher Statt gehabten Feuer-Unglücksfällen mitunter zur Bedienung der auf den Brandplatz herbeygeeilten Sprihen angestellt worden sey: so werden, auf Antrag des Großherzoglichen Militär-Kommandos, resp. die Direktionen der Löschanstalten, die Großherzoglichen Aemter, Stadträthe und Gerichte hierdurch angewiesen, die zum Aktiv-Bestande des Großherzoglichen Militärs gehörige Mannschaft vom Gebrauche bey den Lösch-Anstalten gänzlich frey zu lassen.

Weimar den 19ten März 1825.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. Schwendler.

Ewiger Bund

IV. Durch das unter dem Nahmen des Salz-Mandates bekannte Gesetz vom 2ten September 1771, welches durch das Patent vom 30sten Oktober 1821 erneuert und auf die neuen Gebiethstheile der Provinz Eisenach mit erstreckt wurde, ist bekanntlich die Einfuhre und der Gebrauch alles fremden Salzes bey 50 Thaler Strafe gänzlich verboten und dagegen bestimmt worden, daß alle Unterthanen in der Provinz Eisenach, ohne Unterschied, sich einzig und allein des Creuzburger Salzes bedienen sollen.

Um den Gemeinden des Eisenachischen Kreises jedoch eine Begünstigung zu Theil werden zu lassen, sollte ihnen nachgelassen bleiben, sich mittelst Vertrags verbindlich zu machen, ein bestimmtes, dem jährlichen Bedarfe billig angemessenes Salz-Quantum freywillig von der Saline zu Wilhelmsglücksbrunn abzuholen, um somit die Freyheit zu erlangen, das weiter benöthigte Salz, nur nicht um damit Handel und Wandel zu treiben, auch auswärts her zu beziehen.

Von dieser Begünstigung ist jedoch, wenige Oerter des Eisenachischen Kreises abgerechnet, zeither fast kein Gebrauch gemacht worden, indem die einzelnen Gemeinden sich zu einem nachgelassenen freywilligen Uebereinkommen entweder gar nicht verstehen wollten oder die diesfalls bereits eingegangenen Verbindlichkeiten theilweise unerfüllt ließen.

In Berücksichtigung daher, daß ein so gemeinnütziges Institut, wie die Saline zu Wilhelmsglücksbrunn, aufrecht zu erhalten ist, und da sie durch ihren Betrieb zahlreiche Arbeiter ernährt, mithin bewirkt, daß bedeutende Summen baaren Geldes, die außerdem für fremdes Salz in das Ausland gehen würden, zurück behalten werden, haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, nunmehr zu beschließen geruhet, daß die oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen, da wo es nöthig ist, in ihrer ganzen Ausdehnung und ohne weitere Rücksicht in Vollzug gesetzt werden sollen, und haben zu dem Ende, mittelst allerhöchsten an uns erlassenen Rescriptes, folgende Maaßnehmungen in Ausführung bringen zu lassen befohlen:

1) Es soll — nach unserer Leitung unter eingreifender Wirksamkeit der Amts- und Gerichts-Obrigkeiten — in jedem Orte des Eisenachischen Kreises, mit Ausnahme des Amtes Ostheim und der Zillbach, die Quantität Salz ausgemittelt und verzeichnet werden, welche jede Person und Haushaltung für Menschen und Vieh jährlich braucht.

2) Jedem Hausvater, jedem, der einen selbstständigen Haushalt hat und nicht an eines andern Tische, in eines andern Brote sich befindet, soll hiernach, und zwar jedes Mahl für ein Jahr, seinen Salzbedarf für sich und diejenigen, die sich in seiner Beköstigung befinden, so wie für sein Vieh, auf

Ewiger Bund

den Grund seiner, der Prüfung und Berichtigung wo nöthig unterliegenden Angabe, ausgeworfen werden.

3) Den auf solche Weise ermittelten Salzbedarf hat jeder Hausvater im Laufe des Jahres von der Saline Wilhelmsglücksbrunn unmittelbar, oder aus den, entweder in jedem Amte zu errichtenden Salz-Magazin, oder von den von Zeit zu Zeit dahin zu sendenden Salzfuhrleuten, gegen baare Bezahlung zu entnehmen. Zu dem Ende wird jedem Familienvater ein besonderes Salzbüchelchen zugestellt werden, in welchem die für seinen Bedarf ermittelte Quantität Salz eingezeichnet ist, und in welchem die jedesmahlige Salzabnahme bemerkt wird.

4) Ist der angegebene Bedarf an Salz, nach Ausweis dieses Salzbüchelchens am Schlusse des Jahres nicht entnommen worden: so wird dessen Inhaber seiner Gerichtsobrigkeit als der Defraudation und des Gebrauchs fremden Salzes verdächtig zur Untersuchung und, geeigneten Falles, zur gesetzlichen Bestrafung angezeigt werden.

5) Der Preis des Salzes soll zwar vorerst und bis auf Weiteres der bisher auf der Saline zu Wilhelmsglücksbrunn für Inländer festgesetzt gewesene bleiben, die nothwendigen Transport- und Magazinirungs-Kosten müssen jedoch, wie sich von selbst versteht, noch auf diesen Preis aufgeschlagen werden.

Um nun aber durch die auf solche Weise zu ergreifenden strengeren Maaßregeln, denjenigen Gemeinden, welche entweder ein gütliches Uebereinkommen wegen freywilliger Salzabnehmer bereits früher getroffen haben, oder jetzt noch zu treffen bereit sind, die Vortheile nicht zu entziehen, die ihnen dadurch zu Theil werden: so soll mit Durchführung dieser neuen Bestimmungen annoch bis zum 1sten Julius d. J. Anstand genommen werden. Bis dahin bleibt den Gemeinden unbenommen, sich mit ihren Erklärungen, daß sie zu einer mit der Salinen-Direktion vertragsweise zu schließenden Uebereinkunft wegen freywilliger Annahme einer mäßigen, nach ihrem Bedürfnisse sehr billig ausgeworfenen Salz-Quantität bereit sind, bey ihren Aemtern zu melden, wo die nach einer allgemeinen Repartition auf die einzelnen Gemeinden kommenden Salz-Quoten und die Bedingungen, unter welchen ein Uebereinkommen mit ihnen getroffen werden kann, ihnen bekannt gemacht werden sollen. Auch die Gemeinden derjenigen Aemter, wo ein solches Vertragsverhältniß bis auf Wiederruf bereits besteht, werden aufgefordert, sich an Amtsstelle zu melden, um daselbst einen neuen Vertrag förmlich einzugehen.

Weimar am 6ten April 1825.

Großherzogliche Sächsische Kammer daselbst.

C. W. C. Stichling.

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 5. Den 6. May 1825.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Konrektor, Friedrich August Kabisius zu Jena, zum Pfarrer zu Nerkewitz und den Kandidaten der Theologie, Heinrich August Löwe aus Auerswalde, zum Diakonus zu Münchenbernsdorf bestätiget, ferner dem Almosen-Schreiber, Carl August Anacker zu Eisenach, nach hohen Alters halber geschehener Versetzung des Stifts-Kollektors Johann Wilhelm Böttger in den Ruhestand, unter Uebertragung der Rechnungsführung bey den dasigen Stiftungen den Titel eines Stiftsverwalters verliehen, sodann den Stadt-Lieutenant, Anton Kallenbach zu Eisenach, zum Stadthauptmann daselbst und den Korps-Jäger, Ernst August Reinhardt zu Zillbach, zum Unterförster zu Rosa in Gnaden ernannt, laut höchster Urkunden, Reskripte und hohen Ministerial-Dekrets vom 7ten Sept. v. J., 8ten Febr., 18ten März, 19ten und 27ten April d. J.

Bekanntmachungen.

1. Da sich in der neuern Zeit eine unverhältnißmäßig große Zahl junger Leute zum Studieren melden und zudrängen, denen es nicht selten eben so sehr an innerer Befähigung, als an äußern Mitteln gebricht; da überdem die Unmöglichkeit vorliegt, auch selbst denen, bey welchen diese Erfordernisse vorhanden sind, eine bestimmte Aussicht auf Versorgung innerhalb der vaterländischen Grenzen zu gewähren: so sieht die unterzeichnete Behörde sich bewogen, unter Beziehung auf das bereits wegen künftiger Vertheilung der hiesigen Schul-Stipendien unter dem 8ten September vorigen Jahres Erlassene, alle Aeltern und Vormünder der das Gymnasium frequentirenden Knaben und Jünglinge auf das Nachdrücklichste aufzufordern, bevor sie den oft gar nicht

begründeten Ansprüchen derselben zum Studieren nachgeben, die gewissenhafteste und strengste Prüfung derselben, in Hinsicht ihrer gesammten Qualifikation, mit Zurathezieхung der betreffenden Klassenlehrer anzustellen, oder anstellen zu lassen und, dafern das Resultat nicht günstig ausfallen sollte, ihre Söhne oder Pflegebefohlnen noch zu rechter Zeit zu einer anderen Laufbahn zu bestimmen, für welche deren Kräfte und Anlagen geeigneter sind und die eine gewissere Hoffnung auf einstige anständige Versorgung verspricht.

Auch sind hiernächst die Lehrer des hiesigen Großherzoglichen Gymnasiums unter dem heutigen Datum von Neuem angewiesen worden, diejenigen Schüler, welche in den unteren Klassen sich zum Studieren melden und durch Talent und Fleiß nicht besonders ausgezeichnet sind, von ihrem Vorsatz durch angemessene Vorstellungen abzubringen und, dafern sie dennoch darauf beharren wollten, denselben den weiteren Fortschritt als bis Secunda — wenn nicht eine wesentliche Veränderung eintritt — unbedingt zu verweigern, da in die beyden höchsten Klassen durchaus nur solche Subjekte übergehen sollen, welche durch Anlagen, Fleiß und bereits bewiesene Fortschritte sichere Hoffnung geben, daß in ihnen dem Staate dereinst würdige Diener erwachsen werden. Eisenach den 23sten März 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium daselbst.

D. J. A. Nebe.

II. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben den im §. 20 der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung enthaltenen Ausdruck „Hauptwerth" mittelst eines schon unter'm 10ten März 1818 an das Großherzogliche und Gesammt-Oberappellations-Gericht zu Jena erlassenen höchsten Reskriptes dahin authentisch zu erläutern gnädigst geruhet:

„daß gedachter Ausdruck lediglich vom Kapitalwerthe, mit Ausschluß der Zinsen, zu verstehen sey; daß jedoch Kapitalzinsen und andere Nebenforderungen in dem Falle, wenn sie separat eingeklagt werden, einem Streitgegenstande und Hauptwerthe gleich gelten sollen, dessen Appellabilität nach seiner eigenen Größe zu ermessen ist."

Es wird daher dieses für sämmtliche Großherzogliche Landestheile hiermit öffentlich bekannt gemacht. Weimar den 11ten April 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

III. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben gnädigst zu befehlen geruhet, daß, — wie dieß für die alten Lande des hiesigen Regierungsbezirks bereits durch die Circular-Verordnung vom 12ten April 1790 geschehen, — nunmehr auch in den hinzugekommenen neuen Landestheilen die in einigen Aemtern

Ewiger Bund

noch bestandene Verbindlichkeit der Gemeinden, bey Anstellung von Justiz- und Rentbeamteten, auch Amts-Subalternen, Transportmittel zu leisten, gänzlich aufgehoben und abgeschafft werden soll.

In Gemäßheit dieses höchsten Beschlusses wird daher hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß jeder neu angestellte Justiz- und Rentbeamtete, oder Amts-Subaltern, in den fraglichen Aemtern für seinen und seiner Effekten Transport künftig aus eigenen Mitteln zu sorgen und deshalb keinerley Anspruch an die Unterthanen zu machen hat.

Weimar am 11ten April 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

IV. Es ist zeither häufig der Fall vorgekommen, daß den Vorschriften des Impost-Regulativ's vom 27sten November 1821 zuwider mit ungestempelten Karten gespielt worden, auch die deshalb in Untersuchung gezogenen Personen sich damit haben entschuldigen wollen, daß diese Karten im Lande selbst von ihnen gekauft worden seyen.

Unterzeichnetes Großherzogliches Landschafts-Kollegium findet sich dadurch veranlaßt, die Bestimmungen §. 5 Capitel VII des vorangezogenen Regulativ's hiermit in das Gedächtniß zurückzurufen, nach welchem überhaupt derjenige als Defraudant angesehen und bestraft werden soll, bey welchem ungestempelte Spielkarten angetroffen werden, woraus folgt,

1) daß es keinen Unterschied macht, ob mit dergleichen Karten wirklich gespielt resp. deren Inhaber im Spiele damit betroffen worden ist, oder nicht? und
2) daß keinem, bey welchem ungestempelte Spielkarten vorgefunden werden, das Vorgeben zur dießfallsigen Entschuldigung gereichen kann, daß er solche im Inlande gekauft, oder nur zum weitern Verkaufe bey sich niedergelegt habe.

Da übrigens jene Bestimmungen auch das Verbot mit in sich fassen, daß von keiner der damit handeltreibenden Personen ungestempelte Spielkarten geführt werden dürfen: so werden dieselben zugleich auf diesen Sinn der fraglichen Gesetzesvorschriften noch insbesondere mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß ihnen hiernach schlechterdings nicht gestattet ist, unter irgend einem Vorwande ungestempelte Karten auf dem Lager zu haben.

Weimar am 13ten April 1825.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium.

Ch. Weyland.

V. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben in Hinsicht auf die Anwendbarkeit des §. 40 der hiesigen Kriminal-Gerichtsordnung, zu Verhüthung

Ewiger Bund

möglicher Ausdehnung, die Anwendung der Kriminal-Gerichts-Sporteltaxe dahin näher zu bestimmen geruhet:

a) daß dieselbe zwar überall, wo das Kriminal-Gericht Weimar, ingleichen die Justiz-Aemter Allstedt und Ilmenau dem Hauptgegenstande nach kompetent sind, so wie bey den dabey vorkommenden präparatorischen Verfahren, Verhandlungen und Kommunikationen der resp. Großherzoglichen und Patrimonial-Gerichtsbehörden im Bezirke des genannten Kriminal-Gerichtes und der beyden Aemter zur Zeit ferner zur vorschriftsmäßigen Anwendung kommen soll; daß aber

b) bey allen übrigen resp. polizeylichen, unbedeutenden und theils durch die Kriminal-Gerichtsordnung, theils nach dem Gesetze vom 5ten May 1822 von der Kompetenz der Kriminal-Gerichte ausgenommenen Untersuchungen sowohl die Justiz-Aemter Allstedt und Ilmenau, als auch sämmtliche Gerichts-Unter- und Lokal-Behörden im hiesigen Kriminal-Gerichtsbezirke sich künftig lediglich nach der Sporteltaxe vom 28sten November 1704 bis auf Weiteres richten sollen; in so fern nähmlich für gewisse Untersuchungsgegenstände und Fälle, wie z. B. für die Forst- und Jagdvergehen, nicht besondere gesetzliche Taxen eine andere Richtschnur geben.

Es wird daher dieses andurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 28sten April 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

VI. Von Großherzoglich Sächsischer Landesregierung ist dem Rechts-Kandidaten, Constantin von Gohren, die Amts-Advokatur, nach dessen Verpflichtung am heutigen Tage, ertheilt, auch die Stadt Jena zu seinem Wohnorte angewiesen worden.

Weimar den 30ten März 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

VII. Nachdem der Doctor der Medizin und Chirurgie, Friedrich Eduard Stark, aus Jena, nach vorgängiger Verpflichtung als praktizirender Arzt, die nachgesuchte Erlaubniß zur medizinischen und chirurgischen Praxis in den Großherzoglichen Landen mit Ausschluß des Eisenachischen Regierungsbezirkes erhalten hat, und ihm die Stadt Jena zum wesentlichen Aufenthalte angewiesen worden ist: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 9ten April 1825.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

Ridel.

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 6. Den 17. Juny 1825.

Diplomatische Angelegenheiten.

Nachdem der am Großherzogl. Hofe zeither accreditirte Königl. Preußische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Se. Excellenz, der Königlich Preußische Staats-Minister, Herr Dorotheus Ludwig Christian Graf von Keller, Großkreuz und Ritter mehrer hohen Orden, von seinem allerhöchsten Hofe abgerufen und an dessen Stelle der Königlich Preußische wirkliche geheime Legationsrath, Herr von Jordan, Großkreuz und Ritter mehrer hohen Orden, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am hiesigen Großherzoglichen Hofe ernannt worden war: so geruheten Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, erstgenanntem Herrn Grafen von Keller zu Ueberreichung des Königl. Zurückberufungs-Schreibens die Abschieds-Audienz am 9. April, und dem letztgenannten Herrn von Jordan zu Ueberreichung des Königl. Beglaubigungs-Schreibens, die erste Audienz am 14. May d. J. Mittags halb 3 Uhr auf dem Großherzogl. Residenz-Schlosse gnädigst zu ertheilen.

Bekanntmachung.

Unter höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, ist zwischen der Großherzoglich Sächsischen Ober-Postinspektion allhier und der General-Direktion der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Fürstlich Thurn und Taxischen Lehenposten zu Frankfurt am Main, wegen des Transit-Portofreythums der diesseitigen herrschaftlichen Gelder, Briefe und Akten nachstehende Uebereinkunft getroffen worden, und wird zur genauen Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht. Weimar den 17. May 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Ewiger Bund

Uebereinkunft,

die Beförderung der herrschaftlichen Briefe, Akten und Geldsendungen zwischen den getrennt liegenden Großherzoglich Sächsischen Landestheilen auf außer-Weimarischen Fürstlich Thurn und Taxischen Lehensposten gegen Vergütung einer jährlichen Aversional-Summe betreffend; enthaltend zugleich

Erläuterungen,

über die Anwendung des Porto-Freythums für die Großherzoglich Sächsische herrschaftliche Korrespondenz, Akten und Geldsendungen, so wie über das Privat-Porto-Freythum nach Maaßgabe des Postlehens-Vertrags und der mit den benachbarten Postbehörden abgeschlossenen Konventionen; ferner

Bestimmungen

über die Art, wie das für Großherzoglich Sächsische Dienstsachen zu entrichtende Porto zu berechnen und zu bezahlen ist.

Die Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion in Weimar und die General-Direktion der Großherzoglich Sachsen Weimar-Eisenachischen Fürstlich Thurn und Taxischen Lehensposten in Frankfurt am Main, beabsichtigend, über das Transit-Porto für Großherzoglich Sächsische Briefe, Akten und Geldsendungen zwischen den getrennt liegenden Großherzoglich Sächsischen Landestheilen auf außer-Weimarischen Fürstlich Thurn und Taxischen Lehensposten angemessene Bestimmungen festzusetzen, so wie verschiedene über die Anwendung der vertragsmäßigen Porto-Freythümer überhaupt obwaltende Differenzen zu beseitigen, sind in dieser Beziehung über nachstehende Punkte übereingekommen, nähmlich:

I. Abtheilung.

Das Transit-Porto für herrschaftliche Sendungen von Briefen, Akten und Geldern zwischen den getrennt liegenden Großherzoglich Sächsischen Landestheilen betreffend.

§. 1.

Die Großherzoglich Sächsischen Brief-, Akten- und Geldsendungen in herrschaftlichen Angelegenheiten, welche aus einem Theile des Großherzogthums nach einem andern, durch fremdes Gebieth getrennt liegenden Theil bestimmt sind, und

Ewiger Bund

worunter auch diejenigen dergleichen Sendungen verstanden werden, die, wegen Mangels einer Post-Station im Absendungsorte, bey einer ausländischen, unter Fürstlich Thurn und Taxischer Verwaltung stehenden nahe gelegenen Post aufgegeben, oder aus einem Landesorte dahin gesendet werden, sollen auf nachfolgenden außer-Weimarischen, unter Fürstlich Thurn und Taxischer Verwaltung stehenden Posten ohne Porto-Ansatz passiren, nähmlich:

1) zwischen Weimar und Eisenach durch Gotha;
2) zwischen Weimar und Neustadt durch Kahla;
3) zwischen Weimar und Weida durch Kloster Lausnitz und Gera;
4) zwischen Neustadt an der Orla und Weida durch Gera;
5) zwischen Mittelpöllnitz und Weida durch Gera;
6) zwischen Neustadt an der Orla und Ilmenau durch Arnstadt;
7) zwischen Weimar und Ilmenau durch Arnstadt;
8) zwischen Weimar und dem Eisenacher Oberlande nebst der Zillbach durch Gotha, Schmalkalden, Schwallungen und Meiningen;
9) zwischen Eisenach und Ilmenau durch Gotha und Arnstadt über Erfurt;
10) zwischen Eisenach und dem Oberlande nebst der Zillbach wie bey 8;
11) zwischen Eisenach und dem Oberlande nebst der Zillbach durch Benutzung der reitenden Post zu Liebenstein, und also auch nur bey zur reitenden Post geeigneten Aufgaben ꝛc.

Anmerkung: Da die Sendungen nach dem Oberlande nur bis Meiningen und die nach der Zillbach nur bis Schwallungen mit der Post zu befördern sind: so wird auch nur bis resp. Meiningen und Schwallungen für richtiges Ueberkommen von Seiten der Postanstalt eingestanden.

§. 2.

Auf gleiche Weise transitiren auf den benannten Routen ohne Porto-Ansatz die herrschaftlichen Brief-, Akten- und Geldsendungen, welche aus den innerhalb der Großherzoglich Sächsischen sämmtlichen Postgrenzen liegenden fremdherrlichen Orten in Großherzoglich Sächsischen officiosen Angelegenheiten an Großherzoglich Sächs-

Ewiger Bund

sische Behörden, oder von diesen dorthin gesendet werden. Im letztern Falle ist jedoch, wenn der Gegenstand nicht das Großherzogliche Interesse, sondern das der fremden Behörde betrifft, die Bezeichnung auf der Adresse: „Großherzogliche Dienstsachen" hinweg zu lassen, und dann eine solche Sache als nicht mit in dieser Uebereinkunft begriffen zu betrachten.

§. 3.

Die vom Auslande kommenden Briefe, Akten und Geldsendungen in herrschaftlichen Angelegenheiten werden, von der ersten Großherzoglich Sächsischen Eintritts-Station ab, und auf allen denjenigen unter Fürstlich Thurn und Taxischer Verwaltung stehenden außer-Weimarischen Posten, auf welchen sie, um aus einem Theile des Großherzogthums in einen andern Theil desselben zu gelangen, transitiren müssen, ingleichen solche herrschaftliche Sendungen, welche aus dem Großherzogthume in das Ausland gehen, bis dahin, wo sie die Großherzoglichen Landesposten verlassen, ohne Porto-Ansatz befördert.

§. 4.

Das Maximum des posttäglichen Gewichts der, nach den Bestimmungen der vorstehenden §§. 1, 2 und 3 ohne Porto-Ansatz zu befördernden Brief-, Akten- und Geldsendungen ist bey der Briefpost auf sechs Pfund, bey der fahrenden Post auf vierzig Pfund bestimmt. Ferner ist das Maximum der posttäglichen Sendungen baaren Geldes (mit Ausnahme von Scheide- oder Kupfermünze, bey welcher lediglich das Gewicht in Betracht kommt) auf

Ein Tausend Reichsthaler Konventions-Geld festgesetzt.

Sollten die an einem Tage abgehenden ohne Porto-Ansatz zu befördernden Briefe, Akten und Geldsendungen in Briefen das Gewicht von sechs Pfund, an Akten-Sendungen dasjenige von vierzig Pfund, und an baarem Gelde die Summe von Rthlr. 1000 — übersteigen: so wird die Postanstalt das Mehrere solcher Brief-, Paket- und Geldsendungen nur dann ebenfalls ohne Porto-Ansatz ausnahmsweise besorgen, wenn das Gewicht der übrigen Postladung solches am Absendungsorte gestattet, ohne daß deshalb besondere Transportkosten entstehen, widrigenfalls das Mehrere solcher

Sendungen entweder, wenn unverweilte Absendung verlangt wird, dem Porto unterliegen, oder ein Theil der Sendung bis zum nächsten Posttag zurück bleiben muß. Es haben jedoch die mit „Eilig" bezeichneten Pakete, ohne Unterschied ob sie zuerst oder zuletzt aufgegeben worden sind, jedenfalls in der Beförderung den Vorzug.

Wenn übrigens an einem Posttage das obige Gewichts- und Geld-Quantum bey reitender und resp. fahrender Post nicht erfüllt werden sollte: so folgt daraus nicht, daß deswegen am nächsten Posttage ein größeres, als das festgesetzte Gewichts- oder Geld-Quantum, portofrey zu befördern wäre, und das Minus des einen Posttages kann nicht um die portofreye Beförderung eines größern Quantums zu begründen, auf die folgenden Posttage in Anrechnung gebracht werden.

§. 5.

Für die vorstehend zugesicherten Porto-Freythümer wird, in so weit solche seither noch nicht vorhanden oder streitig waren, vergleichsweise von Großherzoglich Sächsischer Seite der Fürstlich Thurn und Taxischen Lehens-Postverwaltung eine jährliche Aversional-Summe von

Sechs Hundert Thalern in Konventions-Gelde, in vierteljährigen Raten zahlbar, vergütet, welche Vergütungen jedes Mahl sogleich von dem Fürstlich Thurn und Taxischer Seits zu berichtigenden Postlehens-Kanon in Abzug zu bringen sind.

§. 6.

Die Zahlung dieser jährlichen Vergütung wird vom 1. Januar 1824 an Statt finden.

§. 7.

Alle rückständige Forderungen an Transit-Porto für die Jahre 1820, 1821, 1822 und 1823, oder früherer Zeit werden vermittelst einer von Großherzoglich Sächsischer Seite zu zahlenden Abfindungssumme von

Ein Tausend Thalern Konventions-Münze ausgeglichen, welche Summe gleichfalls vom Lehens-Kanon in Abzug gebracht werden kann.

Ewiger Bund

§. 8.

Was die Bezeichnungen und Merkmahle, wodurch eine Sendung als herrschaftlich erkannt wird, anbelangt: so gelten in Ansehung der obigen Stipulationen alle diejenigen Bestimmungen, welche in dem abgeschlossenen Post-Lehensvertrage enthalten, und als dem Post-Lehens-Kontrakte gemäß in den nachstehenden Erläuterungen näher entwickelt worden sind.

Uebrigens sind auch beyde Theile darüber einverstanden, daß durch alles Vorstehende nichts an denjenigen Porto-Freyheiten geändert seyn soll, welche nach dem Artikel 31. des Post-Lehensvertrags dem Großherzoglichen Hause selbst zustehen.

II. Abtheilung.

Erläuterungen

über die Anwendung des Porto-Freythums für die Großherzoglich Sächsische herrschaftliche Korrespondenz, Akten- Paket- und Geldsendungen, so wie des Privat-Portofreythums nach Maaßgabe des Post-Lehensvertrags und der mit den benachbarten Post-Behörden abgeschlossenen Konventionen.

§. 9.

Diese Erläuterungen beziehen sich auf das gesammte Freythum, sowohl bey den Briefposten, als den fahrenden Posten, in so weit dasselbe nicht allein in dem Umfange der Großherzoglich Sächsischen Posten, sondern auch auf den übrigen Fürstlich Thurn und Taxischen Lehensposten und den benachbarten fremden Posten auf die Lehens-Post-Konvention und Separat-Verträge bereits zugestanden ist.

A.

Bestimmungen was unter portofreyer Korrespondenz, Akten-Paketen und Geldern zu verstehen, und an welchen Kennzeichen die Porto-Freyheit zu erkennen ist.

§. 10.

Welche Korrespondenz, Akten-Pakete u. Gelder an und von Großherzogl. Sächsischen Behörden als herrschaftlich zu betrachten.

Als Herrschaftlich sind zu betrachten lediglich nur diejenige Korrespondenz, und nur diejenigen Akten-Pakete und Gelder, welche entweder das Großherzogliche Haus selbst angehen, oder auf

den Dienst des Staates Bezug haben, und denen nirgends die Privat-Angelegenheit einer Person oder Gesammtheit dergestalt beygemischt ist, daß Kosten für die Expedition berechnet werden.

§. 11.

Welche als Privat-, Partheyen, oder Prozeß-Sachen anzusehen, und also portopflichtig sind.

Nicht als Herrschaftlich, sondern als Partheysachen, sind alle diejenigen Korrespondenz, Akten-Pakete und Gelder anzusehen, welche auf Privat-Angelegenheiten Bezug haben, und daher unter die Privat-Sachen zu zählen sind. Um deßwillen, daß solchen persönlichen oder Privat-Angelegenheiten Beziehungen auf den Staat oder den Staatsdienst beygemischt seyn können, darum soll die Befugniß noch nicht erwachsen, solche vermischte Privat-Angelegenheiten unter die Rubrik von portofreyen herrschaftlichen Dienstsachen zu zählen.

Dahin gehören beyspielsweise:

Gesuche um Anstellung,
Gesuche um Pension,
Gesuche um Gehaltsverbesserung,
Gesuche um Steuererlaß,
desgleichen um Militär-Befreyung,
Dispensations-Gesuche,
Ehesachen,
Gemeindesachen,
Handwerks-Konzessionen,
durch Privat-Personen herbeygeführte und nur diese betreffende Polizey-Verfügungen,
Kriminal-Untersuchungen, deren Kosten der Angeschuldigte zu tragen hat und auch zu bezahlen vermag,

und überhaupt alle Angelegenheiten, welche Privat-Personen betreffen, und die Erreichung eines persönlichen Zweckes, oder die Untersuchung eines persönlichen Verschuldens eines zahlungsfähigen Subjekts zum Grunde haben.

Da die Postanstalt durchaus keine Verbindlichkeit hat, dergleichen persönliche Angelegenheiten portofrey zu befördern, indem bey Bestimmung des Freythums für herrschaftliche Gegenstände keineswegs die Absicht gewesen ist, die Eingaben von Privat-Personen an Großherzoglich Sächsische Behörden portofrey zu machen, das

Ewiger Bund

Porto von den letztern aber eben so wenig für solche Privat-Sachen eingezogen und bezahlt werden kann: so sollen die Privat-Personen gehalten seyn, ihre oben beschriebenen, durch Beyspiele näher bezeichneten Gesuche und Vorstellungen an die höchste Person Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs und die Großherzoglich Sächsischen höheren und unteren Landesbehörden bey der Aufgabe zu frankiren, und von den darauf erhaltenen Resolutionen bey der Abgabe von Seiten der Postämter an Letztere das tarifmäßige Porto zu entrichten.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wenn auch gleich Anstellungsgesuche als Privat-Sache zu betrachten sind, dennoch die sich darauf bey Wiederbesetzung einer öffentlichen Stelle beziehenden Berichte, Kommunikate und eingehenden Resolutionen der herrschaftlichen Behörden unter sich dadurch ihre Eigenschaft einer Großherzoglichen Dienstsache, und daher auch die Porto-Freyheit nicht verlieren.

Ferner sind nicht herrschaftlich und mithin portopflichtig:

Alle Prozeß- und Partheysachen, wenn die Personen, welche sie betreffen, nicht ohnehin eine persönliche Porto-Freyheit oder das Armenrecht genießen.

Zu den portopflichtigen Gegenständen gehören auch, ohne Rücksicht auf den Inhalt alle diejenigen, bey welchen zu den Schreiben und Ausfertigungen Stempelpapier verwendet und Kosten berechnet werden.

Die Großherzoglich Sächsische Fürstlich Thurn und Taxische Postverwaltung übernimmt, dahin Sorge zu tragen, daß alle an Großherzoglich Sächsische Behörden einlaufende Schreiben und Sendungen bey der Aufgabe nur frankirt angenommen werden. Desgleichen müssen auch alle von Großherzoglich Weimarischen Unterthanen an auswärtige öffentliche Behörden aufgegebenen Schreiben und Sendungen frankirt werden.

Da das Porto-Freythum lediglich zur Erleichterung der Großherzoglichen und folglich auch der Landschafts-Kassen des Großherzogthums ausbedungen worden ist: so können bey Patrimonial-Gerichten auch nur diejenigen Korrespondenzen, Akten-Pakete und Gelder auf Porto-Freyheit Anspruch machen, für welche, wäre gar kein Porto-Freythum vorhanden, die Entrichtung des Portos

den herrschaftlichen und den Großherzoglichen Landschafts-Kassen zur Last fallen würde.

Alle solche Korrespondenzen, Akten-Pakete und Gelder an und von den Patrimonial-Gerichten, welche nicht unter die obengedachte Kategorie fallen, sind daher der Porto-Pflichtigkeit unterworfen.

§. 12.

Von welchen Behörden die Briefe, Akten-Pakete und Gelder aufzugeben, und an welche Behörden dieselben adressirt seyn müssen, um innerhalb des Großherzogthums und bey den Verbindungs-Transits die Porto-Freyheit zu erhalten.

In reinen Dienstsachen, wie dieselben oben unter 10 und 11 von den Privat- und Partheysachen geschieden worden, sind portofrey:

alle schriftliche Ausfertigungen, Verfügungen und Berichte der Großherzoglich Sächsischen Staats-, Ober- und Unterbehörden, — mit allen Geld- und Akten-Sendungen derselben, sowohl unter diesen Behörden selbst, als auch, nach Maaßgabe der nähern Bestimmungen des §. 3, — von und nach auswärts!

Die in Frage stehenden Großherzoglich Sächsischen Behörden sind dermahlen nahmentlich:

I.

a) Das Großherzogliche Staats-Ministerium mit der geheimen Staats-Kanzley, dem geheimen Staats-Archive und den gemeinschaftlichen Archiven zu Weimar und zu Meiningen (in Ansehung Letzterer besteht die Porto-Freyheit bloß rücksichtlich des Großherzogthums Sachsen-Weimar und Eisenach).

b) Die Großherzogliche Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst, mit Einschluß der dazu gehörigen Großherzoglichen Bibliotheken zu Weimar, Jena und Eisenach, dem freyen Kunst-Institute zu Weimar, so wie der Großherzoglichen Museen und wissenschaftlichen Institute zu Jena.

c) Der Landtag des Großherzogthums Sachsen Weimar-Eisenach und dessen Vorstand, in Landtagsangelegenheiten.

Ewiger Bund

II.

a) Das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht zu Jena (jedoch unter dem Vorbehalt wie oben sub I. a, in fine).

b) Die Großherzoglichen Landesregierungen
   a) zu Weimar und
   b) zu Eisenach.

c) Die Großherzogliche Kammer zu Weimar mit den sämmtlichen Großherzoglichen Ober-Forstmeistern und Forstämtern, den Forst- und Wildpretsgelder-Einnahmen, der Rechnungs-Inspektion zu Eisenach, dem Landrentamte zu Weimar, dem Obergleitsamte zu Erfurt, dessen Beygleits zu Gotha und den Haupt-Landgleitseinnahmen im Neustädter Kreise zu Burgau, Jena, Eisenach und Creuzburg, der Münze zu Eisenach und der Saline Wilhelmsglücksbrunn.

d) Die Großherzoglichen Ober-Konsistorien
   a) zu Weimar,
   b) zu Eisenach,

   ingleichen die Großherzogliche Immediat-Kommission für das katholische Kirchenwesen zu Eisenach,
   mit der gesammten Großherzoglichen Geistlichkeit und den unter der Oberaufsicht dieser geistlichen Oberbehörden stehenden Staatsanstalten und milden Stiftungen.

e) Die Großherzogliche Landes-Direktion zu Weimar,
   nebst der Deputation derselben zu Eisenach, ingleichen mit den Großherzoglichen Bezirks-Landräthen, den Straßenbau- und Polizey-Kommissionen, der Juden Kultus-Kommission, so wie auch mit den unter ihrer Oberaufsicht stehenden Staatsanstalten und milden Stiftungen.

f) Das Großherzogliche Landschafts-Kollegium zu Weimar,
   nebst der Deputation desselben zu Eisenach mit den diesem Kollegium untergebenen sämmtlichen Kasse-Verwaltungen, Revisionen, Steuer-Einnahmen, Impost-Einnahmen und Kontrolen.

g) Das Großherzogliche Hof-Marschallamt, das Hof-Stallamt und die Hoftheater-Direktion zu Weimar, nebst
   den hierzu gehörigen Verwaltungen und Anstalten.

Ewiger Bund

h) die Großherzogliche Oberpost-Inspektion zu Weimar und deren Deputatus zu Eisenach.
i) Die Großherzogliche Ober-Baubehörde zu Weimar.
k) Das Großherzogliche Militär-Kommando zu Weimar, nebst allen demselben untergebenen Kommandos und kommandirten Militärs.
l) Die Großherzogliche Immediat-Kommission für das Erziehungs- und Unterrichtswesen des Großherzogthums.
m) Die Großherzogliche und Herzogliche Immediat-Kommission für die Angelegenheiten der Gesammt-Akademie Jena.
n) Die Großherzogliche und Herzogliche Immediat-Kommission zu Verwaltung der akademischen Finanzen zu Jena.
o) Die Großherzogliche und Herzogliche Universitäts-Kuratel zu Jena.
p) Die Gesammt-Akademie zu Jena.

In Ansehung der sub m, n, o und p, besagten Behörden besteht die Porto-Freyheit bloß rücksichtlich des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.

III.

a) Die Großherzoglichen Kriminal-Gerichte.
b) Die Großherzoglichen Justiz-Aemter und Stadtgerichte.
c) Die Großherzoglichen Rentämter.
d) Die Großherzoglichen Kirchen-Kommissionen und Konsistorial-Aemter, auch Kirchen-Inspektionen.
e) Die Großherzoglichen Stadträthe.

§. 13.

Kennzeichen, daß die Briefe, Akten-Pakete und Gelder herrschaftliche Gegenstände betreffen.

Die Bedingung des Porto-Freythums für die Korrespondenz, Akten-Pakete und Gelder in herrschaftlichen Dienstangelegenheiten ist, daß die Briefe, Akten-Pakete und Gelder unter landesherrlichem Siegel abgegeben werden, und, zu mehrerer Beglaubigung, auf der Adresse durch Kanzleyhand, mit Beyfügung des Nahmens des Expedienten notirt werde, daß die Briefe, Akten-Pakete und Gelder Großherzogliche Dienstsachen, Kirchen- Waisenhaus- oder dergleichen Angelegenheiten betreffen, mithin ex officio abgeschickt werden.

Ewiger Bund

Eben so sollen die Prediger und obengenannte Beamte, Militärs und Diener, auch die Vorsteher der piorum corporum, welche Armensachen versenden, ohne Unterschied den Briefen, welche sie als Herrschaftlich mit den Worten: „Großherzogliche Dienst- oder Militärsachen" bezeichnet, auf die Post geben, ihre Nahmen beysetzen.

Derjenige Großherzogliche Diener, welcher eine Privat- oder Partheysache fälschlich als herrschaftlich angiebt, oder in ein herrschaftliches Paket Privat-Sachen mit einschließt, soll als Porto-Defraudant verfolgt, und mit 5 bis 10 Thaler Strafe belegt werden, auch sofort den Porto-Betrag noch besonders nachzahlen.

Auch versteht es sich von selbst, daß mit persönlicher Porto-Freyheit nicht versehene Großherzogliche Beamte bey jeder bloß persönlichen Korrespondenz unter sich, wo nicht die Amtsbehörde an die andere Amtsbehörde schreibt, keine Porto-Freyheit anzusprechen haben.

B.

Bestimmungen über welche Posten die zugestandenen Porto-Freythümer sich erstrecken, und auf welche Posten dieselben beschränkt sind, so wie Fixirung der Grenze zwischen den einzelnen Postanstalten.

§. 14.

Porto-Freythum im Umfange der Großherzogl. Sächsischen Lande für Korrespondenz, Akten-Pakete und Gelder.

A. Auf den Großherzoglich Sächsischen reitenden Posten haben das Porto-Freythum:

a) Se. Königliche Hoheit, der Großherzog;
b) Ihre Königliche Hoheit, die Großherzogin;
c) die sämmtlichen Prinzen und noch unvermählten Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses nebst den Gemahlinnen der erstern;
d) die Großherzoglich Sächsischen Herrn Minister und geheimen Referendarien;
e) die Chefs der oberen Landes-Kollegien;
f) die Großherzoglichen Herren Gesandten am Bundestage und

die auswärtigen Großherzoglichen Gesandten, Residenten und Chargés d'affaires und der Landmarschall.

Anmerkung. Dieses unter f, gedachte Porto-Freythum der Herren Gesandten erstreckt sich nur auf die Großherzoglich Sächsischen herrschaftlichen Angelegenheiten, nicht aber, wenn sie zugleich die Geschäfte anderer Höfe mit besorgen, auch mit auf diese.

g) die Mitglieder der Oberpost-Inspektion;

h) nach der obigen Auseinandersetzung unter §§. 10 und 11 was unter herrschaftlichen Angelegenheiten und was unter Parthey- oder Privat-Sachen zu verstehen ist, haben in herrschaftlichen Angelegenheiten diejenigen Stellen auf Großherzoglichen reitenden Posten die Porto-Freyheit, welche oben unter §. 12 aufgeführt sind;

i) die Armensachen;

k) das persönliche Porto-Freythum genießen ferner in Gemäßheit der frühern Vergünstigung nachbenannte Personen und Institute.

Die am Großherzoglichen Hofe accreditirten Minister, Gesandten und Geschäftsträger. Nicht für die Korrespondenz, sondern nur für die Versendung der Blätter genießen, in so fern diese Sendungen sich postordnungsgemäß zur Beförderung mit der reitenden Post eignen, auf Großherzoglichen reitenden Posten die Postfreyheit:

die Jenaische Literatur-Zeitung; die offiziellen Weimarischen und Eisenachischen Wochenblätter nebst dem Regierungs-Blatte.

Anmerkung. Die Versendungen der Wochen- und Zeitungsblätter müssen unter Kreuzband und in nicht versiegelten Paketen geschehen, welche weder Briefe noch Journale oder sonst fremdartige Gegenstände enthalten dürfen.

B. Auf den Großherzoglich Sächsischen fahrenden Posten sind portofrey:

a) die an und von Sr. Königlichen Hoheit und Höchstihrer Durchlauchtigsten Familie aufgegebenen Postwagensendungen;

b) die herrschaftlichen Geldsendungen und Akten-Pakete.

Ewiger Bund

§. 15.

Porto-Freythum im ganzen Umfange der Fürstlich Thurn und Taxischen Posten.

Die im ganzen Umfange der unter Fürstlich Thurn und Taxischer Verwaltung stehenden Posten zugestandenen Porto-Freythümer bestehen in folgenden:

a) bey reitender Post

für Se. Königliche Hoheit den Großherzog ꝛc.
für Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin ꝛc.
für sämmtliche Prinzen und noch unvermählte Prinzessinnen des Großherzoglichen Hauses, nebst den Gemahlinnen der erstern; für die Großherzoglichen Herrn Minister und geheimen Referendarien; für die Chefs der oberen Landes-Kollegien, den Großherzoglichen Herrn Gesandten am Bundestage, so wie für die auswärtigen Großherzoglichen Gesandten, Residenten und Chargés d'affaires und den Landmarschall.

Anmerkung. Auch hier wird bey den Herren Gesandten und Geschäftsträgern die oben unter A. f. enthaltene Beschränkung wiederholt.

b) bey fahrender Post

Für die Mitglieder der Oberpost-Inspektion.
Für die an und von Sr. Königlichen Hoheit und Höchstihrer Durchlauchtigsten Familie aufgegebenen Postwagensendungen auf der Post-Route bis inclusive Frankfurt am Main oder von daher.

§. 16.

Konventionelles Porto-Freythum auf fremden Posten.

Konventionelles Porto-Freythum findet Statt auf den Königlich Preußischen Posten.

a) auf den reitenden Posten.

Laut §. 59 des im Jahre 1817 mit der Königlich Preußischen Post-Administration abgeschlossenen Vertrags:

aa) Für die Korrespondenz Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs und des Großherzoglichen Hauses auf den sämmtlichen Königlich Preußischen reitenden Posten.

bb) Desgleichen genießt die Dienst-Korrespondenz der Großherzoglich Weimarischen Behörden auf den Königlich Preußischen Posten portofreye Beförderung.

b) auf den fahrenden Posten.

Laut §. 60 des ebengenannten Vertrags werden die herrschaftlichen Pakete und Gelder, welche über Erfurt transitiren, Königlich Preußischer Seits unentgeldlich befördert.

Hierunter sind nicht nur die Sendungen zwischen Weimar und Eisenach, sondern auch diejenigen zwischen Weimar und Ilmenau verstanden.

Ewiger Bund

Desgleichen genießen das Porto-Freythum auf Preußischen Posten die zwischen Weimar und Allstädt oder Oldisleben, Jena und Allstädt oder Oldisleben in herrschaftlichen Angelegenheiten gewechselten Pakets, die aber nur bis zu 10 Pfund bey jeder Postwagenfahrt frey transportirt werden sollen.

§. 17.

Bestimmung des Porto-Freythums zwischen den Großherzoglich Sächsischen und gegenüberliegenden sowohl fremden, als außer-Weimarischen Fürstlich Thurn und Taxischen Grenz-Stationen.

In Ansehung des Porto-Freythums zwischen den Großherzoglich Sächsischen und gegenüberliegenden, sowohl fremden, als außer-Weimarischen Fürstlich Taxischen Grenz-Stationen wird festgesetzt, daß die herrschaftlichen Korrespondenzen, Akten-Pakets und Geldsendungen bis zur nächsten gegenüberliegenden fremden oder außer-Weimarischen Fürstlich Taxischen Grenz-Poststation (in so fern nähmlich zwischen den Grenz-Stationen keine konventionsmäßige Porto-Theilung besteht, wo alsdann Großherzoglich Weimarischer Seits der fremde Porto-Antheil zu vergüten ist) portofrey befördert werden sollen; da hingegen für dergleichen aus dem Auslande oder von den außer-Weimarischen Fürstlich Taxischen Posten kommenden Korrespondenzen, Akten-Pakete und Geldsendungen das Porto bis zur Großherzoglich Sächsischen Eintritts-Station anzusetzen und zu vergüten ist, vorausgesetzt, daß zwischen der Großherzoglich Weimarischen Eintritts-Station und der gegenüberliegenden Austritts-Station keine konventionsgemäße Porto-Theilung besteht, in welchem letztern Falle Großherzoglich Weimarischer Seits gleichfalls nur der fremde Porto-Antheil zu erlegen ist. Gleiche Behandlung findet auch bey den in's Ausland gehenden herrschaftlichen Sachen Statt.

§. 18.

Die Grenz-Stationen, zwischen welchen konventionsmäßig Porto-Theilungen Statt finden, sind:

zwischen Weimar und Naumburg,
= Weimar = Eckardtsberga,
= Weimar = Erfurt,
= Jena = Naumburg,
= Ilmenau = Schleusingen,
= Ilmenau = Suhl,
= Eisenach = Langensalza,
= Eisenach = Mühlhausen.

Ewiger Bund

Indem den Großherzoglich Sächsischen Behörden die Porto-Freyheit auf Königlich Preußischen Posten für die Dienst-Korrespondenz zusteht, so haben dieselben bey den Paketschlüssen zwischen obigen Grenz-Stationen weder ein diesseitiges, noch ein Preußisches Brief-Porto zu entrichten. Bey fahrender Post ist das Preußische Porto vom Kartenschlusse derjenigen obigen Grenz-Stationen zu entrichten, für welche nicht ausdrücklich vorstehend unter §. 16 b. ein Porto-Freythum bestimmt ist.

§. 19.

Die Grenz-Stationen, zwischen welchen keine konventionsgemäße Porto-Theilung Statt findet und das Porto daher wechselseitig bis zur gegenüberliegenden Eintritts-Station bezogen wird, sind:

zwischen	Auma . . .	und	Schleitz,
"	Auma . . .	"	Gera,
"	Mittelpöllnitz . .	"	Schleitz,
"	Mittelpöllnitz . .	"	Gera,
"	Weida . . .	"	Gera,
"	Neustadt an der Orla	"	Gera,
"	Neustadt an der Orla	"	Schleitz,
"	Neustadt an der Orla	"	Pößneck,
"	Neustadt an der Orla	"	Kahla,
"	Jena . . .	"	Kahla,
"	Jena . . .	"	Camburg,
"	Jena . . .	"	Kloster Laußnitz,
"	Ilmenau . . .	"	Arnstadt,
"	Ilmenau . . .	"	Königsee,
"	Ilmenau . . .	"	Kahlert,
"	Eisenach . . .	"	Liebenstein,
"	Eisenach . . .	"	Gotha,
"	Eisenach . . .	"	Netra,
"	Eisenach . . .	"	Wanfried,
"	Vacha . . .	"	Hersfeld,
"	Vacha . . .	"	Salzungen,
"	Buttlar . . .	"	Hünfeld,
"	Dermbach . .	"	Schwallungen.

Ewiger Bund

§. 20.

Das Porto-Freythum wird bey dem Uebergange von einer Postanstalt zu der andern stets durch die geographische Lage der einander gegenüberliegenden Grenz-Stationen, und nicht durch den direkten Kartenschluß der Grenz-Station bestimmt. Wenn daher eine Grenz-Station über die gegenüberliegende Grenz-Station hinaus in unmittelbarem Kartenschlusse steht, so reicht das Porto-Freythum dennoch nur bis zur Grenz-Station, und nicht bis zu der weiter hinten liegenden Station, auf welche die Karte gestellt ist. Z. B. Eisenach steht mit Cassel in direktem Kartenschlusse, das Porto-Freythum reicht aber nur bis zu der Grenz-Station Netra.

§. 21.

Die obigen Bestimmungen (§. 17—20) der Porto-Pflichtigkeit Großherzoglich Weimarischer Dienstsachen auf außer-Weimarischen Taxischen Posten auf die einzelnen, die Großherzoglich Weimarischen Lande berührende Post-Kourse näher angewendet, zeigen sich folgende Porto-Freyheiten und Porto-Pflichtigkeiten:

Auma resp. Mittelpöllnitz.

Portofrey von Auma bis Schleitz;
portopflichtig von Schleitz ab, die weitergehenden Briefe, Akten-Pakete und Gelder;
portofrey von Auma bis Gera;
portopflichtig von Gera ab, die nach auser-Weimarischen Landen weitergehenden;
portofrey die über Gera nach Weimar, Jena, Neustadt an der Orla weitergehenden;
portopflichtig von Gera nach Auma;
portofrey die über Gera aus Jena, Weimar, Neustadt an der Orla weiterherkommenden;
portopflichtig von Schleitz nach Auma;
portopflichtig die über Schleitz weiterherkommenden Korrespondenz, Akten-Pakete und Gelder.

Weida.

Portofrey von Weida nach Gera;

Ewiger Bund

portofrey die über Gera nach Weimar, Jena, Neustadt an der Orla weitergehenden;
portopflichtig von Gera ab, die nach außer-Weimarischen Landen weitergehenden;
portopflichtig von Gera nach Weida;
portopflichtig die über Gera von außer-Weimarischen Landen weiterherkommenden;
portofrey die über Gera von Weimar, Jena, Neustadt an der Orla weiterherkommenden.

Mittelpöllnitz.

Portofrey von Mittelpöllnitz nach Gera;
portopflichtig von Gera ab, die nach außer-Weimarischen Landen weitergehenden;
portofrey die über Gera nach Weimar, Jena, Weida und Auma weitergehenden;
portopflichtig von Gera nach Mittelpöllnitz;
portopflichtig die über Gera von außer-Weimarischen Landen weiterherkommenden;
portofrey die über Gera aus Weimar, Jena, Weida und Auma weiter herkommenden.

Neustadt an der Orla.

Portofrey von Neustadt nach Kahla;
portofrey die über Kahla nach Weimar und Jena weitergehenden;
portopflichtig von Kahla ab die nach außer-Weimarischen Landen weitergehenden;
portopflichtig von Kahla nach Neustadt;
portofrey die über Kahla aus Weimar und Jena weiterherkommenden;
portopflichtig die über Kahla von außer-Weimarischen Landen weiterherkommenden;
portofrey von Neustadt nach Pösneck;
portopflichtig von Pösneck ab die weitergehenden Briefe und Sendungen;
portopflichtig von Pösneck nach Neustadt;
portofrey von Neustadt an der Orla nach Schleitz;

Ewiger Bund

portopflichtig von Schleiz ab die weitergehenden;
portopflichtig von Schleiz nach Neustadt;
portopflichtig die über Schleiz weiterherkommenden;
portofrey von Neustadt an der Orla nach Gera;
portopflichtig über Gera nach außer-Weimarischen Landen weitergehend;
portofrey über Gera nach Jena, Weimar, Weida und Auma weitergehend;
portopflichtig von Gera nach Neustadt;
portofrey über Gera von Jena, Weimar, Auma weiterherkommend;
portopflichtig über Gera von außer-Weimarischen Landen weiterherkommend.

Jena.

Portofrey von Jena nach Kahla;
portofrey über Kahla nach Neustadt und Mittelpöllnitz weitergehend;
portopflichtig von Kahla ab, nach außer-Weimarischen Landen weitergehend;
portopflichtig von Kahla nach Jena;
portofrey über Kahla von Neustadt und Mittelpöllnitz weiterherkommend;
portopflichtig über Kahla von außer-Weimarischen Landen weiterherkommend;
portofrey von Jena nach Kloster Lausnitz;
portofrey über Kloster Lausnitz nach Weida und Auma weitergehend;
portopflichtig von Kloster Lausnitz ab nach außer-Weimarischen Landen weitergehend;
portopflichtig von Kloster Lausnitz nach Jena;
portopflichtig über Kloster Lausnitz von außer-Weimarischen Landen weiterherkommend;
portofrey über Kloster Lausnitz von Weida und Auma weiterherkommend;
portofrey von Jena nach Camburg;
portopflichtig von Camburg nach Jena.

Weimar.

Portofrey von Weimar nach Erfurt;
portofrey von Erfurt nach Arnstadt für den Taxischen, und auf

Ewiger Bund

den Grund der Konvention für den Preußischen Antheil bey Korrespondenz, Akten-Paketen und Geldern nach Ilmenau;
portofrey bis Arnstadt, von Erfurt nach Arnstadt, auch für den Taxischen Porto-Antheil bey Korrespondenz, Akten-Paketen und Geldern, nach außer-Weimarischen Landen;
portofrey von Erfurt nach Weimar;
portopflichtig von Arnstadt nach Erfurt für den Taxischen Porto-Antheil bey den von außer-Weimarischen Landen kommenden Sachen;
portofrey von Arnstadt nach Erfurt für den Taxischen und Preußischen Porto-Antheil für die von Ilmenau kommenden Briefe, Akten-Pakete und Gelder;

Von Weimar nach Gotha et vice versa.

Portofrey von Erfurt nach Gotha für den Preußischen Porto-Antheil;
portofrey von Erfurt nach Gotha auch für den Taxischen Porto-Antheil bey den nach Weimarischen Landestheilen gehenden Sachen;
portopflichtig von Erfurt nach Gotha für den Taxischen Porto-Antheil bey den, nach außer-Weimarischen Landen gehenden Sachen;
portofrey von Gotha nach Erfurt für den Preußischen Porto-Antheil;
portofrey von Gotha nach Erfurt, auch für den Taxischen Porto-Antheil bey den von Weimarischen Landen kommenden Sachen;
portopflichtig von Gotha nach Erfurt für den Taxischen Porto-Antheil bey den von außer-Weimarischen Landen kommenden Sachen.

Ilmenau.

Portofrey von Ilmenau nach Arnstadt;
portofrey auch für den Taxischen Porto-Antheil die über Arnstadt nach Weimar und Jena weitergehende Korrespondenz, Akten-Pakete und Gelder;
portopflichtig für den Taxischen Porto-Antheil von Arnstadt ab, die nach außer-Weimarischen Landen gehenden Sachen;
portopflichtig von Arnstadt nach Ilmenau;

Ewiger Bund

portofrey auch für den Taxischen Porto-Antheil die über Arnstadt aus Eisenach, Weimar und Jena weiterherkommenden Sachen;
portopflichtig bis Ilmenau die über Arnstadt von außer-Weimarischen Landen weiterherkommenden Sachen;
portofrey von Ilmenau nach Königsee;
portopflichtig von Königsee ab die weitergehenden Sachen;
portopflichtig von Königsee nach Ilmenau;
portopflichtig die über Königsee weiterherkommenden Sachen;
portofrey von Ilmenau nach Kahlert;
portopflichtig von Kahlert nach Ilmenau;
portopflichtig von Kahlert ab weitergehend;
portopflichtig über Kahlert welterherkommend.

Eisenach.

Portofrey von Eisenach nach Gotha;
portopflichtig von Gotha ab nach außer-Weimarischen Landen;
portofrey über Gotha nach Erfurt, Weimar und Jena;
portopflichtig von Gotha nach Eisenach;
portofrey über Gotha aus Weimar und Jena oder Ilmenau weiterherkommend;
portopflichtig bis Eisenach über Gotha von außer-Weimarischen Landen weiterherkommend;
portofrey von Eisenach nach Liebenstein;
portopflichtig von Liebenstein ab nach außer-Weimarischen Landen;
portofrey über Liebenstein und Schwallungen nach der Zillbach und dem Eisenacher Oberlande bis Schwallungen;
portopflichtig von Liebenstein nach Eisenach;
portofrey über Liebenstein und Schwallungen aus der Zillbach und dem Eisenacher Oberlande;
portopflichtig bis Eisenach über Liebenstein von außer-Weimarischen Landen;
portofrey von Eisenach nach Netra;
portopflichtig von Netra ab weitergehend;
portopflichtig von Netra nach Eisenach;
portopflichtig über Netra weiterherkommend;
portofrey von Eisenach nach Wanfried;
portopflichtig von Wanfried ab weitergehend;

Ewiger Bund

portopflichtig von Wanfried nach Eisenach;
portopflichtig über Wanfried weiterherkommend.

Vacha.

Portofrey von Vacha nach Hersfeld;
portopflichtig von Hersfeld ab weitergehend;
portopflichtig von Hersfeld nach Vacha;
portopflichtig über Hersfeld weiterherkommend;
portofrey von Vacha nach Salzungen;
portopflichtig von Salzungen ab weitergehend;
portopflichtig von Salzungen nach Vacha;
portopflichtig bis Vacha über Salzungen weiterherkommend.

Buttlar.

Portofrey von Buttlar nach Hünfeld;
portopflichtig von Hünfeld ab weitergehend;
portopflichtig von Hünfeld nach Buttlar;
portopflichtig über Hünfeld weiterherkommend.

Dermbach.

Portofrey von Dermbach nach Schwallungen;
portopflichtig von Schwallungen ab weitergehend;
portofrey über Schwallungen nach Weimarischen Landen weitergehend;
portopflichtig von Schwallungen nach Dermbach;
portofrey über Schwallungen aus Weimarischen Landen weiterherkommend;
portopflichtig bis Dermbach über Schwallungen weiterherkommend.

§. 22.

Vorstehende gemeinschaftlich konvenirten Erläuterungen und Zugeständnisse sollen so lange in Kraft bleiben, als Se. Durchlaucht der Herr Erb-Landpostmeister in dem Besitze der Administration derjenigen Posten Höchst sich befinden, durch welche die getrennt liegenden Theile des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach untereinander verbunden sind.

Ewiger Bund

III. Abtheilung.

Bestimmungen über die Art wie das für Großherzoglich Sächsische Dienstsachen zu entrichtende Porto zu berechnen und zu bezahlen ist.

A.

Bestimmung über die Bezahlung des von den Großherzoglich Sächsischen Behörden an die Post-Kasse zu entrichtenden Portos, nahmentlich über die Berechnung und Berichtigung der herrschaftlichen Kontos.

§. 23.

Da von verschiedenen Großherzoglichen Behörden das für empfangene Briefe und Postwagen-Sendungen zu entrichtende Porto nicht gleich bey der Abgabe, sondern erst nach Ablauf eines jeden Monathes bezahlt wird: so ist zum Behuf einer zweckmäßigen Konto-Führung nachstehende Einrichtung beliebt worden:

a) die Postämter haben für jede Großherzogliche Behörde, für welche das Porto à Conto notirt wird, ein Buch oder eine Mappe zu halten, in welcher die Blätter aus der weiter unten angegebenen Ursache bloß mit einem Band befestiget werden, um herausgenommen werden zu können.

Hierin wird das Konto an jedem Posttage vor Abgang der Posten und respective vor Abgabe der angekommenen Briefe und Sachen, welche aber mit ihren Adressen und Bezeichnung des Orts, woher sie kommen, aufgeführt seyn müssen, eingeschrieben.

Die beygefügten Formulare unter A. für die abgehenden und unter B. für die ankommenden Gegenstände besagen hierüber das Nähere.

b) Bey der Bestellung legt der Briefträger demjenigen, an welchen er den Brief ꝛc. ꝛc. abgiebt, dieses Buch vor, der dann den Empfang durch Einsetzung seines Nahmens in die darin befindliche Empfangs-Bescheinigungs-Kolumne bescheinigt.

Ewiger Bund

Für die Fälle, wo der Adressat nicht zu Hause anwesend ist, wird jemand von demselben im Voraus benannt, an welchen die Briefe und Pakets abgegeben werden dürfen, und der Adressat stehet dem Postamte dafür ein, daß die Empfangsbescheinigung der von ihm ernannten Person dieselbe Gültigkeit bey Revision und Liquidation des Postkontos genießt, als die eigenhändige Unterschrift des Adressaten.

Da ferner die Chefs der Kollegien und portobefreyte Personen ihre Briefe und Pakets nicht selbst zur Post bringen: so wird diesfalls jemand von ihnen dem Postamte benannt, welcher die Absendung in dem Postkonto zu bescheinigen hat, und gegen dessen Unterschrift darf gleichfalls bey Revision und Liquidation des Kontos keine Einwendung aufgestellt werden.

Bey Briefen, auf welchen der Ort, woher sie kommen, stets aufgedruckt steht, setzt das Postamt diesen Ort in die betreffende Kolumne, bey Postwagenstücken, wenn auf den dazu gehörigen Adressen der Abgangsort mittelst Stempels nicht aufgedruckt ist, wird der Kartenschluß, mit welchem die Stücke eingegangen sind, in dem Verzeichnisse bemerkt.

c) Am Schlusse des Monaths zieht der Postamts-Vorstand und Kassirer die Summe der Portobeträge im Kontobuche, bemerkt selbige, so wie die posttäglichen Portobeträge in ein besonderes Buch, das er behält, und übergiebt den betreffenden Bogen, der, wie bey a. bemerkt, deswegen aus der Mappe muß ausgehoben werden können, dem von einer jeden Großherzoglichen Behörde hierzu bestimmten Revisor.

Dieser stellt dagegen ein kurzes Attestat aus, wie viel die Summe des eingereichten Bogens betragen habe, damit der Postamts-Kassirer durch diesen Beleg seine Forderung konstatiren kann, wenn jener Bogen verlohren gehen sollte, in welchem Falle dann die auf dem Beleg befindliche Summe dem Postamte gegen eine bloß summarische Quittung bezahlt werden müßte.

Ewiger Bund

d) Der Revisor oder Kontroleur prüft nun das angesetzte Porto auf dem eingereichten Bogen und attestirt dann selbigen. Dieses Attest ist als vollkommen hinreichend zu betrachten, weil in dem Bogen schon der wirkliche Eingang der verzeichneten Gegenstände so viel als möglich dargethan erscheint.

Das revidirte und attestirte Konto muß binnen acht Tagen an den Postamts-Kassirer zurückgegeben werden, später finden keine Erinnerungen gegen das Konto mehr Statt, und die Bezahlung geschieht in diesem Falle nach dem oben unter c. erwähnten, in den Händen des Postamts verbleibenden besondern Kontobuche.

e) Bey der Autorisation zur Bezahlung, und bey der Bezahlung selbst darf kein neuer Zeitverlust eintreten, sondern sofort bey der Präsentation des attestirten Kontobogens zur Autorisation und Bezahlung ist die Autorisation und Auszahlung zu bewirken.

Das Postamt quittirt hierauf, thut in seinem Buche die vorgemerkte Hauptsumme aus, und giebt das vom Revisor ausgestellte Attestat zurück. Der Bogen aus dem Kontobuche dient somit gleich zur Quittung für jede Behörde.

B.

Spezielle Bestimmung über die Einrichtung des von Kriminal-Sachen von den Großherzoglichen Kriminal-Gerichten und Justiz-Aemtern zu entrichtenden Portos.

§. 24.

Wegen Bezahlung des Portos für Kriminal- und Untersuchungs-Sachen, die unter herrschaftlichem Siegel abgesandt werden, ist die Einrichtung getroffen worden, daß alles Porto in dergleichen Sachen, wo die Unmöglichkeit der Kostenerstattung von Seiten des Angeschuldigten nicht sofort klar ist, und daher die Aufschrift:

„Unvermögender Untersuchungssache" nicht gebraucht werden kann, gleich bey der von Seiten der Postämter erfolgten Abgabe der Briefe und Akten-Pakete bezahlt werden muß, wogegen aber in Fällen, wo nach Beendigung der Untersuchung das von den Behörden ausge-

Ewiger Bund

legte Porto, wegen dann erst sich zeigender Armuth des Inquisiten nicht wieder beygebracht werden kann, oder der Verbrecher nicht entdeckt worden ist, das inländische oder solchem gleich zu achtende Porto sofort gegen ein von dem untersuchenden Richter attestirtes, den Tag der Abgabe der Briefe oder Pakete, so wie den Ort, woher solche gekommen, oder wohin sie gesendet worden sind mit enthaltendes Verzeichniß aus der Postkasse des Orts, gegen Zurückgabe des Kouverts, oder einer, von dem betreffenden Kriminal-Gerichte beglaubigten Abschrift desselben zurückerstattet wird.

Bey den Kriminal- und Untersuchungssachen an und von Großherzoglich Weimarischen Behörden sind aber dreyerlei Gattungen von Porto genau von einander zu unterscheiden,

1) das Großherzoglich Weimarische Fürstlich Taxische Porto, wohin hier auch das auf den in der gegenwärtigen Konvention für herrschaftliche Sachen bestimmten portofreyen Transiten, wäre diese Konvention nicht vorhanden, erwachsende Porto mit zu rechnen ist;

2) das sonstige außer-Weimarische Fürstlich Taxische Porto;

3) das fremde Auslage- und Transit-Porto anderer Post-Anstalten.

Ist ein Inquisit insolvent, so, daß das Porto aus einer Großherzoglichen Landeskasse bestritten werden muß: so wird das Weimarische Taxische Porto unter Nr. 1 nicht erhoben, das außer-Weimarische Taxische und fremde Porto unter Nr. 2 und 3 aber muß unter allen Verhältnissen an die Postkasse vergütet werden.

Eben so wird, wenn sich die Insolvenz erst nach beendigter Untersuchung zeigt, nur das Weimarisch Taxische Porto unter Nr. 1 in der vorgeschriebenen Weise, unter keinerlei Umständen aber das außer-Weimarisch Taxische und fremde Porto unter Nr. 2 und 3 (vorausgesetzt, daß es an sich ordnungsmäßig berechnet ist,) den Großherzoglichen Gerichten zurückerstattet.

Das abgebende Postamt ist daher verbunden, das von der Empfangsbehörde jedenfalls zu vergütende fremde Auslage- und außer-Weimarisch Taxische Porto unter 2 und 3 von dem eventuell dereinst

Ewiger Bund

zurückzugebenden Großherzoglich Sächsischen Porto unter Nr. 1 zu scheiden, und jedes besonders auf den Briefen zu bemerken.

Den Großherzoglich Sächsischen Postbeamten wird hierbey die größte Pünktlichkeit um so mehr anempfohlen, als sonst die Zurückerstattung des sämmtlichen Porto von den Kriminal-Behörden verlangt werden und dasselbe den Postämtern allein zur Last fallen würde.

Nachdem nun, und in so weit Sr. Königlichen Hoheit der Großherzog vorstehende Uebereinkunft durch ein höchstes Reskript d. d. Weimar den 3ten August 1824 zu genehmigen gnädigst geruhet haben, soll solche, so weit nöthig oder nützlich zur Nachachtung derer, die solche angeht, durch Großherzogliche Oberpost-Inspektion bekannt gemacht werden.

Weimar und Frankfurt am Main den 6ten August 1824.

Großherzoglich Sächsische Oberpost-Inspektion und
Großherzoglich Sächsische Fürstlich Thurn und
Taxische General-Post-Direktion.

Ewiger Bund

A.

Monath und Tag.	Absender	Absendende Behörde	An wen	Wohin	Gewicht		Werth und Inhalt	Franco-Betrag — Convent.			Nahme des Aufgebers
					Pfund	Loth		Rthlr.	ggr.	pf.	

B.

Monath und Tag	Woher	An wen	Gewicht		Werth und Inhalt	Auslag = oder Zutax = Porto-Betrag — Convent.			Empfangs-Bescheinigung
			Pfund	Loth		Rthlr.	ggr.	pf.	

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 7. Den 8. July 1825.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Gerichts-Direktor und Advokaten, D. Heinrich August Müller zu Weida, den Charakter als Hofrath verliehen, den Forst- und Ilmsloßgelder-Einnehmer, Carl Friedrich Sckell allhier, zum Regierungs-Kanzley-Rechnungs-Revisor, hieselbst, den Bey-Konditor, Carl Wilhelm Lange allhier, zum Hof-Konditor ernannt, sodann Friedrich Coch zu Bacha, zum Postmeister-Adjunkt daselbst, den Post-Praktikanten, Anton Hoen, zum Post-Kommis bey'm Postamte Jena, den Gastwirth Johann Friedrich Froebel zu Kranichfeld, zum Posthalter daselbst, ferner den Adjunkt und Pfarrer, Christian Ernst Wendel zu Rohra, zum Pfarrer zu Stadtsulza, den Pfarrer Johann Mattheus Immanuel Sesemann zu Melborn, zum Pfarrer zu Großlupnitz und die Kandidaten der Theologie, Friedrich Hill aus Buttstädt und Friedrich Münzel aus Nermsdorf, ersteren zum Pfarrer zu Groß- und Kleinlohma mit Oettern und letzteren zum Pfarrer zu Nermsdorf in Gnaden bestätiget, worüber die höchsten Dekrete, Urkunden und hohen Ministerial-Dekrete unter'm 19., 27. April, 6., 17., 31. May, 3, 10. und 21. v. Monathes ausgefertiget worden sind.

Dienstentlassungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Kammerherrn und Hauptmann, Herrn Friedrich Carl von Schauroth zu Eisenach, Ritter des weißen Falkenordens, den unterthänigst erbetenen Abschied aus Höchstihren Militär-Diensten durch ein höchstes Patent vom 17. v. M. mit Pension zu ertheilen und den Pfarrer Johann Christoph Wilhelm Schmidt zu Jenapriesnitz mit Ziegenhayn, auf unterthänigstes Ansuchen, seines Dienstes durch ein höchstes Reskript von demselben Tage zu entlassen gnädigst geruhet.

Ewiger Bund

Bekanntmachungen.

I. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben geruhet, in einem höchsten Reskripte vom 22. April dieses Jahres die Vorschrift des §. 40 der Kriminal-Gerichts-Ordnung, in Ansehung der Anwendbarkeit der Kriminal-Gerichts-Sporteln-Taxe, auf die bey den Lokal-Behörden vorkommenden Untersuchungen dahin näher zu bestimmen:

1) daß solche zwar überall, wo die Kriminal-Gerichte Eisenach und Dermbach dem Hauptgegenstande nach kompetent sind, ingleichen bey den dabey vorkommenden Verfahren, Verhandlungen und Kommunikationen der resp. Großherzoglichen und Patrimonial-Gerichts-Behörden zur Zeit ferner zur vorschriftsmäßigen Anwendung kommen soll, daß aber

2) bey allen übrigen resp. polizeylichen, unbedeutenden und theils durch die Kriminal-Gerichts-Ordnung, theils nach dem Gesetze vom 5. März 1822, von der Kompetenz der Kriminal-Gerichte ausgenommenen Untersuchungen sowohl das Amt Dermbach, als auch sämmtliche Eisenachischen Gerichts- Unter- und Lokal-Behörden sich künftig nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen, bis auf Weiteres, richten sollen, in so fern nähmlich für gewisse Untersuchungs-Gegenstände und Fälle, wie z. B. für die Forst- und Jagdvergehen, nicht besondere gesetzliche Taxen eine andere Richtschnur geben.

Es wird daher dieser höchste Beschluß zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Eisenach den 3. May 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
C. A. Thon.

II. Nach dem Tode des vorhinnigen Justitiars bey dem Patrimonial-Gerichte zu Krannichborn, des Hof-Advokaten Johann Theodor Ernst Lorey zu Großrudestedt, ist der Großherzogliche Justizamts-Aktuar Augustin Wilhelm Heinemann, letztern Ortes, zum neuen Justitiar präsentirt und diese Wahl Ausnahmsweise von der unterzeichneten Behörde genehmigt worden, hierauf aber durch eine ernannte Kommission am 12. vorigen Monathes die Verpflichtung und Einführung des Vorgeschlagenen zum Verwalter des Gerichts zu Krannichborn erfolgt.

Es wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar am 3. May 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Ewiger Bund

III. Es ist zeither öfter vorgekommen, daß Bader- und Barbiergesellen sich bey uns zum Abgangs-Examen auf die Akademie, um dort wissenschaftliche Vorträge über Chirurgie und damit verwandte Gegenstände zu hören, gemeldet haben.

Nun ist zwar das Bestreben, sich in seinem Fache zu vervollkommnen, überall zu loben, auch ist zur Erlernung der praktischen Chirurgie nicht gerade die Kenntniß der alten Sprachen und höhere Schulbildung erforderlich.

Sobald aber ein junger Mensch zur Akademie entlassen werden will, sobald er zum Verständniß der auf eine wissenschaftliche Bildung berechneten akademischen Vorlesungen übergehen will, muß er wenigstens so viel Schulkenntnisse besitzen, als hierzu nöthig ist.

Wir werden daher, im Einverständniß mit Großherzoglicher Landes-Direktion als Ober-Medizinalbehörde, künftighin jeden Bader- und Barbier-Lehrling oder Gesellen, jeden Chirurgen-Gehülfen, wenn er sich bey dem mit ihm angestellten Abgangs-Examen nicht über einen Gymnasial-Tertianer erhebt, unbedingt abweisen.

Dieß gereicht hiermit allen denen, welche es angeht, zur Nachricht und Nachachtung. Weimar den 10. May 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.

H. C. F. Peucer.

IV. Zu Verminderung von Feuersgefahr wird die, für den Weimarischen Regierungsbezirk bereits bestehende polizeyliche Verordnung:

„daß nur solche Laternen in Ställen gebraucht werden dürfen, welche mit blechernen oder anderen metallenen Böden und Gestellen versehen sind und daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift unnachsichtlich mit einer Geldbuße von zwey Thalern, wovon der Denunciant die Hälfte erhält, bestraft werden sollen" —

hierdurch auf den Eisenachischen Regierungsbezirk mit erstreckt, und solches zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese Verordnung erst nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage der Publikation an gerechnet, in Kraft tritt, damit jeder im Stande ist, sich eine vorschriftsmäßige Laterne anzuschaffen. Weimar den 19. May 1825.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.

F. Schwendler.

V. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben auf berichtliche Vorträge Höchstihrer Landes-Justizkollegien, betreffend die authentische Interpretation des §. 74 des Gesetzes vom 31. May 1817 über das Verfahren in min-

Ewiger Bund

derwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Sich für die folgende Erklärung bestimmt:

daß durch den gedachten §. 74 alle (selbst außergerichtliche) in dem §. nicht genannte Rechtsmittel, nahmentlich auch die Nichtigkeits-Querel und das remedium restitutionis in integrum als Rechtsmittel, bey minderwichtigen Streitgegenständen zu gebrauchen, untersagt seyn und bleiben soll, welches dem an uns ergangenen gnädigsten Befehle zufolge hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Weimar den 9. Juny 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

VI. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben die gnädigste Entschließung gefaßt, vom 1. July dieses Jahres an,

1) den Bergrath D. Wahl, allhier, wegen der ihm als Militär-Arzt obliegenden vermehrten Dienstgeschäfte, von dem Physikate in dem jetzt zum hiesigen Großherzoglichen Stadtgerichte gehörenden Bezirke des vormahligen Amtes Capellendorf zu entbinden und solches dem Amts-Physikus D. Mirus, allhier, zu übertragen, welcher dagegen das zeither von ihm, von hier aus versehene Physikat des Amtes Berka mit Tonndorf abzugeben hat;
2) den zeitherigen Hülfsarzt bey'm Landkrankenhause zu Jena, D. Heinrich Goullon, zum Physikus für den Amtsbezirk Berka mit Tonndorf zu ernennen.

Es wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der D. Goullon als Physikus verpflichtet und ihm die Stadt Berka an der Ilm zum wesentlichen Aufenthaltsorte angewiesen worden ist.

Weimar den 21. Juny 1825.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

VII. Die durch Beförderung des Pfarrers und Adjunkt Eisenach in das Pfarramt Stotternheim erledigte Adjunktur der Schulaufsicht zu Stadtsulza ist dem dasigen Pfarrer und Adjunkt Wendel übertragen worden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 21. Juny 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
D. C. Günther.

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 8. Den 5. August 1825.

Nachricht

von der erfolgten Entbindung Ihrer Hoheit, der Frau Herzogin

Ida.

Das Großherzogliche Haus ist durch die heute eingegangene Nachricht von der am 4. dieses Monathes Nachmittags 5 Uhr zu Altenstein bey Liebenstein im Herzogthume Sachsen Meiningen glücklich erfolgten Entbindung Ihrer Hoheit, der Frau Herzogin Ida, Gemahlin des Herrn Herzogs, Carl Bernhard Hoheit, mit einem Prinzen erfreuet worden.

Der neugeborne Prinz und dessen Durchlauchtigste Frau Mutter befinden sich im hohen Wohlseyn.

Bekanntmachungen.

I. Aus den jährlich resp. von den Unterobrigkeiten und von den Herren Geistlichen der Großherzoglichen Sächsischen Lande an die Großherzogliche Landes-Direktion allhier eingesendeten Zählungs-Angaben und Kirchenbuchs-Extrakten über die Zahl der Personen, welche in den verschiedenen Bezirken und Kirchspielen

Ewiger Bund

während des jedesmahligen nächst vergangenen Jahres geboren worden, welche gestorben sind, und welche bey'm Schlusse des Jahres am Leben sich befunden haben, sodann über die Zahl der Paare, welche im Laufe des Jahres kopulirt und welche geschieden worden sind, ist höchster Vorschrift gemäß eine vergleichende summarische Zusammenstellung auf die Zeit, seit welcher der dermahlige Gebiets-Umfang des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach besteht, nähmlich auf die Jahre von 1816 bis 1824 einschließlich gefertiget worden, welche im Nachstehenden zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

Jahr.	Geborene	Gestorbene	Lebende	Kopulirte	Geschiedene
1816	6751	4318	193869	2199	37
1817	6445	4857	195254	1782	41
1818	6335	4471	199279	1837	48
1819	7469	4899	201430	1841	20
1820	7297	4550	205736	1921	31
1821	7603	4677	208968	1706	20
1822	7360	4954	211137	1858	25
1823	7387	4867	214033	1836	26
1824	7332	4711	216602	1733	25

Weimar den 11ten Juny 1825.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

II. Das unterzeichnete Großherzogliche Landschafts-Kollegium hat neuerer Zeit von mehren Fällen Kenntniß erhalten, wo Gebäude bey der inländischen Brandversicherungs-Anstalt ganz zur Ungebühr über ihren wahren Werth eingezeichnet gewesen sind.

Abgesehen davon, daß dergleichen Einzeichnungen über den Werth schon der Natur der Sache nach durchaus unstatthaft sind, mit dem Grunde und Zwecke der Anstalt im Widerspruche stehen und alle Theilhaber derselben, ja ihr Beste-

Ewiger Bund

hen selbst, im höchsten Grade gefährden: so kann nach Wort und Sinn des Gesetzes über die Versicherung der Brandschäden vom 15ten May 1821 darüber kein Zweifel obwalten, daß jede Einzeichnung über den Werth als gesetzwidrig, mithin als schlechterdings unerlaubt und verboten betrachtet werden muß; daß dem zu Folge auch die Vorschrift §. 12 des angezogenen Gesetzes: „daß den einmahl angegebenen Werth zu vermindern nur bey erheblichen, dem Landschafts-Kollegium anzuzeigenden Umständen verstattet seyn solle," keineswegs den Sinn hat und haben kann, Einzeichnungen über den Werth zu rechtfertigen, daß sich vielmehr jene Vorschrift nur unter der Voraussetzung verstehet, daß die eingezeichnete Summe den Werth des Gebäudes nicht übersteigt, daß dagegen hinsichtlich aller, an sich unstatthaften gesetzwidrigen Einzeichnungen über den Werth, eine Minderung der eingezeichneten Summe nicht allein zulässig ist, sondern auch, sowohl die betreffenden Gebäudebesitzer auf solche Minderung anzutragen, als die betreffenden Behörden, so oft eine Einzeichnung über den Werth zu ihrer Kenntniß kommt, oder auch nur eine Vermuthung dafür sich ergiebt, eine verhältnißmäßige Minderung, auf dem Grunde sachverständiger Würderung eintreten zu lassen, verbunden sind.

Sämmtliche Unterobrigkeiten, zu deren Geschäftsbereiche die Führung der Brandversicherungs-Kataster und die weiteren damit zusammenhängenden Funktionen in ihren resp. Sprengeln gehören, werden daher, unter Hinweisung auf das Gesetz und dessen so eben bemerkten Sinn, hiermit wiederholt aufgefordert, der Handhabung desselben unausgesetzt den Grad von Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, welchen die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes unbedingt fordert und nicht allein bey neuen Einzeichnungen und in Antrag kommenden Erhöhungen dafür besorgt zu seyn, daß jede Einzeichnung über den Werth vermieden werde, daher in allen ihnen irgend zweifelhaft scheinenden Fällen die Nachweisung des Werthes des in Frage stehenden Gebäudes durch Würderung verpflichteter Baugewerken zu fordern, sondern auch allenthalben da, wo sich die Vermuthung ergiebt, daß eine schon bestehende Einzeichnung den Werth des Gebäudes übersteige, sofort weitere Erörterung eintreten zu lassen und wo nöthig, Würderung zu verfügen, nicht minder sämmtliche Ortsvorstände gemessenst anzuweisen, das Verhältniß der bestehenden Einzeichnungen zu dem Werthe der Gebäude sorgfältig und fortwährend im Auge zu behalten und so oft sie sich überzeugen, oder auch nur mit Grunde vermuthen, daß der dermahlige Werth eines Gebäudes die Summe, womit dasselbe bey der Brandversicherungs-Anstalt eingezeichnet ist, nicht erreiche, den Fall bey eigener Verantwortlichkeit schleunigst zur Anzeige zu bringen.

Ewiger Bund

Da auch die Einzeichnung eines Gebäudes bey der Brandversicherungs-Anstalt über den Werth dadurch, daß sie kürzere oder längere Zeit unentdeckt und ungerügt geblieben ist, den Charakter der Gesetzwidrigkeit nicht verliert und der Brandversicherungs-Anstalt daraus auf keine Weise eine Verbindlichkeit erwachsen kann, die unverhältnißmäßige Einzeichnung noch länger bestehen zu lassen, sie anzuerkennen und im Falle eines sich ereignenden Brandschadens mehr zu leisten als der Schaden beträgt: so steht soviel unbezweifelt fest und werden alle Betheiligten, zu Vermeidung jedes möglichen Irrthums und um sich in jeder Beziehung darnach achten zu können, hiermit noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß selbst wenn eine solche unverhältnißmäßige Einzeichnung erst nach eingetretenem Brandschaden zur Sprache kommt und durch Würderung und Urtheil Sachverständiger annoch ermittelt werden kann, auch dann als Entschädigung nur so viel in Anspruch genommen werden kann und von der Anstalt geleistet wird, als der Werth des abgebrannten Gebäudes zur Zeit des erfolgten Brandes betrug, welcher Zeitpunkt nähmlich um so mehr der entscheidende seyn muß, als der Fall leicht möglich ist, daß der frühere Werth eines Gebäudes in Folge der Zeit durch mancherley Umstände und Ereignisse nahmentlich dadurch, daß es baufällig geworden ist, sich vielleicht sehr bedeutend vermindert hat.

Daß übrigens bey Veranschlagung des Werthes eines Gebäudes Behufs der Einzeichnung bey der Brandversicherungs-Anstalt nur der Werth der in dem Gebäude steckenden Bau-Materialien, mit Ausschluß des Mauerwerks und des zu deren Bearbeitung erforderlichen Arbeitslohns, berücksichtiget werden darf und daher nur eine Versicherung bis zur Höhe des auf diese Weise sich feststellenden Werthes als gesetzlich erlaubt betrachtet werden kann, darüber enthält §. 8 des mehr angezogenen Gesetzes so bestimmte Vorschrift, daß es, um jedem Zweifel und Irrthum zuvorzukommen, nur einer Hinweisung auf diese Gesetzesstelle bedarf.

Weimar am 5ten Juli 1825.

Großherzogliches Sächsisches Landschafts-Kollegium.
Ch. Weyland.

III. Die durch Beförderung des Pfarrers und Adjunkt Wendel in das Pfarramt Stadtsulza erledigte Adjunktur der Schulaufsicht zu Nohra ist dem Pfarrer und Adjunkt Lusche zu Bechstedtstraß übertragen worden; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 12ten July 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
D. Röhr.

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 9. Den 30. August 1825.

Nachricht

von der Taufe des am 4. August gebornen Prinzen Herrmann Bernhard Georg, Durchlaucht.

Am 13. dieses Monathes — dem hohen Geburtstage Ihrer Königlichen Hoheit, der Herzogin Adelheid von Clarence, gebornen Herzogin von Sachsen-Meiningen — Mittags nach 1 Uhr empfing der neu geborne Prinz Sr. Hoheit, des Herzogs Carl Bernhard und Ihrer Hoheit, der Herzogin Ida zu Sachsen-Weimar-Eisenach in dem Herzoglichen Sachsen-Meiningischen Sommerschlosse Altenstein, dem Orte seiner Geburt, in Gegenwart der Großherzoglichen regierenden Herrschaften, welche sich von Wilhelmsthal aus dahin begeben hatten, sowie in Gegenwart des versammelten Herzoglichen Sachsen-Meiningischen Hofes von dem Herzoglich Sachsen-Meiningischen Hofprediger Emmrich die heilige Taufe und in derselben die Nahmen:

Herrmann Bernhard Georg.

Die hohen Pathen, welche der Taufe persönlich beywohnten, waren:

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog,
Ihre Königliche Hoheit, die Großherzogin,
Ihre Königliche Hoheit, die Herzogin von Clarence, welche den Prinzen während der Taufhandlung hielt,
Se. Durchlaucht, der Herzog Bernhard zu Sachsen-Meiningen,
Ihre Durchlaucht, die verwittwete Herzogin Louise zu Sachsen-Meiningen,
Se. Durchlaucht, der Landgraf Ernst zu Hessen-Philippsthal-Barchfeld.

Ewiger Bund

Ordenaustheilungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben am 28. vorigen Monathes Höchst-Ihrem Durchlauchtigsten Enkel, dem Herzoge Albrecht zu Mecklenburg-Schwerin, Hoheit, das Großkreuz, ferner am Tage der Taufe Höchst-Ihres Durchlauchtigsten Enkels, Herrmann Bernhard Georg, Sr. Durchlaucht, dem Landgrafen Ernst Friedrich Wilhelm Carl Ferdinand Philipp Ludwig zu Hessen-Philippsthal-Barchfeld das Großkreuz, dem Herzoglich Sachsen Meiningischen wirklichen geheimen-Rathe und Ober-Hofmeister, Herrn Freyherrn von Baumbach, Excellenz, das Komthurkreuz und dem Herzoglich Sachsen Meiningischen Obrist, Herrn von Türcke, das Ritterkreuz Höchst-Ihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

Ehrenauszeichnungen.

Se. Majestät, der Kaiser von Rußland ꝛc. haben dem Hof-Marschall, Hrn. Friedrich Wilhelm von Bielke, den Russisch Kaiserlichen St. Annen-Orden 1ster Klasse, dem Kammerherrn, Hrn. Friedrich August Johann, Freyherrn Vißthum von Egersberg, allhier, den Russisch Kaiserlichen St. Wladimir-Orden, 3ter Klasse, und Se. Majestät, der König von Frankreich dem Rittergutsbesitzer und Kaufmann, Hrn. Johann Christian Streiber zu Eisenach, den Königlich Französischen Orden der Ehren-Legion huldreichst zu verleihen geruhet, worauf denselben von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, nach erfolgtem unterthänigsten Ansuchen, die Erlaubniß zum Tragen dieser Kaiserlichen und Königlichen Orden am 29. vorigen und 26. dieses Monathes gnädigst ertheilt worden ist.

Beförderungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben den Pfarrer Johann Christian Krug zu Heerda, zum Adjunkt und Pfarrer zu Gerstungen, den Pfarr-Substituten, Johann Gottlieb Grebner zu Urspringen, zum Adjunkt und Pfarrer zu Tiefenort, den Pfarrer zu Rohrbach, Christian Heinrich Wilhelm Labes, zum Pfarrer zu Rohra, die Kandidaten der Theologie, D. Johann Gottfried Gabler zu Jena und Moritz Fritsche aus Löbstedt, ersteren zum Pfarrer zu Oßmannstedt und letzteren zum Pfarrer zu Ulrichshalben mittelst höchster Urkunden vom 26. vorigen Monathes, 12. und 16. dieses Monathes gnädigst bestätiget.

Ewiger Bund

Bekanntmachungen.

I. Nach einer Mittheilung der Königlich Französischen Gesandschaft an die hohe Bundes-Versammlung zu Frankfurt am Main sollen künftig wandernde Handwerksgesellen und überhaupt alle solche Leute, welche sich von ihrer Hände-Arbeit nähren, nur dann im Königreiche Frankreich zugelassen werden, wenn sie sich mit einer Bescheinigung von ihrer Landes-Behörde darüber ausweisen können, daß sie Erlaubniß zur Reise dahin erhalten haben und daß ihre Wiederaufnahme in der Heimath ohne Anstand zu jeder Zeit erfolgen solle.

Alle diejenigen Staats-Angehörigen des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach, welche als wandernde Handwerksgesellen oder überhaupt um Arbeitserwerb zu suchen, nach Frankreich reisen, haben sich daher, um an den Grenzen nicht zurückgewiesen zu werden, vor ihrer Abreise bey ihrer Orts-Obrigkeit zu melden, welche sofort über die Gesuche, zum Behuf der auszustellenden Bescheinigung, wo nöthig, nach Erörterung der Heimathsverhältnisse der Betheiligten, an Großherzogliche Landes-Direktion zu berichten hat.

Zur Nachricht und Nachachtung wird solches andurch bekannt gemacht.

Weimar den 28. Juny 1825.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

II. Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß hin und wieder dafür gehalten wird, die in den vormahls Königlich Sächsischen Gebiethstheilen unseres Bereiches unter dem Nahmen Kirchen-Inspektionen bestehenden Behörden seyen zuständig in Betreff der Verhandlung und Entscheidung von Rechtssachen, in welche Geistliche auf Entrichtung von Besoldungsstücken, gegen die dazu angeblich Pflichtigen, bey diesfalls bestrittener Verbindlichkeit, klagend auftreten.

Da dieses nun aber dem zu Bestimmung der Grenzen zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit erlassenen, in jenen Gebiethstheilen noch geltenden Königlich Sächsischen Regulative vom 31. May 1782 und dem Erläuterungs-Reskripte vom 24. August 1801, wornach in allen und jeden Klagsachen der Geistlichen gegen Nichtgeistliche, wegen in Anspruch genommener Besoldungsstücke, lediglich die weltlichen Behörden zuständig sind, geradezu entgegenläuft, überhaupt aber die Kirchen-Inspektionen verfassungsmäßig zu den Verwaltungsbehörden gehören und mit keinerley Art von Rechtspflege zu thun haben: so wird solches hierdurch öffentlich ausgesprochen und, im Einverständniß mit Großherzoglichem Ober-Konsistorium, für die Kirchen-Inspektionen der eingangsgedachten Gebiethstheile die Bedeutung ausgesprochen, aller und jeder Verfügung in dergleichen

Ewiger Bund

Klagsachen, so wie in rechtlichen Angelegenheiten überhaupt, sich zu enthalten und, wenn demungeachtet künftig die Einreichung von Klagen oder die Stellung sonstiger rechtlicher Anträge bey ihnen erfolgen sollte, solche an die betroffene Justiz-Behörde zu verweisen.

Weimar den 12ten July 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

III. Bisher ist es nicht gewöhnlich gewesen, die Studiosen der Philologie nach Vollendung ihrer akademischen Laufbahn einer Prüfung in der von ihnen betriebenen Wissenschaft Behufs der zu erlangenden Anwartschaft auf Anstellung im Staatsdienste zu unterwerfen.

Um diese Lücke zu ergänzen, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog zu befehlen geruht, daß in der Regel alle Studiosen der Philologie, die bey den gelehrten Schulen hiesiger Lande angestellt werden wollen, sich einer Prüfung bey Großherzoglichem Ober-Konsistorium gleich den Kandidaten der Theologie unterwerfen sollen.

In einzelnen, eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigenden Fällen soll die Prüfung von dem hierzu mit besonderer höchsten Anweisung versehenen philologischen Seminar zu Jena geschehen und der Kandidat das über den Befund ausgestellte Zeugniß bey Großherzoglichem Ober-Konsistorium einreichen.

Diese höchste Vorschrift hat hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

Weimar den 12ten July 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
D. Röhr.

IV. Zum Justitiar des Schotteschen Zaun- und Pfahlgerichtes zu Guthmannshausen ist an die Stelle des wegen collidirender Gutsgerechtsame abgegangenen Hof-Advokaten Hase allhier, welcher bisher Gerichtsverwalter aller dreyer Gerichte dieses Ortes war, von dem Gerichtsinhaber der Advokat Friedrich Kaiser, Bürgermeister und Steuer-Kommissar zu Buttstädt, bey unterzeichneter Behörde präsentirt, von solcher die Wahl genehmigt und darauf das Bezirksamt beauftragt worden, den genannten neuen Justitiar zu verpflichten und förmlich einzuweisen.

Dieß ist am 12ten vorigen Monathes geschehen und wird daher hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 2ten August 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Gerstenbergk.

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 10. Den 9. September 1825.

Am 3. September und die folgenden Tage feyerte Weimar eines der seltensten und herzerhebensten Feste, das funfzigjährige Regierungs-Jubiläum seines allverehrten Landesfürsten. Schon mehre Tage vorher waren die Bewohner der Hauptstadt mit Liebe beschäftigt, ihre Häuser festlich zu schmücken, Alles regte sich in fröhlicher Thätigkeit, und nur der eine Wunsch schien in jeder Brust zu leben, dem erhabenen Gefeyerten den ganzen Umfang treuer Anhänglichkeit und dankbarer Verehrung an den Tag zu legen. Selbst die Hütten der Aermsten schienen in heitere Blumenlauben umgewandelt. Groß war die Freude am Vorabend des Festes, Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten, den Erbaroßherzog und die Frau Großfürstin-Erbgroßherzogin, nebst den Durchlauchtigsten Prinzessinnen von St. Petersburg zurück kehren zu sehen. Außerdem wurde das Fest durch die Ankunft Sr. Durchlaucht des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Ihrer Durchlauchten des Fürsten von Schwarzburg Rudolstadt, der Fürsten von Reuß-Schleitz und Reuß-Ebersdorf, des Erbprinzen von Schwarzburg-Sondershausen verherrlicht und Se. Hoheit Landgraf Christian von Hessen-Darmstadt überraschte am frühen Morgen durch Seinen ganz unerwarteten Besuch. Der anbrechende Morgen des 3. September sah die festlich und geschmackvoll mit Laub- und Blumengewinden geschmückten Straßen von der wogenden Menge fröhlicher Einwohner der Stadt und des näheren und ferneren Landes, und von einer ungemein großen Anzahl Fremder belebt. Von allen Thürmen weheten Flaggen, und auf allen freyen Plätzen waren geschmückte Tribunen für Musik-Chöre errichtet.

Um 5 Uhr begann der Donner der Kanonen, vom Läuten aller Glocken und von jenen in der Stadt vertheilten Musik-Chören begleitet, und mit dem Schlag der Fürstlichen Geburtsstunde, halb 6 Uhr, ertönte von tausend Stimmen der auf dem Haupt-Marktplatze in wohlgeordneten Kreisen versammelten Menge, das Lied: „Sey Lob und Ehr dem höchsten Gut ꝛc.“ bis zum 6ten Vers. Hierauf hielt der General-Superintendent, Ober-Konsistorial-Rath D. Röhr, eine kurze aber

tief ergreifende Rede, und die letzten Verse des gedachten Liedes machten den Beschluß dieser würdigen gottesdienstlichen Handlung. Die tiefste Rührung und Andacht herrschte in der zahlreichen Versammlung.

Von da begab sich der Stadtrath in feyerlicher Ordnung und von drey Einwohnern im verschiedensten Lebensalter, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft darstellend, begleitet, nach dem Römischen Haus im Großherzoglichen Park, einer Sommerwohnung Sr. Königlichen Hoheit, um, im Nahmen der Bürgerschaft, die ehrerbietigsten Glückwünsche, mit Ueberreichung eines sinnvoll entworfenen, von Meisterhand gezeichneten Pentazonium und eines dasselbe erläuternden Gedichtes, darzubringen; worauf die Großherzogliche Hof-Kapelle, dem Römischen Hause gegenüber am Gebüsche aufgestellt, unter Direktion des Kapellmeisters Hummel eine von diesem ausgezeichneten Tonkünstler komponirte Kantate ausführte.

Schon vorher, in tiefster Stille des Morgens war Sr. Königlichen Hoheit durch den Staats-Minister von Goethe eine zur Feyer „der funfzigsten Wiederkehr" von einem Privat-Vereine treuer Verehrer und Anhänger veranstaltete und von dem Künstler Herrn Brand zu Berlin auf's trefflichste ausgeführte Denkmünze überreicht worden.

Um 9 Uhr versammelten sich im großen Saale des Residenz-Schlosses das gesammte diplomatische Korps, an welches sich die von den Königen von Preussen, Sachsen, Baiern, den Niederlanden, und von vielen anderen deutschen Höfen eigends abgeordneten Gesandten anschlossen, die Landstände, Deputationen einzelner Städte, Distrikte und Korporationen, und die hoffähigen Fremden, dann die höhere Staatsdienerschaft mit Einschluß des gesammten Offizier-Korps, zur feyerlichen Gratulations-Kour. Hier wurde Sr. Königlichen Hoheit, von dem General, Freyherrn von Egloffstein, Exzellenz, ein noch ziemlich rüstiger Landmann von 88 Jahren, in der Grenadiers-Uniform vorgestellt, in welcher er, vor 68 Jahren, in der Geburtsstunde des hohen Gefeyerten Schildwacht am Fürstlichen Schlosse gestanden hatte. Als gegen 12 Uhr Se. Königliche Hoheit mit allen anwesenden Fürstlichen Personen, in offenen Wagen, durch die geschmückten Straßen fuhren, folgte der herzlichste Jubel einer zahllosen Menge auf jedem Schritte.

Um 3 Uhr war große Hof-Tafel von 250 Kouverts; den von Sr. Königlichen Hoheit, dem Erbgroßherzoge, ausgebrachten Toast auf das höchste Wohlseyn Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs verkündigten 12 Kanonenschüsse der Stadt und Umgegend. An allen öffentlichen Orten waren Fremde und Einheimische zu festlichen Mittagsessen versammelt, bey denen sich Liebe und Verehrung in eigends gewählten Trinksprüchen kund zu thun strebte.

Ewiger Bund

Abends war die erste Vorstellung in dem neuerbauten Schauspielhause. Nach einem vom Professor und Bibliothekar Riemer gedichteten, von der Muse gesprochenen Prolog, folgte die Oper: Semiramis, von Rossini.

Nach dem Theater fand sich, theils früher theils später, auf allgemeine Einladung, eine glänzende Versammlung bey dem Staats-Minister von Goethe, Exzellenz, ein, dessen Haus eigends dazu und sinnreich geschmückt war. Illumination der Stadt war ausdrücklich verbeten worden.

Am Sonntag, 4. September, wurde das hohe Fest in der Stadtkirche und in der Hofkirche gottesdienstlich begangen. In der erstern erschien der ganze Hof, mehre der anwesenden Fürstlichen Personen und Gesandten. Die Kirche war festlich geschmückt, der Stadtrath und die Innungsvorsteher mit ihren Fahnen begaben sich in feyerlichem Zuge dahin.

Nach einer von der Großherzoglichen Kapelle ausgeführten, vom Musik-Direktor Eberwein komponirten Kantate, und einem eigends gedichteten würdigen Kirchengesange, hielt der General-Superintendent D. Röhr eine der Feyer des Tages in jeder Hinsicht entsprechende Predigt. Bey'm Te Deum wurden die Kanonen gelößt.

Mittags war Hof-Tafel, zu welcher außer den anwesenden Fürstlichen Personen, die Gesandten und Hoffähigen Fremden eingeladen waren, und Abends Hofball und Souper von wenigstens 300 Personen. Im Theater gab man zwey Lustspiele. Nach 9 Uhr begab sich die Bürgerschaft in einem Fackelzuge mit Musik- und Sing-Chören auf den Schloßplatz und brachte Sr. Königlichen Hoheit ein Lebehoch.

In dem Stadthause und Schießhause war an diesem Tage öffentliches Mittagsessen und Abends Ball.

Am Montag, 5. September, Vormittags fand die feyerliche Einweihung der neuerbauten, auf tausend Kinder beyderley Geschlechtes eingerichteten Bürgerschule Statt, in Gegenwart des Großherzoglichen Hofes, der anwesenden fremden Fürstlichen Personen und Gesandten, der Landes-Kollegien und sonst einer zahlreichen Versammlung. Nach der Einweihungsrede, vom General-Superintendent D. Röhr gehalten, legten junge Knaben und Mädchen Sr. Königlichen Hoheit ihre Huldigung und Dankbarkeit in Blumenkränzen zu Füßen.

Zu Mittag war große Hof-Tafel und Abend die Vorstellung von Goethe's Torquato Tasso. Ein von dem Stadtrathe auf dem Schießhausplatze veranstaltetes Kinderfest konnte der eingetretenen üblen Witterung wegen nicht Statt finden.

Ewiger Bund

Am 6. war bey Hof Mittagstafel, Abends Konzert und Souper, auf dem Stadthaus-Saale Ball. Ein vorbereitetes größeres Fest, welches die Erholungs-Gesellschaft an diesem Tage in ihrem Garten zu geben beabsichtigte, mußte, des üblen Wetters wegen, verschoben werden.

Am 7. Abends bey Ihrer Kaiserlichen Hoheit, der Frau Großfürstin-Erbgroßherzogin, großer Hofball und Souper von 250 Personen.

Erhebungen in den Adelstand.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Präsidenten der Landes-Direktion, Herrn Friedrich Christian August Schwendler, Ritter des Ordens vom weißen Falken und den wirklichen geheimen Legations-Rath und geheimen Referendar, Herrn Carl Friedrich Anton Conta, Ritter des Ordens vom weißen Falken, auch Inhaber der silbernen Civil-Verdienst-Medaille, hieselbst, ersteren wegen seiner in mehren Geschäften und Verhandlungen, besonders in seiner jetzigen Funktion geleisteten treuen und nützlichen Dienste, letzteren wegen seiner besonders bey mehren Verschickungen und geschlossenen Staatsverträgen geleisteten nützlichen Dienste und in Erneuerung älterer Standesrechte, mit ihren rechten Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechtes in den Adelstand Höchst-Ihres Großherzogthumes und Höchst-Ihrer Lande mittelst höchster Urkunden vom 3. dieses Monathes zu erheben gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den Ober-Stallmeister und General-Major Herrn Friedrich Johann Christoph Heinrich von Seebach, Komthur des Ordens vom weißen Falken hieselbst, den Charakter eines wirklichen geheimen Rathes mit dem Prädikate: Exzellenz, den Kanzlar der Landesregierung zu Eisenach, Herrn Christian August Thon, Komthur des Ordens vom weißen Falken, den Charakter als geheimer Rath beyzulegen, den geheimen Staatsrath, Herrn D. Christian Wilhelm Schweitzer, Komthur des Ordens vom weißen Falken und Ritter des Russisch Kaiserlichen St. Wladimir-Ordens, 4ter Klasse, allhier, zum geheimen Rath mit Beybehaltung seiner bisherigen Dienstobliegenheiten und den Ober-Forstmeister auch Kammerherrn, Herrn Ludwig von Arnswald d. ä., zu Zillbach, zum Land-Jägermeister zu ernennen mittelst höchster Dekrete vom 3. d. M. in Gnaden geruhet.

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 11. Den 20. September 1825.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

Wir sind theils Selbst Zeuge gewesen, theils haben Wir Uns vorlegen lassen, was von Seiten Unserer getreuen Unterthanen, sowohl einzeln als in Vereinen und Gemeinden, geschehen ist, um Uns ihre Liebe und treue Anhänglichkeit bey Gelegenheit Unserer heute gefeyerten funfzigjährigen Regierung zu bezeigen, und das Andenken dieses Ereignisses, durch Begründung nützlicher Anstalten und Einrichtungen, dauerhaft zu machen.

Innig gerührt und erfreut von so zahlreichen und Unseren Wünschen für die zunehmende Wohlfahrt Unserer getreuen Unterthanen so sehr entsprechenden Beweisen wahrer Anhänglichkeit und Liebe, gereicht es Uns zu einer großen Freude, Unsere lebhafte und aufrichtige Dankbarkeit dafür hiermit öffentlich auszusprechen, indem Wir zugleich Unsere sämmtlichen getreuen Unterthanen der Fortdauer Unserer Landesfürstlichen Huld und Gnade versichern.

Weimar den 8. September 1825.

Carl August.

Ewiger Bund

Uebersicht

derjenigen Stiftungen und anderer Handlungen, wodurch an der Feyer des Regierungs-Jubiläums

Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs

zu Sachsen-Weimar-Eisenach ꝛc. ꝛc.

sämmtliche Städte und Dörfer des Großherzogthumes ihre freudige Theilnahme haben an den Tag legen wollen, und welche theils schon zur Ausführung gebracht, theils beschlossen worden sind.

Residenz-Städte.

Stadt Weimar.

a) Einweihung der neuerbauten Bürgerschule.
b) Errichtung einer Handwerksschule mit Prämien-Austheilung von jährlich 25 Thalern.
c) Stiftung zweyer Stipendien von 100 Thalern für Handwerksgesellen.
d) Dergleichen für Handwerksmeister und Lehrlinge und zwar 10 Thaler jährlich für fünf der geschicktesten Lehrlinge und 10 Thaler für zwey in Bildung der Lehrlinge sich auszeichnende Meister.
e) Ueberlassung und Instandsetzung eines öffentlichen Gebäudes zu einer Wohnung für den ersten Lehrer der Bürgerschule.

Stadt Eisenach.

a) Einweihung der neuerbauten Bürgerschule.
b) Ansaat zu Anlegung eines Waldes auf den Geisköpfen mit Verzierung eines Denksteins mit der Inschrift: Carlswald.

Stadt Jena.

a) Erweiterung und Verschönerung des Platzes an dem demolirten Lobedaer Thore durch Ankauf und Wegreisung des Bremischen Hauses, und
b) Speisung von 200 Armen am 3. September.

Ewiger Bund

Amtsbezirke.

A. Im Weimarischen Kreise.

Amtsbezirk Allstädt.

Vereinigung sämmtlicher Städte, Amts- und Gerichtsdörfer, auch der mehresten Rittergutsbesitzer, zu Anlegung einer Kunststraße über den Ettersberg.

a) Stadt.

Allstädt. a) Einweihung der neuerbauten Bürgerschule. b) Verbesserungen im Innern des Schulgebäudes. c) Uebernahme und Verbesserung des dasigen Hospitals von der Kirche. d) Anlegung einer neuen Straße zu mehrer Sicherheit wegen Feuersgefahr. e) Ausfüllung des Hohlweges vor dem Schloßthore, Chaussirung desselben und Bepflanzung mit Bäumen. f) Stiftung eines durch freywillige Beyträge zu errichtenden Fonds, aus dem arme Kranke unterstützt werden sollen. g) Beytrag von 100 bis 300 Thalern zu dem Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

b) Amtsdörfer.

Einsdorf. a) Baumanpflanzungen zum Besten der dasigen Schule. b) Beytrag von 53 Thalern zu dem Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg. c) Anschaffung einer neuen Thurmuhr.

Einzingen. a) Baumanpflanzungen zum Besten der dasigen Schule. b) Beytrag von 42 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg. c) Bau einer neuen Sakristey; Verbesserung des Pfarr- und Schulgebäudes.

Heygendorf. a) Bau eines neuen Schulgebäudes. b) Beytrag von 87 Thalern zu dem Baue der Kunststraße über den Ettersberg. c) Baumanpflanzung zum Besten der dasigen Schule. d) Anlegung zwey neuer Brunnen.

Landgrafroda. a) Legat von 50 Thalern, dessen Abwurf jährlich den 3. September zum Besten der dasigen Schulkinder verwendet werden soll. b) Beytrag von 70 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg. c) Anschaffung zwey neuer Kirchenglocken und einer Feuerspritze.

Mittelhausen. a) den jährlichen Abwurf von 50 Thalern Kapital zum Besten der dasigen Schulkinder. b) Beytrag von 100 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg. c) Verbesserungen an dem Schulgebäude.

Ewiger Bund

Mönchpfiffel. a) den jährlichen Abwurf von 200 Thalern Kapital zum Besten der dasigen Schule. b) Beytrag von 45 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Niederröblingen. a) Anlegung einer Obstbaumschule zum Besten der Schule. b) Beytrag von 110 Thalern zu dem Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Schaafsdorf. a) Bau eines neuen Schulgebäudes zum Behuf einer besondern Ortsschule. b) Beytrag von 30 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg. c) Anlegung einer Baumschule zum Besten der Schule.

Winkel. a) Anlegung einer Baumschule und jährlicher Zuschuß von 2 Thalern zum Besten der Schulkinder. b) Beytrag von 130 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg. c) Erweiterung und Verschönerung des Schulgebäudes.

c) Gerichtsort.

Kalbsrieth. a) Anlegung eines Gartens für den Schullehrer. b) Beytrag von 68 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg. c) Speisung der Hausarmen den 3. September. d) Anlegung eines Kapitals zu Verpflegung armer Kranken.

Amtsbezirk Berka mit Tonndorf.

Die Stadt und die Dorfschaften des Amtes Berka, nahmentlich: Berka, Tannroda, Bechstedtstraß, Klettbach, Gutendorf, Hetschburg, Hohenfelden, Maina, Meckfeld, Nauendorf, Nohra, Obernissa, Rohda, Saalborn, Schellroda, Sohnstedt, Thangelstedt, Tiefengruben und Tonndorf haben zur würdigen Feyer des Regierungs-Jubiläums mittelst Urkunde vom 10. August dieses Jahres eine Anstalt gegründet, in welcher unter Direktion des jedesmahligen Justiz-Amtmannes und Pfarrers zu Berka arme Kinder, welche durch schlechtes Beyspiel der Aeltern, oder durch gänzlichen Mangel an Erziehung auf Abwege gerathen, an Leib und Seele verdorben und somit der ganzen menschlichen Gesellschaft zur Last fallen würden, aufgenommen, erzogen, dadurch dem unvermeidlichen Verderben entrissen und zu ordentlichen Mitmenschen erzogen werden sollen.

Ewiger Bund

Hiernächst noch:

a) Städte.

Berka a/I. Chaussirung der Straße von der Stadt bis an das neue Bade-Gesellschaftshaus.

Tannroda. Einweihung der neuerbauten Kirche.

b) Amtsdörfer.

Bechstedtstraß. Instandsetzung der schadhaften Orgel.

Eichelborn. Verschönerung der Kirche.

c) Gerichtsdörfer.

Bösleben. a) Wegebesserung. b) Baumanpflanzung. c) Errichtung einer Säule mit Sonnenuhr und Denkschrift, in der Mitte des dasigen Ortes.

Breitenheerda. 1) Verschönerung der Kirche durch Herstellung neuer Fenster. 2) Austheilung guter Bücher an die Schulkinder, in Gemeinschaft mit Tännich.

Tännich. 1) Verschönerung der Kirche durch Herstellung neuer Fenster und 2) Austheilung guter Bücher an die Schulkinder, in Gemeinschaft mit Breitenheerda.

Amtsbezirk Blankenhayn.

a) Städte.

Blankenhayn. Erbauung und Einweihung des dasigen neuen Schulgebäudes, wozu die Einwohner zur Schonung des dasigen Kommun- und geistlichen Aerars 800 Thaler subskribirt haben.

Kranichfeld. 1) Bepflasterung einer Straße innerhalb Kranichfelds und 2) Austheilung guter Bücher an die Schulkinder.

b) Amtsdörfer.

Dienstedt. Herstellung der Straße von Dienstedt bis an die Barchfelder Grenze in völlig guten Stand, oder die verbessernde Abänderung des Ilmflußbettes im dasigen Orte.

Göttern. Verschönerung der Kirche.

Großlohma. Anlegung einer Obst-Plantage.

Haufeld. Anpflanzung von Obstbäumen auf mehre Gemeindeplätze.

Hochdorf. Verschönerung der Kirche durch Herstellung eines neuen Fußbodens ꝛc.

Kiliansroda. Anlegung eines neuen Schulwohngebäudes.

Kleinlohma. Anlegung einer Obst-Plantage.

Ewiger Bund

Krakendorf. Anlegung einer Obst-Plantage.
Lengefeld. Reparatur der Straße von Lengefeld nach Blankenhayn bis an die Lengefelder Grenze, mit Anlegung von Gräben und Obstbäume-Anpflanzungen.
Lotschen. Verschönerung der Kirche.
Neckeroda. a) Anlegung einer Obst-Plantage. b) Wiederherstellung des schadhaften Kirchendaches.
Neudörnfeld. a) Anlegung einer Obst-Plantage. b) Wiederherstellung des schadhaften Kirchendaches.
Oettern. Bau einer neuen Brücke über die Ilm.
Ottstedt. Anpflanzung von Obstbäumen auf mehre Gemeindeplätze.
Rettwitz. Anlegung einer Obstbäume-Allee von Rettwitz nach Treppendorf.
Rittersdorf. Anpflanzung von Obstbäumen um das Dorf herum.
Rottdorf. Die Verschönerung der Kirche und des Thurmes.
Schwarza. Fortwährende, den 3. September jeden Jahres einzusammelnde Beyträge zu Anschaffung von Schulbüchern, Papier und anderer Schulbedürfnisse.
Stedten. Anschaffung einer neuen Altarbekleidung.
Wittersroda. Verschönerung der Kirche.

Amtsbezirk Bürgel mit Tautenburg.

a) Stadt.

Bürgel. Erbauung einer Straße innerhalb der Stadtfluhr in chausseemäßigen Stand.

b) Amtsdörfer.

Beulbar. Bau eines neuen Armenhauses.
Bobeck. Bau eines neuen Spritzenhauses.
Dothen. a) Obstbaum-Anpflanzung. b) Errichtung einer Schul-Bibliothek.
Frauenprießnitz. a) Verbesserung des Weges nach Wetzdorf. b) Einsammlung von 12 thlr. 12 gr. zu Anlegung eines Kapitals bey der Sparkasse, von dem ein armes Kind bey seiner Konfirmation unterstützt werden soll.
Gerega. Pflasterung der Ortswege.
Gniebsdorf. a) Instandsetzung der dasigen Brunnen. b) Obstbaum-Anpflanzung.
Grabsdorf. Anpflanzung eines 1,1/2 Acker haltenden Hügels mit Obstbäumen zu Verbesserung der Schullehrerstelle.
Ilmsdorf. a) Anlegung eines Kanals zu Ableitung des Wassers. b) Erhöhung des Weges im Orte.
Kleinlöbichau. Einfassung und Ueberwölbung des Brunnens.
Mertendorf. Obstbaum-Anpflanzung.

Ewiger Bund

Naußnitz. a) Obstbaum-Anpflanzung. b) Anlegung eines neuen Brunnens.
Poppendorf. Obstbaum-Anpflanzung.
Pordorf. a) Verbesserung der Wege und Hebung der Gräben. b) Erweiterung der Kirchengebäude. c) Becken-Kollekte zu Verschönerung der Kirche.
Rockau. Instandsetzung der Weinstraße.
Taupadel. Bau einer neuen Orgel mit zehn klangbaren Stimmen.
Tautenburg. a) Ueberfahrung der Wege mit Steinen. b) Anlegung eines Wasserbehälters gegen Feuersgefahr.
Thalbürgel. a) Einfassung und Ueberwölbung des dasigen Brunnens. b) Innere Verzierung und Weißen der Kirche, durch freywillige Beyträge. c) Verehrung von 20 Thalern vom Schuldheißen Becher zu Lucka, zu Verbesserung der Orgel.
Waldeck. Pflasterung eines Stück Weges im Orte.
Wetzdorf. a) Obstbaum-Anpflanzung. b) Stiftung einer Schulkasse, aus welcher die nöthigsten Unterrichtsmittel angeschafft werden sollen.

Amtsbezirk Buttstädt.

a) Städte.

Buttstädt. a) Verbesserungen an der Kirche durch den Bau einer Sakristey, Anschaffung von Kirchstühlen, innere neue Bekleidung der Wände. b) Ueberlassung eines Kommunal-Gebäudes an die Schulanstalt. c) Beytrag von 200 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg. d) Bau zwey neuer Brücken. e) Abtragung der zwey alten Thorthürme und Verwendung der dadurch zu gewinnenden Steine zu Verbesserung des Stadtpflasters.
Buttelstädt. a) Planirung des Marktplatzes und Verbesserung des Stadtpflasters überhaupt. b) Beytrag von 80 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg, incl. 20 Thalern von Herrn Schortmann und 10 Thalern von Herrn Starke.
Rastenberg. a) Anschaffung eines Crucifix's und zweyer Altarleuchter von gegossenem Eisen in dasige Kirche. b) Beytrag von 70 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg. c) Anschaffung neuer Schulbücher.

b) Amtsdörfer.

Eßleben. a) Instandsetzung der Feuergeräthschaften. b) Innere Bekleidung der Wände in dasiger Kirche. c) Anlegung von Steinwegen durch das Dorf. d) Beytrag von 20 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Ewiger Bund

Großbrembach. a) Erweiterung der Kirchmauer nebst einem neuen Thorwege. b) Bau eines neuen Sprißenhauses. c) Bau der so genannten Schulbrücke. d) Beytrag von 60 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Hardisleben. a) Verbesserung des Kirchweges und Planirung des großen Dorfplatzes und Bepflanzung desselben mit Bäumen. b) Beytrag von 30 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Leutenthal. a) Obstbaum-Anpflanzung. b) Beytrag von 30 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Mannstedt. a) Bau eines neuen Schulhauses und Instandsetzung der Orgel. b) Beytrag von 50 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Niederreißen. a) Anschaffung einer Feuerspritze. b) Beytrag von 30 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Olbersleben. a) Einweihung des neuerbauten Armenhauses. b) Chaussirung der Landstraße durch einen Theil des Dorfes und der Flur, mit Einfassung von italiänischen Pappeln und Anlegung eines Erlenwäldchens. c) Beytrag von 80 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Rudersdorf. a) Instandsetzung des schadhaften Kirchendaches. b) Anlegung eines Kanals zu Trockenlegung der Dorfwege. c) Obstbaum-Anpflanzung. d) Beytrag von 25 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Sachsenhausen. a) Anschaffung von Büchern für die Schule. b) Kanalbau im Dorfe und Anschaffung von Feuergeräthschaften. c) Beytrag von 20 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Teutleben. a) Instandsetzung des Pflasters in der Brunnengasse. b) Obstbaum-Anpflanzung. c) Jährliches Einsammeln von 2 Thalern zum Besten der Schuljugend. d) Beytrag von 25 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Willerstedt. a) Verbesserung der Ortswege und Abtragung der alten Dorfthore. b) Baumanpflanzungen um das Dorf herum. c) Beytrag von 30 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

c) Gerichtsortschaften.

Ellersleben. a) Anschaffung der Schul-Bibel von Dinter's. b) Umgießung einer Glocke. c) Beytrag von 50 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Ewiger Bund

Großneuhausen. a) Verappung der Kirche und des Thurmes, Ausweißen des Innern der Kirche. b) Verbesserung der Schullehrerstelle durch Ueberlassung eines halben Ackers Wiese. c) Beytrag von 130 Thalern, incl. 50 Thalern vom Herrn von Werther und 20 Thalern vom Lehnsrathe Quehl, zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Guthmannshausen. a) Baumanpflanzung; Bau einer Brücke nach Olbersleben und zweyer Brücken in dasiger Flur zu besserer Kommunikation. b) Beytrag von 70 Thalern, incl. 10 Thalern vom Burckhardschen und 10 Thalern vom Ludecusschen Rittergute.

Kleinneuhausen. a) Errichtung eines Fonds durch freywillige Beyträge, aus dem die nöthigsten Unterrichtsmittel bestritten werden sollen. b) Pappelanpflanzungen im Dorfe und auf dem verbesserten Damme. c) Beytrag von 50 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Nermsdorf. a) Bau zwey neuer Brücken und einer Einfassungsmauer um den Teich. b) Beytrag von 30 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Nirmsdorf. a) Pappelanpflanzung an der Kirche und dem Dorfe entlang; Herstellung eines Gemeinde-Versammlungsplatzes unter einer Eiche mit Umgebung von Linden. b) Erweiterung des Schul-Lokals. c) Anschaffung von Feuerlöschungsgeräthschaften. d) Beytrag von 20 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Oberreisen. a) Umgießung der mittlern Glocke. b) Anschaffung von Dinter's Schullehrerbibel für die Schule. c) Umwandlung des Pfarrgebäude-Schindeldaches in ein Ziegeldach. d) Beytrag von 20 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Orlishausen. a) Anschaffung eines silbernen Kelches in dasige Kirche. b) Vertauschung des zu kleinen Schulgebäudes gegen ein Größeres. c) Anschaffung der Schulbibel von Dinter. d) Straßenbesserung im Orte und Obstbaum-Anpflanzungen. e) Beytrag von 60 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Rohrbach. a) Obstbaum-Anpflanzung. b) Beytrag von 20 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Amtsbezirk Dornburg.

a) Stadt.

Dornburg. a) Abtragung des äußeren Stadtthores. b) Pflasterung der Fußwege an den Häusern und c) Instandsetzung der nach Zimmern und Wilsdorf führenden Wege. d) Anlegung einer Schul-Bibliothek.

Ewiger Bund

b) Amtsdörfer.

Cunitz. Bau eines Kirchthurmes.

Dorndorf. a) Anlegung eines Kriegs-Schuldentilgungs-Fonds nach dem Steuerfuße. b) Jährliche Becken-Kollekte zur Vertheilung an fleißige Schulkinder.

Großheringen. Bau einer neuen Schulwohnung.

Großromstedt. a) Herstellung des Weges nach Sulzbach und b) Bepflanzung desselben mit Bäumen.

Hainichen. Anschaffung einer neuen Spritze.

Hermstedt. Einsammlung freywilliger Beyträge zum Orgelbaue.

Hirschroda. Anschaffung einer neuen Spritze, in Gemeinschaft mit Wilsdorf.

Kleinromstedt. Jährliche Austheilung einer Prämie von 3 Thalern an fleißige Schulkinder.

Kösniz. Bau einer neuen Orgel.

Krippendorf. Chaussirung der nach Apolda führenden Straße.

Lachstedt. a) Baumanpflanzung. b) Alljährliche Becken-Kollekte zum Besten der Schulkinder.

Naschhausen. a) Alljährliche, auf den 3. September zu vertheilende Unterstützung an Ortsarme. b) Alljährliche Becken-Kollekte zum Besten der Schulkinder.

Pfuhlsborn. a) Verbesserung der nach Dornburg und Fluhrstedt führenden Straßen. b) Anschaffung eines neuen Taufsteines.

Steudnitz. a) Baumanpflanzung. b) Alljährliche Becken-Kollekte zum Besten der Schuljugend.

Stiebritz. Besaeung eines zehn Acker haltenden Fleckes mit Kiefersaamen.

Stobra. a) Straßenbesserungen. b) Alljährliche Becken-Kollekte zum Besten der Schuljugend.

Utenbach. a) Bau einer neuen Brücke. b) Alljährliche Austheilung einer Prämie von 2 Thalern an fleißige Schulkinder.

Wilsdorf. Anschaffung einer neuen Spritze, in Gemeinschaft mit Hirschroda.

Wormstedt. a) Schenkung eines Stück Krautlandes an die Schule. b) Alljährliche Becken-Kollekte zum Besten der Schuljugend.

Zimmern. a) Anschaffung einer neuen Thurmuhr-Glocke. b) Alljährliche Austheilung einer Prämie von 2 Thalern an fleißige Schulkinder.

Ewiger Bund

Amtsbezirk Großrudestedt.

a) Amtsdörfer.

Großrudestedt. a) Erweiterung und Verbesserung der beyden Schulgebäude. b) Chaussirung eines Stück Weges nach Kleinromstedt zu, und Anlegung einer Kirschbaum-Allee. c) Beytrag von 50 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Haßleben. a) Aeußerliche Bekleidung der Kirche und des Kirchthurmes und Erneuerung des Kirchhimmels. b) Beytrag von 60 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Kleinbrembach. a) Obstbaum-Anpflanzung. b) Anlegung eines Gemeinde-Versammlungsplatzes. c) Holzansaat. d) Bau eines neuen Glockenstuhles auf dem Kirchthurme. e) Beytrag von 30 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Kleinrudestedt. a) Jährliche Vertheilung von 1 Thaler an Arme und Austheilung von Prämien-Büchern an fleißige Schulkinder. b) Beytrag von 40 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Mittelhausen. a) Holzanpflanzung auf der Schanze am Kirchberge und jährliche, den 3. September mit der Schuljugend unter dem Gesange eines Dankliedes vorzunehmende Begehung dieses Ortes. b) Beytrag von 50 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Riethnordhausen. a) Obstbaum-Anpflanzung. b) Herstellung eines neuen Fahrweges aus dem Dorfe mit einer steinernen Brücke. c) Beytrag von 50 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Schloßvippach. a) Reparatur der Kirche. b) Obstbaum-Anpflanzung. c) Beytrag von 50 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Schwansee. a) Anschaffung einer neuen Kanzel- und Altarbekleidung. b) Beytrag von 22 Thalern, incl. 10 Thalern vom Rent-Amtmann Flinker zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Sprötau. a) Umgießung einer Glocke. b) Obstbaum-Anpflanzung. c) Beytrag von 40 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Stotternheim. a) Neubau des Pfarrhauses. b) Anlegung eines runden Platzes mit Umgebung von Bäumen. c) Beytrag von 60 Thalern, incl. 10 Thalern vom Gutsbesitzer von Hausen zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Vippachedelhausen. a) Verbesserung der Wege und Brücken; Bepflanzung mit Pappeln. b) Beytrag von 50 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Ewiger Bund

Vogelsberg. a) Verwandlung der Schullehrer-Besoldung in ein Fixum, welches aus der Gemeinde-Kasse gezahlt wird. b) Beytrag von 60 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

b) Gerichtsortschaften.

Alperstedt. a) Erweiterung und Verbesserung des Schulgebäudes. b) Damm- und Wegebesserung und Obstbaum-Anpflanzung. c) Beytrag von 35 Thalern, incl. 5 Thalern vom Amtsverwalter Barthels zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Dielsdorf. a) Obstbaum-Anpflanzung. b) Beytrag von 20 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Eckstedt. a) Aeußere Bekleidung der Kirchwände und Umpflanzung der Kirche mit Pappeln; Bedeckung des Schindeldaches auf dem Pfarrgebäude mit Ziegeln. b) Beytrag von 50 Thalern, incl. 10 Thalern vom Land-Kommissar Mirus zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg. c) Anlegung einer Kirschbaum-Allee.

Krannichborn. a) Verbesserungen an dem Schulgebäude. b) Beytrag von 20 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Markvippach. a) Bepflanzung der Straßen und Plätze mit italiänischen Pappeln und Anlegung eines Fußsteiges im Dorfe. b) Beytrag von 30 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Nöda. a) Anlegung eines runden Platzes im Orte und Umgebung desselben mit Bäumen. b) Beytrag von 50 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Thalborn. a) Obstbaum-Anpflanzung. b) Beytrag von 15 Thalern, incl. 5 Thalern vom Gutsbesitzer Schüler zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

Amtsbezirk Jena.

a) Städte.

Lobeda. Völlige Instandsetzung der Kunststraße bis zur Altenburgischen Grenze.

Remda. Neubau eines Glockenthurmes.

b) Amtsdörfer.

Altengönna. Anlegung eines neuen Kirchweges.

Ammerbach. Verbesserung der Dorfwege.

Ewiger Bund

Beutnitz mit Naura. Anpflanzung einer Obstbaum-Allee auf der Straße nach Löberschütz.

Bucha. a) Bau eines neuen Brauhauses. b) Verbesserung der Ortswege.

Burgau. Verbesserung der Dorfwege und Bepflanzung des Platzes vor dem Gasthofe mit Bäumen.

Closewitz. a) Anlegung eines Kanals durch das Dorf. b) Einsammlung freywilliger Beyträge zum Baue der Orgel.

Cospeda. Verbesserung der Straße nach Krippendorf.

Golmsdorf. Bau eines neuen Armenhauses.

Isserstedt. Verbesserung des nach Kleinromstedt führenden Weges.

Jenaprießnitz. Instandsetzung der Kirchdachung.

Kleinkrötzitz. Wegebesserung in dasiger Flur.

Laasan. Anschaffung einer Glocke.

Lehesten. Bekleidung des Taufsteines.

Leutra. Verschönerung der Kirche im Innern, durch Weißen der Wände, Bekleidung der Kanzel und Anschaffung von Leuchtern.

Löbstedt. Instandsetzung der Ortsstraßen.

Löberschütz. a) Verbesserung der Wege in dasiger Flur. b) Erweiterung der Kirchengebäude.

Maua. a) Anpflanzung von italiänischen Pappeln um das Dorf herum. b) Anlegung einer Allee durch das Dorf. c) Obstbaum-Anpflanzung zum Besten der Schuljugend.

Münchenroda. Besaeung eines acht Acker haltenden Berges mit Kiefersaamen.

Rennsdorf. Instandsetzung des nach Bucha führenden Weges.

Rerkewitz. a) Obstbaum-Anpflanzung zum Besten der Schuljugend. b) Erweiterung der Kirchengebäude.

Rodigast. Ankauf eines Ackers zu Anlegung einer Straße.

Rödigen. Bau eines neuen Huthmannshauses.

Rothenstein. Obstbaum-Anpflanzung.

Schorba. Obstbaum-Anpflanzung auf dem Saalberge.

Wenigenjena. Aufwurf zwischen der Saale und der Straße, zu Verhütung von Ueberschwemmung.

Winzerla. Bau eines neuen Armenhauses.

Wogau. Wegebesserung im Orte.

Ziegenhain. Instandsetzung des Weges auf der Wölmse.

Zwätzen. a) Jährlicher Beytrag von 3 Thalern zu der dasigen Industrie-Anstalt. b) Instandsetzung der Straßen vor dem Dorfe.

Ewiger Bund

c) Gerichtsortschaften.

Altremda. Anschaffung einer Thurmuhr.
Kirchremda. Obstbaum-Anpflanzung.
Sundremda. Anschaffung einer Feuerspritze.
Heilsberg. Anlegung eines neuen Brunnens.
Kötschau. Verbesserung des nach Romstedt führenden Weges.
Wöllnitz. Anlegung eines nach Jena führenden Weges am Felsen hin.
Rutha. Reparatur der Orgel und Vermehrung der Stimmen in derselben.
Göschwitz. Bau eines dauerhaften Saal-Uferdammes.
Neuengönna. Einsammlung jährlicher Beyträge von 2 Thalern zu der, vom Herrn Dom-Dechant Wurmb von Zink projektirten Armenkasse.

Jenaische Stadtgerichts-Dörfer.

Coppanz. a) Wegebesserung im Orte. b) Obstbaum-Anpflanzung.
Großschwabhausen. Baumanpflanzung.
Jenalöbnitz. a) Anlegung einer Pappel-Allee auf dem nach Jena führenden Wege. b) Erweiterung der Kirchengebäude.
Kleinschwabhausen. Wegebesserungen in dasiger Flur.
Ossmaritz. Instandsetzung der Feuerspritzen.

Amtsbezirk Ilmenau.

a) Stadt.

Ilmenau. 1) Bau eines neuen Lazareth-Gebäudes. 2) Anlegung einer Straße II. Klasse von Ilmenau nach Amtgehren.

b) Amtsdörfer.

Heyda. a) Anlegung einer Straße nach Unterpörlitz. b) Anschaffung einer neuen Altarbekleidung, Altarleuchter und Lichter. c) Verbesserung der Dorfwege.
Neusiß. a) Instandsetzung der dasigen baufälligen Kirche. b) Anschaffung eines neuen Priesterrockes.
Oberpörlitz. 1) Pflasterung der Straßen im Orte. 2) Anlegung einer Straße nach der dicken Eiche, auf die Chaussee.
Roda. Anschaffung von zwey silbernen Kommunion-Kelchen.
Schmerfeld. a) Anlegung eines Obstgartens zum Besten des Gemeinde-Aerars. b) Bau eines neuen Schulhauses.

Ewiger Bund

Stützerbach. Herstellung der Straße bis zur Chaussee.

Unterpörlitz. a) Anlegung eines Industrie-Gartens. b) Beytrag von 350 Thalern zu Anlegung einer Straße nach Amtgehren. c) Anlegung eines Teiches.

Wipfra. Jährliche Urbarmachung eines Fleckes Gemeinderasens zum Besten der Schule.

c) Gerichtsdorf.

Martinroda. Haupt-Reparatur an der Orgel.

Amtsbezirk Oldisleben.

Oldisleben. a) Instandsetzung des Innern der Kirche und der dasigen Schule. b) Verbesserung der Ortswege und Bepflanzung derselben mit Pappeln. c) Beytrag von 170 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg, incl. 20 Thalern vom Herrn Justiz-Amtmann Göhring zu obigem Behufe.

Amtsbezirk Roßla.

a) Stadt.

Apolda. a) Pflasterung der Straße von der obern Brücke bis zum Bache. b) Anlegung einer Chaussee vom Backhause bis zum Bache. c) Anlegung eines neuen Brunnens auf dem Markte. d) Verpflichtung von achtzehn jungen Unterthanen. e) Beköstigung der Stadtarmen. f) Erbauung einer neuen Bürgerschule.

b) Amtsdörfer.

Darnstedt. a) Wegebesserungen in dasiger Flur. b) Instandsetzung des Schulhauses.

Eberstedt. a) Verbesserung der Wege nach der Lehmgrube, nach Auerstedt und Stadtsulza zu. b) Jährlicher Beytrag von 1 Thaler zu Anschaffung von Schreibe-Materialien für die Schulkinder.

Gebstedt. a) Instandsetzung des Weges zweyter Klasse. b) Jährlicher Ankauf von Büchern für die Schule.

Herressen. a) Verbesserung der Dorfwege. b) Anschaffung der Stephan'schen Handbibel für die Schule.

Köddereitzsch. a) Umdeckung des Kirchendaches. b) Obstbaum-Anpflanzung.

Ewiger Bund

Mattstedt. a) Jährliche Verwilligung von 6 Thalern in Gemeinschaft mit Zottelstedt, zu Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder. b) Verbesserung des Weges nach der Brücke zu und Pflasterung eines dergleichen hinter derselben.

Nauendorf. Verbesserung der Dorfwege.

Neustedt. a) Wiederaufbau der Kirchenmauer. b) Wegebesserungen in dasiger Flur.

Niederroßla. a) Chausseemäßige Trockenlegung der Herrengasse. b) Anlegung von Steinwegen vor den Häusern. c) Bewilligung von noch drey Freystellen in dasiger Schule für arme Kinder.

Oberndorf. a) Verbesserung der Wege inner- und außerhalb des Ortes. b) Einweihung des neuen Schulhauses.

Oberroßla. a) Instandsetzung des Weges zweyter Klasse. b) Alljährliche Anschaffung von Schulbüchern für 1,1/2 Thalern zu dem Schul-Inventarium.

Obertrebra. Instandsetzung der Feuerspritzen.

Oßmannstedt. a) Wiederherstellung des Dorfteiches. b) Verbesserung des Weges am Gute und nach Ulrichshalben. c) Anschaffung der Dinterschen Schullehrerbibel und alljährliche Bewilligung für Schreibe-Materialien an arme Schulkinder.

Pfiffelbach. a) Instandsetzung des Weges zweyter Klasse. b) Verbesserung des Weges nach der Mühle zu. c) Jährlich, den 3. September zu begehendes Kirchenfest, bey welchem kirchliche Verbesserungen unternommen werden sollen und wozu ein Kapital von 50 Thalern deponirt werden soll. d) Stiftung von 100 Thalern von Andreas Hasse, wovon der Ertrag zu Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder verwendet werden soll.

Rannstedt. a) Anschaffung von zwey Feuerleitern. b) Verehrung einer in Corduan gebundenen Bibel in dasige Kirche.

Reisdorf. Verbesserung des Weges durch das Dorf.

Schöten. a) Völlige Instandsetzung des Weges zweyter Klasse. b) Anschaffung neuer Schulbücher.

Sulzbach. a) Wegebesserungen inner- und außerhalb des Ortes. b) Anschaffung der Stephan'schen Handbibel für die Schule.

Wersdorf. a) Verbesserung des nach Niederroßla führenden Weges zweyter Klasse. b) Wiederaufbau der Kirchenmauer. c) Anschaffung von Büchern für 5 Thaler an arme Schulkinder.

Wickerstedt. a) Pflasterung des Weges vor dem Dorfe nach der Brücke zu. b) Jährlicher Beytrag von 2 Thalern zu Austheilung von Schreib-Materialien an die Schulkinder.

Ewiger Bund

Zottelstedt. a) Jährliche Verwilligung von 6 Thalern in Gemeinschaft mit Mattstedt zu Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder. b) Instandsetzung der Dorfwege.

c) Gerichtsortschaften.

Fluhrstedt. Bau einer steinernen Brücke über die Ilm.

Niedertrebra. a) Herstellung einer Kunststraße vom Burgwege an bis an die Obertrebraer Grenze. b) Jährliche Austheilung von zwey Gesangbüchern an Schulkinder.

Stadtgerichts-Kommissariat Stadtsulza.

Stadtsulza. a) Anlegung einer Kunststraße von der Brücke bis zur Darnstedter Grenze. b) Trennung der Stadt-Musikusstelle von der Thürmerstelle und die diesfallsige Entschädigung des Stadt-Musikus mit 20 Thalern. c) Verbesserung des Brauwesens durch Anlegung eines Schwellbodens ꝛc. d) Anlegung einer Wachtstube und sonstige Verbesserungen im dasigen Rathsgebäude.

Bergsulza. a) Herstellung der dasigen Brunnen in guten Stand. b) Obstbaum-Anpflanzungen. c) Wegebesserungen.

Dorfsulza. a) Chaussirung des Weges von der Stadtsulzaer Brücke bis zur Saline. b) Anlegung einer Kirsch-Plantage.

Sonnendorf. a) Anlegung einer Pappel-Allee. b) Wiederherstellung des Weges von Sonnendorf nach Stadtsulza.

Amtsbezirk Vieselbach.

Amtsdörfer.

Azmannsdorf. 1) Verbesserung der Feuerkunst. 2) Verbesserung des Brunnens im Brauhause.

Hopfgarten. Anlegung eines Fußweges um das Mitteldorf herum.

Linderbach. Anlegung einer Allee.

Mönchenholzhausen. 1) Anordnung einer Betstunde. 2) Anlegung eines Stückes Chaussee durch den Ort.

Schwerborn. Anlegung einer Baumschule für die Schule.

Töttleben. Verschönerung der dasigen Kirche.

Udestedt. Anlegung einer Obst-Plantage.

Ewiger Bund

Zimmern infra. 1) Anlegung von Baumschulen für jede Schule. 2) Anlegung einer Kirschbaum-Allee an den Wegen nach Großmölsen und Ottstedt. 3) Anlegung von Fußwegen im Orte.

Großmölsen. Herstellung der Kirche und Orgel.

Amtsbezirk Weimar.

a) Stadt.

Neumark. a) Wegebesserung im Orte und Pappelanpflanzungen. b) Beytrag von 30 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg. 6,1/2 Thaler zu obigem Behufe vom Herrn Superintendent Umlauf. 5 Thaler desgleichen vom Herrn Bürgermeister Umlauf.

b) Amtsdörfer.

Ballstedt. a) Straßenbesserung und Bepflanzung derselben mit Bäumen. b) Beytrag von 15 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Berlstedt. a) Instandsetzung der baufälligen Kirchmauer. b) Chaussirung der Ortsstraßen. c) Beytrag von 25 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Buchfart. Herstellung der Straße nach Weimar in guten Stand, jedoch aus dem Gemeinde-Aerar.

Daasdorf a/B. 30 Thaler zu Anschaffung eines Zubringers.

Daasdorf b/B. a) Bau einer neuen Brücke hinter dem Dorfe. b) Beytrag von 20 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Ehringsdorf. 25 Thaler zur Vergrößerung der Schulstube.

Ettersburg. a) Anlegung eines neuen Brunnens und Bepflanzung desselben mit Pappeln. b) Beytrag von 20 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Gaberndorf. 1) Jährliche Papieraustheilung an die Schuljugend und 2) einen neuen Weg nach Weimar mit einer Brücke.

Gelmeroda. Anschaffung einer Thurmuhr und Zifferblatt.

Goldbach. a) Obstbaum-Anpflanzung. b) Beytrag von 10 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Großcromsdorf. Freywillige Beyträge zu Bekleidung der Kanzel und des Altars.

Großobringen. a) Obstbaum-Anpflanzung. b) Beytrag von 50 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg. c) Beytrag von 100 Thalern zu obigem Behufe von Frau Kommerzien-Räthin Hagenbruch.

Ewiger Bund

Heichelheim. a) Bau einer neuen Cavade an der Kirche. b) Beytrag von 25 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Hottelstedt. a) Neubau der Schule, Neuguß einer Kirchenglocke und 1 Thaler jährlich den 3. September zu Geschenken von Büchern an die Schulkinder. b) Beytrag von 50 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg. c) Besserung des Weges nach Ballstedt.

Kleincromsdorf. a) Verbesserung des Weges vom Dorfe bis an das Webicht. b) Verschönerung der Kirche durch Anlegung neuer Fenster und Besserung des Kirchhofes.

Kleinobringen. a) Anschaffung eines neuen Sprihenwagens. b) Beytrag von 30 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Legefeld. a) Geschenk von 25 Thalern zum Besten der dasigen Schule. b) Acht bis zehn Schock Buchenanpflanzung alleeartig, unter der Benennung: Carlsplatz.

Lehnstedt. a) Anlegung einer Obst-Plantage. b) Verehrung eines Zifferblattes von dem Kirchenvorsteher Otto.

Liebstedt. a) Holzanpflanzung auf der Rohrbacher Wiese. b) Beytrag von 20 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Mellingen. Anlegung einer Chaussee auf der Straße nach Blankenhayn.

Niedergrunstedt. 1) Die Verbesserung des Weges nach Holzdorf. 2) Anlegung einer Kirschbaum-Allee.

Obergrunstedt. a) Verzierung der innern Kirche. b) Obst-Baumschule.

Oberweimar. a) Herstellung der schadhaften Thurmuhr. b) Verehrung von zwey Altarlichtern in dasige Kirche von der Gastgeberin Nicolai daselbst.

Ottmannshausen. a) Neubau der Schule. b) Beytrag von 20 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Possendorf. Bau eines neuen Armenhauses.

Ramsla. a) Wegebesserung an der Schwerstedter Straße. b) Beytrag von 20 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Schoppendorf. Holzanpflanzung auf dem Kirchacker zum Besten der Kirche.

Schöndorf. Anschaffung eines Heimbürgensteines.

Taubach. Kanzel- und Altarbekleidung.

Tiefurt. Verschönerung des Kirchplatzes und Anschaffung von Wachslichtern für die Kirche.

Troistedt. a) Instandsetzung der Straße nach Obergrunstedt und Bepflanzung derselben mit Obstbäumen. b) Betünchung des Schulhauses.

Umpferstedt. 1) Veranstaltung einer Holzansaat. 2) Verschönerung der dasigen Kirche und Schule.

Ewiger Bund

Wiegendorf. 1) Dekoration der dasigen Kirche. 2) Bepflanzung des Kirchhofes mit Pappeln. 3) Anschaffung der Dinterschen Schullehrerbibel.

Wohlsborn. a) Instandsetzung der Straße nach Schöndorf. b) Beytrag von 20 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

c) Stadtgerichtsdörfer.

Hammerstedt. Anlegung eines Kellers im dasigen Schulgebäude.

Capellendorf. Obstbaum-Anpflanzung.

Frankendorf. Baumanpflanzung.

Hohlstedt. Reparatur der Kirche.

d) Gerichtsdörfer.

Denstedt. Verschönerung des Schulhauses.

Rödigsdorf. Anpflanzung des äußern Kirchhofraums mit Bäumen.

Schwabsdorf. Bau einer neuen Orgel.

Süßenborn. Bau einer neuen Schule, unter der Benennung: Carlsstift.

Schwerstedt. a) Anpflanzung einer Pappel-Allee und Bau von vier steinernen Kanälen in dasiger Flur. b) Beytrag von 30 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Haindorf. a) Anlegung einer Pappel-Allee an der Straße nach Weimar. b) Beytrag von 20 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Krautheim. a) Obstbaum-Anpflanzung; Umgießung einer Kirchenglocke. b) Beytrag von 60 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Weiden. a) Obstbaum-Anpflanzung. b) Beytrag von 20 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Stedten. a) Wege- und Brückenbesserungen im Orte. b) Beytrag von 10 Thalern zum Kunst-Straßenbaue über den Ettersberg.

Ulrichshalben. a) Pflasterung eines Fußweges im dasigen Orte. b) Ueberbauung der beyden Kircheneingänge.

Ewiger Bund

B) Im Eisenachischen Kreise.

Amtsbezirk Crayenberg mit Frauensee.

Die gesammten Amtsorte werden als ein allgemeines Denkmahl eine Armen-Kasse stiften.

Amtsdörfer.

Dönges. Erhebung einer Haus-Kollekte den 3. September jedes Jahres, deren Betrag zum Ankauf von nützlichen Büchern für die Schulkinder verwendet werden soll.

Ettenhausen. Chaussirung der Ortswege.

Frauensee. Erhebung einer, den 3. September jedes Jahres sich wiederholenden Haus-Kollekte, deren Betrag zu Anschaffung von nützlichen Büchern für die Schuljugend verwendet werden soll.

Gospenroda. Anschaffung nützlicher Schulbücher.

Kaiseroda. Chaussirung des Weges vom Orte bis zur steinernen Brücke.

Kieselbach. Vertheilung von 6 Bibeln an arme Kinder, den 3. September jedes Jahres.

Merkers. Ausbesserung des Bethauses und der Schulwohnung.

Tiefenort. Bau eines neuen Schulhauses.

Amtsbezirk Creuzburg.

a) Stadt.

Creuzburg. a) Anlegung eines Kapitals von 200 Thalern in die Almosen-Kasse, wovon die Interessen auf ewige Zeiten zur Almosenkasse-Einnahme fließen sollen. b) Holzsaamen-Ansaeung auf einer bedeutenden Wüstung mit der Benennung: Carlswald.

b) Amtsdörfer.

Berka vorm Hainich. Ansaeung mehrer Aecker am Burgwege mit Holzsaamen, mit der Benennung: Carl August Stiftung.

Ifta. a) Verehrung eines Rieß Papiers an fleißige Schulkinder den 3. September jedes Jahres und b) Anschaffung einer neuen Altarbekleidung.

Krauthausen. Anlegung einer Obstbaumschule auf einem Zwey-Ackerstücke zum Besten der Schuljugend.

Ewiger Bund

Pferdsdorf. Anlegung einer Obstbaum-Anpflanzung auf einem zwey Acker haltenden Grundstücke, deren Ertrag zum Besten der Schuljugend verwendet werden soll.

Scherbda. Anschaffung mehrer nützlicher Bücher und zwanzig Schiefertafeln für die Schule.

Schnellmannshausen. Anlegung einer Obstbaum-Anpflanzung auf einem zwey Acker haltenden Grundstücke, deren Ertrag zum Besten der Schuljugend verwendet werden soll.

Stregda. Anlegung einer veredelten Obstbaum-Plantage auf einem zwey Acker haltenden Grundstücke, deren Ertrag zum Besten der Schuljugend verwendet werden soll.

Uetteroda. a) Anlegung einer veredelten Obstbaum-Plantage auf einem zwey Acker haltenden Grundstücke, deren Ertrag zum Besten der Schuljugend verwendet werden soll. b) Anschaffung einer neuen Altarbekleidung.

Volteroda. Anlegung eines Kapitals von 5 Thalern bey der Eisenachischen Sparkasse, dessen Zinsertrag zum Ankauf von Papier ꝛc. für Schulkinder verwendet werden wird.

Wolfmannsgehau. Erhebung einer Haus-Kollekte zu Anlegung eines Kapitals zum Besten der Schuljugend.

c) Gerichtsdörfer.

Berteroda. Einfassung der Quelle auf dem Struthrasen und Umpflanzung derselben mit Bäumen, unter der Benennung: Carl August Quelle.

Bischoffroda. a) Anlegung eines Springbrunnens im Unterdorfe mit einer Denkschrift. b) Abtretung der Obstbaum-Schule an die Schule.

Höhelsroda. Pflasterung eines Fußpfades durch den Ort und Anpflanzung amerikanischer Fichten vor dem Dorfe.

Madelungen. Obstbaum-Anpflanzung.

Mihla. a) Obstbaum-Anpflanzung zum Besten der Schuljugend. b) Translozirung der Glocken aus dem Glockenhause auf den Thurm und c) Veranstaltung einer Haus-Kollekte zu Anlegung eines Kapitales, wovon die Zinsen für arme Kinder verwendet werden sollen.

Spichra. Erweiterung der schon bestehenden Kirsch-Plantage an der Lehde nach Hörschel zu, deren Abwurf zum Besten der Schuljugend verwendet werden soll, mit der Benennung: Carl August Stiftung.

Ewiger Bund

Amtsbezirk Dermbach.

Dermbach. Anlegung einer Baumschule.
Empfertshausen. Herstellung der Ortswege in guten Stand.
Fischbach. Herstellung der Fußpfade im Orte.
Neidhartshausen. Anlegung eines Gartens für den dasigen Schullehrer.
Oberalba. Anlegung eines Obstgartens.
Unteralba. a) Anlegung einer Baumschule. b) Sammlung freywilliger Beyträge zum Ankauf von Schulbüchern.
Urnshausen. Chaussirung der Straße vom Orte bis an die Melbriher Grenze.
Wiesenthal. a) Obstbaum-Anpflanzung. b) Pflasterung der Ortswege.

Ober-Amtsbezirk Eisenach.

a) Amtsdörfer.

Beuernfeld. Obstbaum-Anpflanzung auf einer Gemeinde-Lehde.
Bolleroda. Bau einer Brücke über die Böber.
Burckhardtroda. Holzanpflanzung und Besaeung mehrer Aecker.
Eckardtshausen. a) Anlegung einer Baumschule. b) Verbesserung der Wege.
Eichrodt. Anlegung einer Obstbaum-Schule.
Etterwinden. a) Wegebesserungen. b) Herstellung eines neuen Brunnens. c) Anlegung einer Baumschule.
Farnroda. a) Anlegung eines Kapitales durch freywillige Beyträge zur Unterstützung für arme Schulkinder. b) Wiederherstellung der schadhaften Orgel. c) Herstellung des Weges von Eichrodt in guten Stand.
Förtha. Bau einer neuen Orgel in Gemeinschaft mit Eppichnellen.
Großlupnitz. a) Anlegung von gepflasterten Fußwegen auf beyden Seiten der Ortsstraßen und b) Anlegung einer Baumschule.
Kittelsthal. Anlegung einer Obstbaumschule.
Kupfersuhla. Anlegung eines Wasser-Reservoirs.
Marksuhl. Nadelholz-Ansaeung eines sechs Acker haltenden Fleckes mit der Benennung: Carl August Wald.
Moßbach. Anlegung einer Baumschule.
Oesterbehringen. a) Errichtung einer kleinen Armenunterstützungs-Anstalt und b) Instandsetzung der dasigen Gemeindegebäude.
Ruhla. a) Instandsetzung der schadhaften Orgel. b) Pflasterung der beyden Kirchwege. c) Stiftung von 500 Thalern Curr. vom Hof-Agent Georg Otto Ziegler daselbst, wovon der jährliche Betrag der Zinsen jedes Mahl den 3. September an die Armen zu Ruhla vertheilt werden soll.

Ewiger Bund

Seebach. Freywilliger Beytrag von 25 Thalern zum Baue einer neuen Orgel.
Stockhausen. a) Obstbaum-Anpflanzung auf einem Gemeinderasen mit Verzierung eines Denksteines. b) Jährliche, den 3. September sich wiederholende Austheilung an Schreibe-Materialien für die Schulkinder.
Unkeroda. a) Anlegung einer Obstbaumschule. b) Wegebesserungen.
Wolfsburg. a) Anlegung einer Obstbaumschule. b) Wegebesserungen.
Wutha. a) Anlegung einer Obstbaumschule. b) Wegebesserungen.

b) Gerichtsdörfer.

Epichnellen. a) Bau einer neuen Orgel in Gemeinschaft mit Förtha. b) Fichtenanpflanzungen auf dem Bächer- und Rupertsberge.
Göhringen. a) Wiederherstellung des schadhaften Thurmes. b) Das Umgießen zweyer Glocken mit auf die höchste Jubelfeyer Bezug habenden Inschriften.
Hörschel. Obstbaum-Anpflanzungen zum Besten der Schuljugend.
Lauchröden. a) Herstellung der Thurmuhr. b) Ausbesserung und innere Verzierung der Kirche. c) Jährliche, auf den 3. September sich wiederholende Austheilung an Papier und Federn für arme Schulkinder. d) Anschaffung einer neuen Glocke.
Melborn. Anpflanzung einer dreyfachen Baum-Allee auf der so genannten Halle mit der Benennung: Carl August Höhe.
Neuenhof. Chaussirung des Weges von der Göhringer Grenze bis an die Hörschelgrenze, in Gemeinschaft mit dem Herrn Landmarschall ꝛc. von Riedesel.
Sallmannshausen. a) Bau eines neuen Kirchthurmes und b) Aufführung einer neuen Mauer um den Gemeinde-Versammlungsplatz mit einer auf den hohen Jubeltag hinweisenden Denkschrift.
Stedtfeld. Anlegung eines verzinslichen Kapitales von 100 Gulden bey der Eisenachischen Sparkasse, zur Unterstützung für Hülfsbedürftige.
Unterellen. a) Ansaat eines Stückes Rasen mit Fichtenholz } mit Errichtung
b) Obstbaum-Anpflanzung . . . } zweyer Denksteine.
c) Schreibe-Materialienaustheilung an die Schulkinder den 3. September jedes Jahres.
Wartha. Anpflanzung von veredelten Obstbäumen auf dem Gries.
Wenigenlupnitz. a) Holzanpflanzung und Besaeung des fünf Acker haltenden Hörschelberges, in Gemeinschaft mit ihrem Gutsherrn, Kammerherrn von Uetterodt. b) Anlegung einiger Kirschbaum-Alleen in der Nähe obigen Berges.

Ewiger Bund

Amtsbezirk Geisa.

a) Stadt.

Geisa. a) Herstellung einer Schulstube und Wohnung für den Kantor. b) Herstellung eines neuen Hochaltars. c) Vollendung des Chaussee-Baues von der Stadt nach Bremen. d) Bau einer Straße nach Schleid zu.

b) Amtsdörfer.

Borsch. Bau eines neuen Schulhauses.
Buttlar. Herstellung eines neuen Brunnens.
Geismar. Erweiterung des Schulgebäudes.

Amtsbezirk Gerstungen.

Amtsdörfer.

Berka a/W. a) Obstbaum-Anpflanzung. b) Erhöhung der Hirschfelder Landstraße zwischen den beyden Brücken, zur Verhinderung von Ueberschwemmung des Werraflusses.
Dankmarshausen. Nadelholz-Ansaeung in der dasigen Gemeindewaldung an der Kurhessischen Grenze mit Errichtung eines Denksteines.
Dippach. Herstellung einer Chaussee am Bärenflusse daselbst.
Fernbreitenbach. Chausseemäßige Instandsetzung der Ortswege.
Gerstungen. a) Chausseemäßige Instandsetzung der Ortswege. b) Anlegung eines Springbrunnens auf dem Markte.
Großensee. Herstellung der Ortswege in guten Stand.
Heerda. Verbesserung der Ortswege.
Horschlitt. a) Ausbesserung des sehr baufälligen Kirchthurmes und b) Anschaffung eines neuen Altartuches.
Neustedt. Weidenanpflanzung zu den bedeutenden Werra-Uferbauten.
Untersuhl. a) Instandsetzung der Ortswege und b) Obstbaum-Anpflanzung.
Wünschensuhl. a) Obstbaum-Anpflanzungen und b) Bewilligung von 5 Thalern zur Schreibe-Materialien-Verwendung für arme Schulkinder.

Amt Kaltennordheim.

Sämmtliche Ortschaften werden die durch den Amtsbezirk führenden Straßen im Feldgrunde in guten Stand setzen.

Ewiger Bund

Patrimonial-Amtsbezirk Lengsfeld.

a) Stadt.

Lengsfeld. a) Anlegung eines Hospital-Fonds. b) Verbesserung der Unterrichtsanstalt durch Vermehrung der Lehrerstellen. c) Erweiterung des Schul-Lokales.

b) Amtsdörfer.

Gehaus. Gründung einer Schulkasse zur Unterhaltung armer Schulkinder.
Weilar. a) Anlegung eines Obstgartens. b) Gründung einer Schulkasse zur Unterstützung armer Schulkinder.

Amtsbezirk Ostheim.

a) Stadt.

Ostheim. a) Aufstellung eines neuen, aus Eisen gegossenen Stadtthores. b) Anlegung eines neuen Straßenzuges.

b) Amtsdörfer.

Melpers. a) Anlegung einer Schulbesoldungs-Verbesserungskasse. b) Wiederherstellung der Orgel in guten Stand.
Sondheim. a) Pflasterung des Hauptttheils der Straßen in diesem Orte. b) Anlegung einer Straße nach Ostheim.
Stetten. a) Bau eines neuen Gemeindehauses. b) Urbarmachung einer Lehde.
Ursprungen. a) Bau eines neuen Schulhauses. b) Urbarmachung eines wüsten Platzes.

Amtsbezirk Vacha.

a) Stadt.

Vacha. a) Sammlung von Beyträgen zum Baue einer neuen Orgel. b) Errichtung einer Armenversorgungs-Anstalt.

b) Amtsdörfer.

Dechsen. a) Wiederherstellung der schadhaften Kirchenuhr. b) Wegebesserungen. c) Obstbaum-Anpflanzung. d) Verbesserungen an dem Schulhause.
Pferdsdorf. Baumanpflanzung an der so genannten großen Huth.
Sünna. Bau eines neuen Kirchenfensters.
Unterbreizbach. Wiederherstellung der schadhaften Orgel.

Ewiger Bund

C. Im Neustädter Kreise.

Kreis-Amtsbezirk Neustadt.

a) Städte.

Auma. Anschaffung einer Thurmuhr.

Neustadt. a) Anbau und Einweihung des dasigen Schullehrergebäudes. b) Bau einer neuen Brücke vor dem Rodaer Thore. c) Einsammlung freywilliger Beyträge zum innern Ausbau der dasigen Stadtkirche. d) Vertheilung der von einem Ungenannten geschenkten Bücher an die dasigen Schulkinder. e) Veranstaltung eines Schulfestes den 5. September und Vertheilung von 600 Büchern an die dasigen Schulkinder.

Triptis. Einleitung zu Erbauung eines Thurmes auf der Hauptkirche.

b) Amtsdörfer.

Arnshaugk. Bau eines neuen Armenhauses.

Börthen. Anlegung einer Obst-Plantage.

Breitenhain. Bekleidung der Kanzel und des Altars in dasiger Kirche.

Burgwitz. Bau eines neuen Sprihenhauses.

Burkersdorf. 1) Anschaffung einer neuen Kanzelbekleidung. 2) Aufführung einer Mauer in dem dasigen Pfarrgarten.

Cöthnitz. Neue Altarbekleidung.

Copitzsch. Anschaffung einer neuen Braupfanne.

Cospoda mit Meilitz. Bau eines neuen Sprihenhauses.

Crölpa. Anschaffung einer Thurmuhr, in Gemeinschaft mit Muntscha.

Döblitz. Beytrag zu dem Baue eines Kirchthurmes in Triptis.

Dreba. Bau einer neuen Orgel.

Haßla. Anlegung einer Obst-Plantage.

Keyla. Bau eines neuen Brauhauses.

Lemnitz. Anlegung einer Obst-Plantage.

Leubsdorf. Beytrag zu dem Baue eines Kirchthurmes in Triptis.

Lichtenau. Anfertigung eines neuen Zifferblattes an der Thurmuhr.

Linda. Bekleidung der dasigen Kirche.

Miesitz. Anlegung einer Obst-Plantage auf einem Gemeindeflecken.

Moderwitz. a) Innere Verzierung der Kirche. b) Bau einer neuen Orgel.

Molbitz. Bau einer neuen Brücke über die Orla.

Muntscha. Anschaffung einer Thurmuhr in Gemeinschaft mit Crölpa.

Ewiger Bund

Neunhofen. a) Anschaffung einer neuen Altarbekleidung. b) Einführung des neuen Gesangbuches. c) Vieh-Versicherungsanstalt.
Ottmannsdorf. Neue Ziegelbedeckung des Kirchdaches.
Pillingsdorf. Wiederherstellung der Thurmuhr.
Posen. Einführung des neuen Gesangbuches.
Rehmen. Anschaffung einer Kanzel- und Altarbekleidung.
Schmieritz. a) Anlegung einer Obst-Plantage. b) Haupt-Reparatur an der Orgel.
Schönborn. a) Anlegung einer Obst-Plantage. b) Umdeckung des schadhaften Kirchendaches. c) Neue steinerne Stufen an die Kirche.
Schöndorf. Bau eines Armenhauses.
Stanau. a) Anschaffung eines neuen Taufsteines. b) Bau einer neuen Orgel.
Steinbrücken. Bekleidung der dasigen Kirche.
Stroßwitz. Reparatur des schadhaften Kirchendaches.
Tömmelsdorf. Beytrag zu dem Baue eines Kirchthurmes in Triptis.
Traun. Bau eines neuen Brauhauses.
Untendorf. Anlegung eines neuen Brunnens.
Volkmannsdorf. Bau eines neuen Armenhauses.
Weltewitz. a) Bau eines neuen Kirchenfensters. b) Zweckmäßige Verbesserungen im Schullehrer-Gebäude. c) Bewilligung eines einjährigen Zuschusses von 10 Thalern für den Schulamts-Gehülfen.
Wüstenwetzdorf. Beytrag zu dem Baue eines Kirchthurmes in Triptis.

c) Gerichtsorte.

Alsmannsdorf. Obstbaum-Anpflanzung.
Braunsdorf. Einweihung der neuen Schule.
Bucha. Einführung des neuen Gesangbuches.
Churdorf. Anschaffung einer neuen Altarbekleidung.
Daumitsch. Anschaffung einer Kirchenuhr.
Döbritz. Reparaturen an der Kirche und dem Thurme.
Dreitzsch. a) Obstbaum-Anpflanzung. b) Bau einer neuen Emporkirche. c) Verehrung eines neuen Taufsteines von der Gerichtsherrschaft.
Gütterlitz. a) Anlegung eines Brunnens. b) Beytrag von 7 Thlr. 17 gr. zu Anschaffung guter Schulbücher zur Aufmunterung für die dasigen Schulkinder.
Kleina. a) Bekleidung des Taufsteines. b) Verehrung eines Feldgrundstückes an die Schule von der Gerichtsherrschaft.

Ewiger Bund

Kleindembach. a) Anschaffung einer neuen Altarbekleidung. b) Einführung des neuen Gesangbuches.

Knau. Erweiterung der Kirche durch eine neue Emporkirche.

Kolba mit Positz. Bau eines neuen Gemeindehauses.

Kóstitz. Obstbaum-Anpflanzung.

Langendembach. Anschaffung einer neuen Altarbekleidung und Einführung des neuen Gesangbuches.

Laßkau. Anschaffung einer neuen Altarbekleidung.

Laußnitz. Einführung des neuen Gesangbuches.

Mittelpóllnitz. Obstbaum-Anpflanzung.

Roßbach mit Reinsdorf. Bau eines neuen Gemeindehauses.

Nimritz. Obstbaum-Anpflanzung.

Oberoppurg. a) Anschaffung einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung. b) Obstbaum-Anpflanzung.

Oberpóllnitz. Obstbaum-Anpflanzung.

Oppurg. a) Anschaffung einer neuen Orgel. b) Anschaffung einer neuen Kanzelbekleidung.

Quaschwitz. Anschaffung einer neuen Altarbekleidung.

Renthendorf mit Heiligen-Aue. a) Einweihung des neuen Schulgebäudes. b) Verschönerung der Kirche durch Anlegung neuerer Fenster. c) Anschaffung einer neuen Altarbekleidung. d) Sammlung von Beyträgen zur Anlegung eines Fonds bey der Sparkasse, aus welchem der Ankauf nützlicher Bücher bestritten werden soll.

Rosendorf. a) Anschaffung eines neuen Thurmknopfes nebst Fahne. b) Anschaffung eines neuen Priesterrockes.

Schwarzbach. a) Herstellung der schadhaften Orgel. b) Bau einer neuen Kapelle aus den Mitteln der Gerichtsherrschaft.

Solkwitz. Anschaffung einer neuen Altar- und Kanzelbekleidung.

Tischendorf. Einweihung der Schule in Braunsdorf.

Weyra mit Grobitz. a) Erweiterung des dasigen Armenhauses. b) Reparatur der Orgel.

Wenigenauma. a) Grabung eines neuen Brunnens. b) Verehrung einer Bibel in dasige Kirche.

Wittchenstein. Wiederherstellung der gänzlich unbrauchbar gewordenen Orgel.

Zwackau. Die Grabung eines neuen Brunnens.

Ewiger Bund

Amtsbezirk Weida mit Milbenfurt.

a) Städte.

Berga. Anlegung einer Obst-Allee von der Elsterbrücke bis an den Steinweg.
Weida. a) Erweiterung des dasigen Hospitals und Vermehrung des darin aufzunehmenden Personals. b) Die Anlegung eines neuen Brunnens in der Vorstadt.

b) Amtsdörfer.

Birkigt. Obstbaum-Anpflanzung.
Cronspitz. Baumanpflanzungen.
Döhlen. Theilweise Dachbedeckung mit Schiefer auf dem Pfarrgebäude, in Gemeinschaft mit Goehren.
Foerthen. Baumanpflanzung.
Goehren. Wie bey Döhlen.
Gráfenbrück. Obstbaum-Anpflanzung.
Großbocka. Desgleichen.
Groscundorf. a) Desgleichen. b) Reparatur der Orgel.
Grosfalka. Obstbaum-Anpflanzung.
Hohenölsen. Desgleichen.
Hundhaupten. Baumanpflanzungen.
Kleinbocka. a) Bekleidung des Altars und Ausweißen der Kirche. b) Baumanpflanzung.
Kleindraxdorf. Obstbaum-Anpflanzung.
Koeckeritz. Desgleichen.
Loitzsch. Baumanpflanzung.
Markersdorf. Desgleichen.
Merkendorf. a) Theilweise Bedeckung mit Schiefer auf dem Pfarrgebäude, in Gemeinschaft mit Döhlen. b) Instandsetzung der Thurmuhr und c) Bau einer neuen Orgel.
Nonnendorf. Aufführung einer Gartenmauer um den Pfarrgarten in Markersdorf, in Gemeinschaft mit diesem Orte.
Pfersdorf. Obstbaum-Anpflanzung.
Piesegitz. Anschaffung einer neuen Orgel und eines neuen Uhrwerkes.
Rohna. Baumanpflanzung, Anschaffung eines Kandalabers in der Kirche und Umgebung derselben mit einigen Linden.
Schoemberg. Baumanpflanzung.

Ewiger Bund

Schüptitz. Dergleichen auf Kommun-Plätze.
Seifersdorf. Aufführung einer Mauer statt des Pfarrzaunes in Burkersdorf, in Gemeinschaft mit diesem Orte.
Sirbis. Anlegung eines Teiches zu Verhütung vor Feuersgefahr.
Sorga. Herstellung der Orgel in Schwarzbach, gemeinschaftlich mit Schwarzbach.
Staitz. Vollendung des Gemeinde-Hausbaues und Setzung einer Linde.
Teichwitz. Baumanpflanzung.
Uhlersdorf. Desgleichen.
Unditz. Anschaffung einer neuen Altarbekleidung.
Veitsberg. Obstbaum-Anpflanzung.
Weydorf. a) Verbesserung des Weges im Dorfe. b) Anschaffung einer neuen Kanzelbekleidung.
Wiebelsdorf. Baumanpflanzung.
Wittchendorf. a) Desgleichen. b) Anschaffung einer neuen Altar- und Taufsteinbekleidung.
Wolfsgeferth. Desgleichen.
Wünschendorf. Desgleichen.
Zabelsdorf. a) Anschaffung einer neuen Malzdarre. b) Anschaffung eines zinnernen Taufbeckens und zwey neuer Nummertafeln von Leder.
Zedlitz. Baumanpflanzung.
Zickra. a) Desgleichen. b) Anschaffung mehrer Kommunion-Stühle.
Zoßen. Bau eines neuen Kommun-Hauses.
Zschorte. Obstbaum-Anpflanzung.

c) Gerichtsorte.

Albersdorf. Baumanpflanzung.
Birkhausen. a) Desgleichen. b) Anschaffung einer Orgel.
Burkersdorf. Aufführung einer Mauer um den Pfarrgarten.
Clodra. Anlegung eines Stückes Chaussee durch das Dorf.
Crimmla. Baumanpflanzung.
Culmitzsch. a) Verbesserung aller dasiger Kommunikations-Wege. b) Anschaffung einer neuen Altarbekleidung und einer neuen Kanzel.
Dittersdorf. Anlegung einer Chaussee auf dem Wege nach Greiz.
Endschütz. Baumanpflanzung.
Eula. Desgleichen.
Forstwolfersdorf. Desgleichen.
Friedmannsdorf. Verbesserung der dasigen Kommunikations-Wege.

Ewiger Bund

Frießnitz. a) Obstbaum-Anpflanzung. b) Stiftung des Königl. Sächs. Kammerherrn, Grafen Hohenthal, als Besitzer der Rittergüter Frießnitz, Struth und Niederpöllnitz, zu Vertheilung von Schulbüchern im Werthe von 30 Thalern zum 3. September jedes Jahres an die fleißigsten und sittlichsten Schulkinder zu Forstwolfersdorf, Grochwitz, Kleinbernsdorf, Pfersdorf, Stätz und Wiebelsdorf.

Großdrarbdorf. Reparatur der Orgel.

Großebersdorf. Bau einer neuen Orgel.

Grochwitz. Anlegung eines Teichs zu Verhütung der Feuersgefahr.

Katzendorf. Baumanpflanzung.

Kleinbernsdorf. Bekleidung des Kirchenaltars.

Kleincundorf. Herstellung der Kommunikations-Wege in guten Stand.

Köfeln. Obstbaum-Anpflanzung.

Láwitz. Bau einer neuen Brücke über die Weida.

Lederhose. Bau einer neuen Schule.

Letzendorf. Baumanpflanzung.

Liebsdorf. Dergleichen auf eigenem Grund und Boden.

Lindenkreuz. a) Bau einer neuen Brücke über den Bach im Dorfe. b) Bau eines Bahrenhauses an der dasigen Kirche.

Markersdorf b/B. Baumanpflanzung.

Meilitz. Obstbaum-Anpflanzung auf Privat-Eigenthum.

Münchenbernsdorf. Obstbaum-Anpflanzung.

Neundorf. Anschaffung einer neuen Altarbekleidung.

Niederpöllnitz. Obstbaum-Anpflanzung.

Obergeisendorf. Desgleichen.

Poelzschen. Baumanpflanzung.

Porstendorf. Desgleichen.

Quingenberg. Desgleichen.

Rothenbach. Anlegung eines neuen Brunnens.

Rüßdorf. Baumanpflanzung.

Rußdorf. Desgleichen.

Silberfeld. Desgleichen.

Steinsdorf. Anpflanzung von zwey Linden vor das Kirchthor.

Stelzendorf. Bepflanzung einer wüsten Lehde mit Obstbäumen.

Struth. Erweiterung des Armenhauses.

Teichwolframsdorf. Wiederherstellung der Kirchengebäude.

Ewiger Bund

Thränitz. a) Anschaffung einer neuen Altarbekleidung. b) Austheilung guter Schulbücher an arme Kinder, am 3. September jedes Jahres.
Untergeißendorf. Baumanpflanzung.
Unterroeppitsch. Obstbaum-Anpflanzung.
Waltersdorf. a) Einsammlung freywilliger Beyträge, die verzinslich in die Sparkasse als Anlage zu dem Baue einer Armenanstalt niedergelegt werden sollen. b) Anschaffung eines neuen Taufsteines.
Wernsdorf. a) Baumanpflanzung. b) Anschaffung von zwey Altarleuchtern.
Wöhlsdorf. Obstbaum-Anpflanzung.
Wolfersdorf. Anschaffung einer neuen Kanzel- und Altarbekleidung.
Wolframsdorf. Baumanpflanzung.

Ueberdieß noch:

Von einer bedeutenden Anzahl von Einwohnern der Residenz-Stadt Weimar: Verehrung des bis jetzt in 566 Thalern 15 gr. 1 pf. bestehenden Ertrages einer noch nicht völlig geschlossenen Subskription zum Zwecke einer vorzunehmenden Verschönerung des Innern der hiesigen Haupt- und Stadtkirche zu St. Peter und Paul.
Von der Freymaurer-Loge zu Weimar a) 500 Thaler Kapital für das hiesige Carls-Stift und b) 60 Thaler jährlich — vorerst auf 6 Jahre — zu Errichtung einer Baugewerken-Schule.
Von dem wirklichen geheimen Legations-Rathe von Conta allhier 50 Rthlr. für die hiesige Bürgerschule.
Von der Kaufmanns-Witwe Dreyßig zu Tonndorf: Ankauf eines passenden und gut eingerichteten Wohnhauses für eine zu Tonndorf zu begründende zweyte Schule und Legirung eines Kapitals von 500 Thalern, dessen Interessen zur Besoldung des neu anzustellenden zweyten Schullehrers mit verwendet werden sollen.
Vom Ober-Medizinal-Rathe D. von Froriep allhier: Abdruck des Grundgesetzes der landständischen Verfassung zum Besten der hiesigen Bürgerschule.
Von dem Kaufmann Hagenbruch allhier 100 Thaler für das Carls-Stift.
Von dem Kommissions-Rathe und Hof-Buchhändler Hoffmann allhier eine Stiftung zu jährlicher Vertheilung (am 3. September jedes Jahres) einer Anzahl, den Ladenpreis von 12 Thalern Kurr. betragenden Schulbücher an die ärmsten Kinder der hiesigen Bürgerschule.

Ewiger Bund

Von dem General-Konsul und Banquier Küstner zu Leipzig a) eine in Kupfer gestochene Vorschrift zum Schreiben für die hiesige Bürgerschule und b) eine vollständige, von dem Theatermahler Gropius d. j. zu Leipzig gefertigte Dekoration für das Großherzogl. Hof-Theater.

Von der Frau des Banquier Mylius, geb. Schnauß in Mayland, 100 Rthlr. für die hiesige Bürgerschule.

Vom Staats-Fiskal und Kammer-Konsulent D. Schnauß allhier: Verehrung der Büste seines verstorbenen Vaters (des verdienten geheimen Rathes Schnauß) nebst dessen bedeutender Sammlung von juristischen Dissertationen in 39 Bänden mit doppeltem Kataloge an die hiesige Bibliothek.

Vom Schuhmacher-Meister Siebold zu Mellingen 50 Thaler für die dasige Kirche.

Nachtrag zu No. 10. dieses Blattes.

Am 8. September beging der älteste hier bestehende gesellige Verein, die Stahl- und Armbrust-Schützengesellschaft das erhaltene Fest in ihrem Kreise und gewöhnlichen Lokal auf eine sehr würdige Weise, durch die feyerliche Einweihung einer in Eisen gegossenen Büste Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, welche sie zum dritten September in ihrem Garten unter einer Eiche hatte errichten lassen.

Den 9. geruheten Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, das Gartenfest, welches die Erhohlungs-Gesellschaft schon früher beabsichtigt, ungünstige Witterung aber bisher unausführbar gemacht hatte, huldreichst anzunehmen. In dem Gesellschaftsgarten, auf der Anhöhe dem Residenz-Schlosse an der Ilm gegenüber, war auf einem freyen Platze, zwischen den verschiedenen Pavillons, ein großer zeltartiger Tanzsaal errichtet und mit letzteren in Verbindung gebracht worden, von dessen grüngeschmückten Wänden sich Guirlanten und Bogen zum Mittelpunkte hinzogen, in welchem, über einem länglichen Viereck von Blumen das Musikchor in einer Art von Loge, durch Laubwerk und Fichtenzweige versteckt, sich befand. Am Eingange des Saales war ein mit Lampen geschmücktes Portal errichtet, über welchem der transparente Nahmenszug des Jubelfürsten im Brillant-Feuer erblickt wurde, bunte chinesische Lampen erleuchteten die Alleen, und an mehren einzelnen Punkten, besonders da, wo die Büste des ersten Besitzers und Gründers dieses Gartens, des heitern Dichters der „Volksmährchen", Musäus, aufgestellt ist, waren symbolische Transparents angebracht.

Ewiger Bund

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, fanden sich nach 8 Uhr Abends ein, begleitet von den Durchlauchtigsten Erbgroßherzoglichen Herrschaften und beyden Prinzessinnen Enkelinnen, so wie von des Herrn Landgrafen Christian von Hessen-Darmstadt, Hoheit, und des Herrn Landgrafen Ernst von Hessen-Philippsthal-Barchfeld, Durchlaucht, worauf der Ball sogleich begann, auf dem die allerhöchsten Herrschaften bis gegen zehn Uhr verweilten.

Zu bedauern war nur, daß der vorhergegangene mehrtägige Regen nicht alle Veranstaltungen völlig gelingen und zur Erscheinung kommen ließ.

Das Kinderfest, welches sich mit vollem Rechte in die Reihe der schönen Jubelfeste stellen kann, konnte, der ungünstigen Witterung wegen, erst am 12. gefeyert werden. Die sämmtliche Stadtjugend aus allen Klassen und Ständen war dazu eingeladen, eine besondere Berücksichtigung dabey war aber der Stadtschule, Freyschule und allen Privat-Instituten vorbehalten. Ein eigner Spielplatz für die Kinder wurde vor dem Schießhause eingerichtet und für immer bey dieser Gelegenheit gewonnen; ein Gewinn, den alle Aeltern dieser Stadt nicht dankbar genug anerkennen können. Um zwey Uhr Nachmittags versammelten sich sämmtliche Kinder genannter Schulen mit ihren Lehrern, die übrigen Kinder theils mit ihren Aeltern oder Anverwandten. Unter einer gewissen Aufsicht stand die ganze Jugend. Die Kinder befanden sich in dem innern abgesteckten Raume des Spielplatzes, die Zuschauer außerhalb desselben. Rührend und höchsterfreulich war der Anblick dieser fröhlichen Menge; funfzehn bis sechszehn Hundert Kinder bewegten sich in Lust und Freude. Die Spiele ordneten die Lehrer oder Kinderfreunde an; Spielsachen, Fähnleins und allerhand kleine Geschenke wurden als gewonnene Preise ausgetheilt. Nach einigen Stunden der Spiele wurden die Erfrischungen gereicht und dann begannen die Spiele aufs Neue.

Um sechs Uhr erschienen die höchsten Herrschaften. Wer vermag zu beschreiben die Gefühle, welche jede Brust bewegten, als der hochverehrte Jubelfürst, in der Umgebung seiner erlauchten Familie die jugendlichen Reihen, unter Jauchzen und kindlichem Lebehoch, durchzog.

Die rühmlichste und dankbarste Anerkennung verdienen bey Anordnung des Festes der Bürgermeister der Stadt, Hofrath Schwabe und, nebst mehren angesehenen Bürgern und Kinderfreunden, der Ober-Baudirektor Coudray, der auch bey der Anordnung der übrigen öffentlichen Feste seinen schon oft bewährten gebildeten Kunstgeschmack entwickelte.

Die Reihe der festlichen Begehungen beschloß am 13. die hiesige Freymaurer-Loge, in Gegenwart der dazu eingeladenen Frauen, mit gehaltvollen Reden und von

Ewiger Bund

dem Staats-Minister von Goethe eigends dazu gedichteten, vom Kapellmeister Hummel in Musik gesetzten Festgesängen.

Unter den Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, zum dritten September von inländischen Künstlern dargebrachten und dem Publikum bis jetzt bekannt gewordenen Festgeschenken, verdienen außer dem bereits früher gedachten Pentazonium des Ober-Baudirektors Coudray, besondere Erwähnung: das wohlgelungene große Bild der beliebten Künstlerin, Louise Seidler, die heilige Elisabeth, wie sie Almosen austheilt, darstellend, das sehr artige kleinere von Lieber, welches in einer symbolischen Landschaft die wichtigsten, von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, erbauten Schlösser und andere Gebäude zu einem anziehenden Ganzen zusammenstellt, und die Medaille, auf welcher die junge Künstlerin im Steinschneiden, Angelika Facius, die Gerechtigkeit dem sitzenden Jubelfürsten den Kranz reichen läßt. Der Revers führt die Inschrift: „Gerechtigkeit und Glück."

Nicht minder eifrig und sinnreich haben die übrigen Städte und sämmtlichen Dörfer des Großherzogthumes sich in dem Bestreben erwiesen, ihre Liebe, Ehrfurcht und Dankbarkeit an den festlichen Tagen auf würdige Weise zu offenbaren, wie solches besondere Beschreibungen zum Theil schon berichtet haben, zum Theil dem Vernehmen nach noch berichten werden.

Carl August,

von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg.

ꝛc. ꝛc.

Wir haben erwogen, daß für die in den Jahren 1796 bis 1799 gebornen Militair-Dienstpflichtigen Unseres Großherzogthumes, welche zur Zeit der Publikation des Regulatives über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste d. d. 10. Juny 1817 abwesend waren, oder von dem Inhalte desselben die erforderliche Kenntniß noch nicht erlangt hatten, rücksichtlich ihres Nichterscheinens in den zur Loosziehung anberaumt gewesenen Terminen und der gesetzlichen Folge dieses Ungehorsames, besondere Milderungsgründe sprechen, und Wir haben daher, zugleich in

Berücksichtigung der auf lange Fortdauer der Friedenszeiten allgemein gerichteten Aussicht und Hoffnung am heutigen Tage in Gnaden beschlossen:

die in vorbesagter Hinsicht als Ungehorsame dermahlen noch in Unserem Großherzoglichen Bundes-Kontingente stehenden Dienstpflichtigen, insoweit als dieselben sich nachher nicht noch des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht haben, mit aller weiteren Ungehorsams-Strafe zu verschonen und deshalb dieselben nunmehr sofort verabschieden zu lassen; auch soll denjenigen Dienstpflichtigen aus den besagten Alterosklassen, welche sich bey späterhinniger Anmeldung annoch darüber ausweisen können, daß sie zur Zeit der Publikation des in Frage stehenden Gesetzes vom Jahre 1817 außer Landes gewesen seyen, die Begnadigung ihres gegen dieses Gesetz verwirkten Ungehorsames ebenfalls zu Statten kommen.

Urkundlich ist gegenwärtiger Gnadenbrief von Uns eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Großherzogl. Insiegel bedruckt worden.

So geschehen Weimar den 3. September 1825.

(L. S) **Carl August.**

C. W. Frh. v. Fritsch. Frh. v. Gersdorff. D. Schweitzer.

Begnadigungs-Urkunde.

vdt. E. Müller.

Ordensausstheilungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben

das Großkreuz

Höchstihres Hausordens vom weißen Falken

dem Herrn geheimen Rathe und OberKammerherrn, Freyherrn Wolffskeel von Reichenberg, Excellenz, allhier,

dem Herrn wirklichen geheimen Rathe, Ober-Stallmeister und General-Major von Seebach, Excellenz, allhier,

dem Herrn geheimen Rathe D. Schweitzer hieselbst,

dem Herrn wirklichen geheimen Rathe und Bundestages-Gesandten, Grafen und Herrn von Beust, zu Frankfurt am Main,

das Komthurkreuz

dem Herrn Präsidenten Weyland hieselbst,

dem Herrn geheimen Hofrathe Kirms hieselbst,

dem Herrn Obristen und Landrathe, Freyherrn von Lynker zu Jena.

Ewiger Bund

dem Herrn Kammer-Direktor, Kammerherrn und Ober-Forstmeister, Freyherrn von Fritsch allhier,
dem Herrn Hof-Marschall, Freyherrn Spiegel von und zu Pickelsheim allhier,
dem Geschäftsträger am Königlich Sächsischen Hofe zu Dresden, Herrn Obrist Verlohren,
dem Herrn Kammer-Direktor Stichling hieselbst und
dem Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe zu Berlin, Herrn General-Major von L'Estocq,

das Ritterkreuz

dem Herrn Kammerherrn, Freyherrn Vitzthum von Egersberg allhier,
dem Herrn Ober-Konsistorial-Rathe und General-Superintendenten D. Rebe zu Eisenach,
dem Herrn Landrathe May daselbst,
dem Herrn Kammerrathe Brandt hieselbst,
dem Herrn Baurathe Steiner hieselbst,
dem Herrn Forstrathe König zu Ruhla,
dem Herrn Hofrathe und Leib-Medikus D. Schwabe allhier,
dem Herrn Hofrathe, Leib-Medikus und Professor D. Carl Stark zu Jena,
dem Herrn Hofrathe und Leib-Medikus D. Rehbein allhier,
dem Fürstlich Thurn und Taxischen Ober-Post-Kommissar, Herrn Hofrath Diez zu Eisenach und
dem General-Konsul, Herrn Banquier Küstner zu Leipzig

am 3. dieses Monathes zu verleihen gnädigst geruhet.

Ehrenauszeichnungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 3. dieses Monathes dem Herrn Ober-Direktor Stromeyer allhier und dem Herrn Professor und Bibliothekar D. Güldenapfel zu Jena,

die goldene,

sodann dem Bibliotheks-Sekretar Kräuter und dem Kammerdiener Schoppe hieselbst,

die silberne,

demnächst am 7. dieses Monathes dem Bettmeister Härtel allhier, zu dessen Dienst-Jubiläum,

die bronzene

Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am rothen Bande des weißen Falkenordens zu verleihen in Gnaden geruhet.

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 12. Den 4. October 1825.

Ordensaustheilungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Königlich Preußischen General der Kavallerie und kommandirenden General in den Rheinprovinzen, Herrn von Borstell, und dem Königlich Sächsischen General-Lieutenant und General-Adjutanten, Herrn von Gersdorff

das Großkreuz,

sodann dem Herzoglich Sachsen Hildburghausischen wirklichen geheimen Rathe und Regierungs-Präsidenten Herrn Edler von Braun, so wie dem Herzoglich Sachsen Koburgischen geheimen Rathe und Ober-Stallmeister, Herrn von Coburg,

das Komthurkreuz,

und dem Königlich Sächsischen Obristen der Infanterie, Herrn von Ehrenstein,

das Ritterkreuz

Höchstihres Hausordens vom weißen Falken am 3. September d. J. zu verleihen gnädigst geruhet.

Versetzung in den Ruhestand und Dienstentlassung mit Pension.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den wirklichen Konsistorial-Rath, Herrn Ludwig Gottlieb Friedrich Gruner zu Jena, wegen seiner, im herannahenden Alter geschwächten Gesundheit, unter Anerkenntniß der von ihm in einer langen Reihe von Jahren geleisteten treuen und nützlichen Dienste, der bisher verwaltetent Stelle eines dasigen Justiz-Amtmannes in allen Ehren zu entheben und ihn mit Verwilligung einer angemessenen Pension mittelst höchsten Entlassungs- und Pensions-Dekretes vom 20. September in den Ruhestand zu versetzen, sodann den Amts-Aktuar, Johann David Gottlob Frohwein zu Dorn-

Ewiger Bund

burg, unter Verleihung einer Pension mit Hinsicht auf dessen mehrjährige Dienstzeit, seiner Stelle durch höchstes Reskript vom 23. September zu entlassen gnädigst geruhet.

Demnächst haben Allerhöchstdieselben im Einverständniß mit Sachsen-Gotha dem zeitherigen Professor der Philosophie auf Höchstihrer Gesammt-Universität Jena, D. Friedrich Osann, die gebetene Entlassung unter'm 26. July d. J. gnädigst ertheilt.

Beförderungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben den wirklichen Kanzley-Rath und Justiz-Amtmann, Herrn Johann Bernhard Kerl zu Blankenhayn, in gleicher Eigenschaft zum Justiz-Amte zu Jena, so wie den Justiz-Rath und Stadtrichter, Herrn Johann Christian Wilhelm Faselius zu Jena, als Justiz-Amtmann nach Blankenhayn versetzt, dem vormahligen Amts-Advokaten D. Rudolph Ridel zu Göttingen, den Charakter als Rath verliehen, den Regierungs-Kommissions- und Vormundschafts-Sekretar, Thuiskon Friedrich Sachse allhier, zum Stadtrichter, Stadt-Schuldheiß und zum Mitglied der Stadt-Polizey-Kommission zu Jena, den Frey-Schullehrer und Nachmittags-Prediger, M. Ernst Ludwig Schweitzer zu Leipzig, zum Bürgerschul-Direktor und Seminar-Inspektor allhier, den Regierungs-Archivar und Lehens-Registrator, Johann Wilhelm Zymisch hieselbst, zum 2ten Lehens-Sekretar, den Registrator im Gerichts-Kabinet, Carl Friedrich Gustav Stark hieselbst, unter Beybehaltung seiner bisherigen Dienst-Funktionen zum Regierungs-Archivar mit Sekretars-Rang, den Regierungs-Registrator, Gustav Adolph Schmith allhier, zum Regierungs-Kommissions- und Vormundschafts-Sekretar, den Berggeschwornen, Vice-Markscheider und Eisensteinmesser, Carl Christian Martini zu Schneeberg, zum Berg- und Salinen-Inspektor, zu Wilhelmsglücksbrunn, ernannt; ferner dem 2ten Amts-Aktuar, Augustin Wilhelm Heinemann zu Großrudestedt, das Prädikat eines 2ten Amts-Kommissars und dem Kantor Johann Gottfried Stegmann, zu Eisenach, den Charakter als Musik-Direktor ertheilt; sodann den 2ten Amts-Aktuar des Justiz-Amtes Lichtenberg, August Conrad Heinrich Wilhelm Frenzel, definitiv als solchen angestellt, den Amts-Accessisten, Johann Wilhelm Ludwig Raabe zu Dornburg, zum Amts-Aktuar und Sportel-Einnehmer daselbst, desgleichen den Unterförster Christian Beck zu Wahnes, zum Förster zu Wasungen, den Korps-Jäger Johann Philipp Becker zu Ettersburg, zum Unterförster zu Horschlitt, den Korps-Jäger Balthasar Sauer

zu Zella, zum Unterförster zu Wahnes, ernannt; hiernächst, nach Austritt des Bürgermeisters Johann Georg Schäfer zu Jena aus dem dasigen Stadtrathe mit Pension, den Tischler-Meister Werner zu Jena, nach dessen geschehener Wahl, zum dasigen Bürgermeister bestätiget und endlich dem Tapezirer Carl Sprung allh., das Prädikat als Hof-Tapezirer in Gnaden verliehen, worüber die höchsten Dekrete, hohen Ministerial-Dekrete und resp. Reskripte unter'm 3. May, 10., 24. Juny, 5., 26., 30. August, 16., 20. und 23. September d. J. ausgefertiget worden sind.

Bekanntmachungen.

I. Da der §. 58 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 20. Dezember 1816 verschieden ausgelegt worden: so haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog, nachdem Höchstdieselben die dießfallsigen Meinungen der beyden Landesregierungen und des Gesammt-Ober-Appellations-Gerichtes vernommen, den gedachten Paragraphen auf folgende Weise authentisch zu interpretiren gnädigst geruhet:

1.

Unzulässig und wenn sie vorkommen sollte, auch in Ansehung der zu beobachtenden Formalien für nicht geschehen zu betrachten, ist die Einlegung einer Ober-Appellation bey dem Ober-Appellations-Gerichte selbst; ist aber

2.

das Erkenntniß der Landesregierung, welches zu dem Rechtsmittel die Veranlassung giebt, nicht bey der Landesregierung, sondern bey einem Untergerichte eröffnet worden, ein Fall, der nothwendig alsdann eintritt, wenn das Erkenntniß die Reskripts-Form erhalten hat: so hängt es von der sich für beschwert erachtenden Parthey ab, ob sie die Ober-Appellation innerhalb der gesetzlich bestehenden Nothfrist, bey der Landesregierung oder bey jenem Untergerichte einlegen will, und bewendet es nur

3.

wenn das erstere geschieht, noch dabey, daß der Ober-Appellant von dem eingelegten Rechtsmittel auch das Untergericht in Kenntniß zu setzen und auf Wiedereinsendung der Akten anzutragen, widrigen Falles aber und obgleich eine Unterlassung solcher Anzeige keinesweges den Verlust des Rechtsmittels nach sich ziehen soll, den daraus entstehenden Verzug sich selbst beyzumessen hat.

Höchstem Befehle zufolge wird dieses für den ganzen Umfang des Großherzogthumes zur Nachricht und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.

Ewiger Bund

Bey dieser Gelegenheit findet die unterzeichnete Landesregierung, da sie neuerlich mehrfach zu bemerken gehabt, daß Unterobrigkeiten ihres Bezirkes in Fällen, wenn gegen Regierungs-Reskripte Oberberufung bey ihnen angemeldet worden, die Schedul vor der Berichts-Erstattung dem Ober-Appellaten abschriftlich mitgetheilt haben, sich veranlaßt, hiermit ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß mit Unterlassung dieser Mittheilung oder sonstiger Notification, welches alles nur zur Kostenhäufung und Weiterungen führt, von den Untergerichten in den angedeuteten Fällen sofort die Akten an die Regierung berichtlich eingesendet werden sollen. Weimar am 5. August 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung daselbst.
von Gerstenbergk.

II. Da mißfällig wahrzunehmen gewesen, daß die, wegen Ablieferung menschlicher Leichname an das anatomische Theater zu Jena, in dem hiesigen Regierungsbezirke bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zeither hin und wieder nicht, oder doch nicht gehörig von den Unterobrigkeiten befolgt worden: so werden auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, diese gesetzlichen Vorschriften und zwar,

was die alten Lande, einschließlich der Grafschaft Blankenhayn, betrifft, der Inhalt der Circular-Verordnung vom 30. Januar 1793,

in Ansehung des mit dem Justiz-Amte Berka kombinirten vormahligen Amtes Tonndorf und des Amtes Ahmannsdorf, jetzt Vieselbach, die Bestimmung im §. 5 der Kriminalgerichts-Ordnung vom 14. Dezember 1812 und endlich

im Betreff des Neustädtischen Kreises und der übrigen vormahls Königlich Sächsischen Gebiethstheile die Bestimmungen des Generale vom 8. July 1794,

in das Gedächtniß zurückgerufen und hiermit erneuert, auch deren genaueste Befolgung den Unterbehörden, bey Vermeidung geeigneter Ordnungsstrafen, in welcher Hinsicht die alt-weimarische Circular-Verordnung vom 30. Januar 1793 eine Geldbuße von Zehn Thalern festgesetzt hat, streng zur Pflicht gemacht.

Es ist dabey zu bemerken, daß die Befugniß von den bestehenden Gesetzesvorschriften zu dispensiren, nur allein unterzeichneter Landesregierung zustehet und daß dergleichen Dispensationen künftig in der Regel gar nicht, vielmehr nur in den wenigen Fällen, wo die triftigsten Gründe dafür sprechen, werden ertheilt werden.

Weimar am 19. August 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 13. Den 8. November 1825.

Bekanntmachung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die in hiesiger Stadt so wie zu Eisenach und Neustadt bestehenden Sparkassen in derjenigen Maße für milde Stiftungen zu erklären gnädigst geruhet, wie solches das von Höchstdemselben vollzogene nachstehende Privilegium mit mehren besagt.

Es wird daher letzteres hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit sämmtliche Behörden und Unterthanen darnach sich achten mögen.

Weimar am 6. Oktober 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Wir Carl August,
von Gottes Gnaden Großherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg
ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen: Nachdem die wohlthätige Wirksamkeit der seit einigen Jahren in den hiesigen Landen bestehenden Sparkassen zu Unserer Kenntniß gelangt: so wollen Wir solche und nahmentlich die Sparkassen in Weimar, Eisenach und Neustadt an der Orla, zu Beförderung ihres gemeinnützigen Zweckes, aus landesherrlicher Macht, hiermit für milde Stiftungen, jedoch nur dergestalt erklären, daß

1) denselben an dem Vermögen der jedesmahligen Verwalter der Fonds ein gesetzliches Pfandrecht wegen aller Ansprüche aus ihrer Administration zustehen soll;
2) ihnen in Betreff prozessualischer Vernachlässigungen ihrer Vertreter gleiche Gerechtsame, wie denen in No. XIV des Gesetzes vom 16. May 1823 genannten Subjekten beygelegt seyn, auch
3) in Hinsicht der Freyheit von Gerichtskosten das Gesetz vom 17. Juny 1823 auf sie Anwendung erhalten sollen.

Urkundlich ist gegenwärtiges Privilegium von Uns höchsteigenhändig unterzeichnet und Verfassungsmäßig vollzogen worden.

So geschehen Weimar am 20. September 1825.

(L. S.) **Carl August.**

C. W. Freyherr von Fritsch.

Privilegium
für die Sparkassen zu Weimar, zu Eisenach und zu Neustadt a. d. O. vdt. E. Müller.

Ordenaustheilungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben dem Königlich Niederländischen General-Lieutenant und Bundestags-Gesandten, Herrn Grafen von Grünne, das Großkreuz, dem Königlich Dänischen Kammerherrn und Ritter des Malteser-Ordens, Herrn Grafen Vargas Bedemar, das Komthurkreuz, ferner dem Königlich Baierschen Regierungsrathe und Baurathe im Ministerial-Bau-Büreau, Herrn von Schlichtegroll, dem Herzoglich Sachsen Meiningischen Obrist-Lieutenant, Herrn von Mauberode und dem Herrn Banquier Mylius, zu Mailand, das Ritterkreuz Höchst-Ihres Hausordens vom weißen Falken am 4. Oktober dieses Jahres zu verleihen gnädigst geruhet.

Ehrenauszeichnungen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben unter'm 11. vorigen Monathes geruhet, den Zimmermeistern Schenck und Werner allhier, als Belohnung ihres bey'm Wiederaufbau des Schauspielhauses dargelegten Eifers und Geschicklichkeit, die silberne Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande des weißen Falkenordens in Gnaden zu ertheilen.

Ewiger Bund

Beförderungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem 1sten Aktuar des Justiz-Amtes Großrudestedt, Ernst Julius Ortmann, Inhaber der bronzenen Civil-Verdienst-Medaille, das Prädikat eines 1sten Amts-Kommissars und dem Bau-Konducteur, Heinrich Heß allhier, das Prädikat als Bau-Inspektor verliehen, sodann den Forstschreiber, Friedrich Wilhelm Laupert allhier, zum Forst- und Ilmflößgelder-Einnehmer hieselbst, den Hofstallamts-Accessisten, Eduard Böttner allhier, zum Hofstallamts-Kanzlisten, den Journalisten und Sportel-Einnehmer, Michael Dietrich zu Vieselbach, zum 1sten Amts-Kopisten unter dem Prädikate eines Amts-Registrators, den 3ten Amts-Kopisten, Friedrich Nicolaus Saifarth zum zweyten und den Scribent Friedrich Lytze aus Uhyberg, zum 3ten Amts-Kopisten bey'm Justiz-Amte Vieselbach laut höchsten Dekrets, hoher Ministerial-Dekrete und Reskripte vom 4. 14. 18. und 21. Oktober dieses Jahres in Gnaden ernannt.

Demnächst haben Allerhöchst-Dieselben dem Bürger und Kaufmann, Carl Mieding allhier, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, die Führung des ihm von Sr. Durchlaucht, dem Fürsten Heinrich 62. zu Reuß-Schleiz, verliehenen Charakters eines Fürstlichen Kommerzien-Rathes und der damit verbundenen Prärogativen in Höchst-Ihren Großherzoglichen Landen unter'm 4. vorigen Monathes zu erlauben gnädigst geruhet.

Bekanntmachungen.

I. Der zeitherige Stadtschreiber, Advokat Carl Friedrich Flemming zu Weida, wurde zum Stadtrichter daselbst erwählt und der unterzeichneten Landesregierung von der Großherzoglichen Landes-Direktion, in Gemäßheit des §. 53 der Weidaischen Stadtordnung, zur Bestätigung vorgestellt. Großherzogliche Regierung fand letztere zu ertheilen kein Bedenken und gab dem Justiz-Amte Weida Auftrag zur Verpflichtung. Dem gemäß ward von dem beauftragten Amte Weida benannter ꝛc. Flemming am 6ten Juny 1825 behörig verpflichtet und in sein Amt als Stadtrichter bey dem neu errichteten Stadtgerichte Weida, welches nun die Gerichtsbarkeit über die ganze Stadt Weida ausübt, eingewiesen.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 8ten August 1825. Großherzogliche Sächsische Landesregierung.

von Gerstenbergk.

II. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben zu befehlen geruhet, daß in den Fällen, wo ein noch in den Jahren der Militair-Pflicht stehender Inländer im Auslande sich verehelichen will, von den diesseitigen Geistlichen durch-

Ewiger Bund

aus kein zu seinem Vorhaben erforderliches Zeugniß ausgestellt werden soll, bevor nicht darüber Gewißheit erlangt worden, daß die Verbindlichkeit zum hieländischen Militair-Dienste erfüllt und die Erlaubniß zur Auswanderung ertheilt worden ist.

Die Herren Superintendenten haben sich hiernach vorkommenden Falles sowohl selbst zu achten, als die ihnen untergebenen Geistlichen dem gemäß anzuweisen. Weimar den 8ten August 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

III. Dem Kandidaten der Chirurgie, Caspar Heydenbluth aus Eisenach, ist, nach vorgängiger Prüfung durch die Großherzogl. Sanitäts-Kommission allhier, die Ausübung der Wundarzney-Kunst im Regierungsbezirke Eisenach gestattet und ihm der Ort Tiefenort zu seinem wesentlichen Aufenthalte angewiesen worden.

Solches wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 20. August 1825.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

IV. Es ist im Allgemeinen dafür gesorgt, daß die Schulzucht von Seiten der Schullehrer gegen die Schulkinder zwar allerdings gehandhabt werde, jedoch in ihren gehörigen Schranken bleibe.

Wenn gleich wohl der Fall einträte, daß ein Schullehrer gegen ein Schulkind das Maß der erlaubten Schulstrafe überschritte: so sind die Ortsgeistlichen und die Superintendenten diejenigen Behörden, bey welchen etwaige diesfallsige Beschwerden von Seiten der Aeltern und Vormünder zunächst anzubringen sind.

Erfolgt in den genannten unteren Instanzen keine Einschreitung, oder glaubt sich der Betheiligte bey dem diesfallsigen Verfahren nicht beruhigen zu können: so kann erst nunmehr das Großherzogliche Ober-Konsistorium mit Anträgen dieser Art angegangen werden.

Es wird daher jedes unzeitige dergleichen Anbringen und Ueberlaufen des hiesigen Großherzoglichen Ober-Konsistoriums und der bey selbigem angestellten Räthe und Subalternen hiermit untersagt, indem die Erledigung solcher Beschwerden zunächst bey den Unter-Instanzen zu suchen und zu erwarten ist.

Gleichzeitig wird den Aeltern, Vormündern oder sonst Betheiligten verbothen, die Schullehrer wegen gehandhabter Schulzucht auf irgend eine Weise persönlich zur Rede zu stellen, indem ein solches Unterfangen, zumahl wenn es mit Eindringen in die Schulwohnung oder gar in die Schulstube verbunden ist, auf das Ernstlichste geahndet werden wird. Weimar den 23. September 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches
Regierungs-Blatt.

Nummer 14. Den 11. November 1825.

Es war am 7. November 1775, wo der jetzige Herr Staats-Minister von Goethe Excellenz, einer Einladung folgend, in Weimar eintraf. In wirklichen Staatsdienst getreten, wurde derselbe am 11. Juny 1776 als geheimer Legations-Rath mit Sitz und Stimme in dem damahligen geheimen Konsilium eingeführt und am 5. September 1779 zum geheimen Rathe, vom 11. Juny 1782 an mit dem Vorsitze im Kammer-Kollegium, befördert, worauf, nach Niederlegung der zuletzt gedachten Stelle, am 13. September 1804 die Ernennung zum wirklichen geheimen Rathe mit dem Ehren-Prädikate Excellenz und am 12. Dezember 1815 die Ernennung zum Staats-Minister gefolgt ist.

Als nun in dieser Woche der Morgen des 7. Novembers zum funfzigsten Mahle seit jenem Tage der Ankunft wiedergekehrt war, ließen des Großherzogs, Königliche Hoheit, dem Herrn Staats-Minister ein Handschreiben und zugleich eine nach Höchstihrer eigenen Angabe vom Herrn Brandt zu Berlin ausgeführte Denkmünze überreichen. Hierzu waren Se. Excellenz, der Herr Staats-Minister Freyherr von Fritsch, beauftragt worden. — Das Handschreiben lautete so:

Sehr werthgeschätzter Herr geheimer Rath
und Staats-Minister.

Gewiß mit vollem Recht betrachte Ich den Tag, wo Sie, Meiner Einladung folgend, in Weimar eintrafen, als den Tag des wirklichen Eintritts in Meinen Dienst, da Sie von jenem Zeitpunkte an nicht aufgehört haben, Mir die erfreulichsten Beweise der treuesten Anhänglichkeit und Freundschaft durch Widmung Ihrer seltenen Talente zu geben. Die funfzigste Wiederkehr dieses Tages erkenne Ich sonach mit dem lebhaftesten Vergnügen, als das Dienst-Jubelfest Meines ersten Staatsdieners, des Jugendfreundes, der mit unveränderter Treue, Neigung und Beständigkeit Mich bis hieher in allen Wechselfällen des Lebens begleitet

Ewiger Bund

hat, dessen umsichtigem Rath, dessen lebendiger Theilnahme und stets wohlgefälligen Dienstleistung Ich den glücklichen Erfolg der wichtigsten Unternehmungen verdanke und den für immer gewonnen zu haben, Ich als eine der höchsten Zierden Meiner Regierung achte. Des heutigen Jubelfestes frohe Veranlassung gern benutzend, um Ihnen diese Gesinnungen auszudrücken, bitte Ich der Unveränderlichkeit derselben Sich versichert zu halten.

Die Denkmünze zeigt auf dem Avers die vereinten Bildnisse Ihrer Königlichen Hoheiten, des Großherzogs und der Großherzogin, auf dem Revers das Brustbild des Herrn Staats-Ministers von zwey Lorbeerzweigen umschlungen, mit der von der einen Seite auf die andere herüber laufenden Inschrift:

„Carl August und Louise Goethen."

Wie übrigens im Laufe des festlichen Tages Se. Königl. Hoheit, der Großherzog Selbst, und sämmtliche Glieder des erhabenen Fürstenhauses den Gefeierten durch Ihren Besuch erfreuet hatten, so beeiferten sich die Landes-Kollegien, die Universität Jena, der Stadtrath zu Weimar und viele einzelne Bewohner des Großherzogthumes Demselben durch Ehrenbezeugungen, Weihgeschenke und angeordnete Festlichkeiten ihre Verehrung zu beurkunden.

Am Abend ward, ebenfalls auf höchsten Befehl, in dem hiesigen Hof-Theater Iphigenia aufgeführt, nach einem Prolog, welcher den Herrn Kanzlar von Müller zum Verfasser hatte. Eine Serenade der Großherzoglichen Hof-Kapelle schloß das Fest.

Bekanntmachungen.

I. Mehrseitige Anfragen bestimmen uns zu der vorläufigen Erklärung, daß der beabsichtigte allgemeine Prediger-Witwen- und Waisen-Fiskus nunmehr, vom 3. September dieses Jahres an, allerdings zu Stande kommt. Die Statuten desselben werden auf höchsten Befehl so eben bearbeitet. Der frühere Entwurf erleidet insofern eine Abänderung, daß

1) diejenigen Geistlichen, die schon als Mitglieder eines andern, nunmehr aufzulösenden Special-Fiskus An- oder Eintrittsgelder entrichtet haben, dergleichen an den neuen Gesammt-Fiskus nicht entrichten;

2) daß die Pension gleich mit dem Beginn des neuen Fiskus in einem Sechstheile des Ertrages der Predigerstelle besteht, jedoch so, daß sie nie unter 50 Rthlr. fällt, und nie über 120 Rthlr. steigt;

Ewiger Bund

3) daß die Beyträge der Theilnehmer zwar in zwey Prozent ihrer Besoldung bestehen, jedoch zahlen auch diejenigen geistlichen Stellen, deren Ertrag über 720 Rthlr. ansteigt, ebenfalls nicht höhere Prozente als von 720 Rthlr.

Alles Uebrige werden die Statuten selbst ausführlicher besagen, und erinnern wir hiermit die schleunigste Erledigung des Rechnungswesens der bisherigen Special-Fiscen und die Einsendung der diesfallsigen Rechnungen, Belege und Akten. Auch wird alle weitere Aufnahme von Fiskus-Gliedern in die Special-Fiscen vom 3. September dieses Jahres an hiermit untersagt.

Weimar den 4. Oktober 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

II. Nachdem der Dr. med. et chirurg. Johann Heinrich Labes, aus Ballstedt, nach vorgängiger Verpflichtung als praktizirender Arzt, die nachgesuchte Erlaubniß zur medizinischen und chirurgischen Praxis in den Großherzoglichen Landen, mit Ausschluß des Eisenachischen Regierungs-Bezirkes, erhalten hat, und ihm die Stadt Auma zum wesentlichen Aufenthalte angewiesen worden ist: so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Weimar den 4. Oktober 1825.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. Schwendler.

III. Da es zweckmäßig erscheint, die im Bereiche der Großherzoglichen Regierung zu Weimar bestehende Vorschrift,

daß bey den Kosten-Liquidationen der Unterbehörden für auswärtige Expeditionen die Diäten eines ganzen Tages nur dann in Ansatz zu bringen sind, wenn die auswärtige Expedition, mit Einschluß der Hin- und Herreise, in einem halben Tage nicht zu beendigen war, und daß zu dem Behufe die auf eine solche Verrichtung verwendete Zeit in dem Protokolle um so gewisser jederzeit bemerkt werden soll, als außerdem im Zweifel nur die Diäten eines halben Tages passiren sollen,

auch auf den Bezirk der hiesigen Regierung auszudehnen: so wird solches auf höchsten Befehl hiermit bekannt gemacht.

Eisenach den 6. Oktober 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
C. A. Thon.

Ewiger Bund

IV. Nachdem das sonst Stohmannsche Guth Schlößchen Dornburg von Großherzoglicher Kammer erkauft worden, ist auf deren Antrag die Gerichtsbarkeit dieses Guthes mit der des Großherzoglichen Justiz-Amtes Dornburg vereinigt, und letzterem am 1. dieses Monathes förmlich überwiesen worden.

Es wird daher dieses zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar am 10. Oktober 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

V. Wir machen hiermit vorläufig bekannt, daß für die Witwen und Waisen der Land-Schullehrer vom 3. September dieses Jahres an ein allgemeiner Fiskus zu Stande kommt, und daß bey selbigem die Pension einer Schullehrer-Witwe vorerst auf zwölf Thaler jährlich bestimmt ist, bis die Kasse fähig seyn wird, mehr zu verwilligen. Auf die Schullehrer-Waisen wird bey der Aufnahme in das Waisen-Institut ganz vorzügliche Rücksicht genommen werden.

Die Verwalter und Rechnungsführer der bis jetzt bestehenden Special-Schullehrerwitwen-Fiscen werden hiermit aufgefordert, ihr Rechnungswesen schleunigst zu berichtigen und abzuschließen.

Weimar den 18. Oktober 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
Peucer.

VI. Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben die gnädigste Entschließung gefaßt, auf unterthänigstes Nachsuchen des zeitherigen ersten Amts-Aktuars zu Dornburg, Herrmann Adelbert Mirus, demselben, bey Niederlegung seiner bisherigen Dienststelle, die Hof-Advokatur nebst der Erlaubniß zum Wohnsitze in der hiesigen Residenz-Stadt zu ertheilen. Es ist daher derselbe am 18. dieses Monathes dieserhalb verpflichtet, dagegen aber dem bisher dahier practicirenden Doctor der Rechte, Carl Stichling, das erste Amts-Aktuariat zu Dornburg, nach Entsagung der ihm bisher gestatteten Praxis, mittelst Ministerial-Dekretes vom 11. Oktober dieses Jahres, gnädigst conferirt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar den 20. Oktober 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 15. Den 23. Dezember 1825.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit eines höchsten Reskriptes vom 6. d. M. wird nachstehende Bekanntmachung des Königl. Preuß. Finanz-Ministeriums, wegen der mit den Fahrposten in die Königl. Preuß. Staaten eingehenden, oder aus denselben gehenden, oder auch nur durchpassirenden Waaren, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Weimar den 15. Dezember 1825.

Großherzogliche Sächsische Oberpost-Inspektion.
F. v. Schwendler.

Bekanntmachung

über die,

mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden Waaren.

In Folge der Verordnung vom 19. November 1824, und der allerhöchsten Kabinetts-Order vom 4. Junius 1825, wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost eingeführt, ausgeführt, oder durchgeführt werden sollen.

§. 1.

Bestimmungen für die Gegenstände, welche eingeführt werden.

Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post giebt, um mit derselben in den Preußischen Staat eingeführt zu werden, muß den Waarenballen (unter

welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher, oder, wo solches nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beylegen, aus welcher

der Nahme des Empfängers, der Ort wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung, und der Nahme des Versenders ersichtlich seyn muß.

Die Waarengattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungs-Rolle erfordert, oder deren Artikel lauten.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. A hier bey.

§. 2.

Sind in einem Ballen, Waaren mehrerley Gattung zusammen gepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Netto-Gewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche der Ballen enthält, die Steuer zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 3.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1) dem Waarenballen gar nicht, oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waarengattung mangelhafte oder unbestimmte beygefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingangs-Abgabensatze erhoben, der in der Erhebungs-Rolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in solchem Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag.

Die höchste Eingangsabgabe, welche sodann zu erlegen ist, beträgt, sobald äußerlich erkannt wird, daß es bloß Flüssigkeiten, z. B. Wein, Liqueurs ꝛc. sind, von einem Zentner Brutto 8 Thaler, sonst aber von einem Ballen, der Brutto einen Preußischen Zentner von 110 Pfund wiegt, 80 Thaler, halb in Golde, halb in Silber-Kourant zahlbar. Eine Tabelle zur Berechnung der Gefälle liegt unter B hier bey.

Ewiger Bund

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waarenballen, welche ganz ohne, oder ohne genügende, Inhaltserklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Ballen befindliche Waare in der Erhebungs-Rolle belegt ist, wenn in der Inhaltserklärung das Verlangen ausgedruckt worden, daß der Ballen an der Grenze geöffnet, und nachgesehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bey Fisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten.

§. 4.

Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen (§. 1 bis 3) keine Anwendung.

§. 5.

Alle Waarenballen, welche bey'm Eingangs-Amte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen an der Grenze von den Steuer-Beamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Inhaltserklärung eingehen.

Der Steuer-Verschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleyung, und zwar unentgeldlich.

Es wird aber zugleich angemerkt, daß Ballen nur dann für geeignet zum Verschluß anerkannt werden können, wenn sie, außer einem Ueberzuge von Leinwand, oder einem andern zusammenhangenden Pack-Material, von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beyde Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Bleye anzubringen sind.

Ist die Waare aber so verpackt, daß durch Bleye oder Siegel ein sicherer Verschluß des Ballen, ohne dessen Verletzung sich keine Waare herausnehmen läßt, nicht erfolgen kann, dann wird die Waare zu diesem Endzweck mit zweckmäßiger Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6.

Die Steuer-Erhebung für die vom Auslande eingehenden im Lande bleibenden Postgüter, geschieht am Bestimmungsorte, wenn der Inhalt der eingehen-

Ewiger Bund

den Waarenballen, entweder äußerlich zu erkennen ist, oder wenn in der beygefügten Erklärung darauf angetragen worden, den Ballen auf der Grenze zu öffnen und den Steuerbetrag zu bestimmen, oder wenn davon, nach Maßgabe der beygefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift §. 3, die höchste Abgabe zu legen ist.

Von anderen Postgütern soll die Steuer in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Aemter, Nebenzoll-Aemter 1ster Klasse, oder Ober-Kontroleur-Stationen und zugleich andere Steuer-Empfangsstellen sich befinden.

Das unter C beygefügte Verzeichniß giebt in der ersten Abtheilung diese Orte an.

Außerdem soll auch in den, in der zweyten Abtheilung des Verzeichnisses genannten Orten die Steuer-Erhebung von allen eingehenden Postgütern Statt finden, und zwar unmittelbar nach Ankunft der Post, wenn die zu einer Adresse gehörenden Waarenballen mehr nicht als 15 Pfund Brutto wiegen. Andere Waarenballen, welche nicht zu denen gehören, wovon die Steuer an jedem Bestimmungsorte erhoben werden kann, dürfen an diesen Orten nur in Gegenwart des zu erwartenden Ober-Kontroleurs oder eines andern dazu befugten Oberbeamten geöffnet und versteuert werden.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine der gedachten Steuerstellen befindet, werden an derjenigen auf der Post-Route zunächst am Bestimmungsorte belegenen Post-Station, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, Behufs der Ermittelung und der Erhebung der Steuer, zurück behalten.

Der Empfänger wird hiervon auf der Adresse benachrichtiget, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung des Waarenballen persönlich beyzuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten, Nahmens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann.

Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post, geschiehet demnächst frey, weil das Porto bey Aushändigung der Adresse vollständig erhoben wird.

Es wird jedoch hierbey ausdrücklich bemerkt, daß die richtige Beförderung der Postgüter, nach Maßgabe der geographischen Lage der Orte und der jedesmahligen Postverbindungen, niemahls gestört, und der Zweck der Posten nicht beeinträchtiget werden wird.

Ewiger Bund

§. 7.

Bestimmungen für Gegenstände, welche ausgeführt werden.

Werden Waaren aus dem freyen Verkehre im Inlande, mit der Fahrpost in das Ausland gesendet, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt sind (Abtheil. 2, Art. 2, a, 11, 21, a, g, 29, a, 39, a der Erhebungs-Rolle): so liegt dem Versender ob, vorher bey einer Steuerstelle die Ausgangsabgabe zu entrichten. Die darüber erhaltene Bescheinigung wird der Waare beygefügt, und von der Postbehörde im Grenzorte, wo die Waare ausgehet, den Steuer-Beamten zur Vergleichung mit der Waare übergeben.

§. 8.

Werden unversteuerte Waaren von einer Waaren-Niederlage in einer Packhofs-Stadt in das Ausland mit der Fahrpost gesendet: so muß der Versender einen Begleitschein nehmen, welcher der mit der Post ausgehenden Waare beyzufügen ist. Der Versender bleibt für die Gefälle verhaftet, bis von dem Zollamte, über welches die Waare ausgegangen ist, der attestirte Begleitschein zurückgesendet worden. Die Postbehörde wird jedoch Sorge tragen, daß der Begleitschein bey'm Ausgange der Waare dem Grenzamte zugestellt werde, dem auch die Waarenballen nachgewiesen werden, um nachsehen und die Bleye abnehmen zu können.

§. 9.

Bestimmungen für Gegenstände, welche mit der Post unmittelbar durchgeführt werden.

Wer steuerpflichtige Gegenstände, verpackt, mit den Fahrposten durch den Preußischen Staat durchführen zu lassen beabsichtiget, muß ebenfalls der Waare eine Erklärung, wie §. 1 vorgeschrieben werden, beyfügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, und kann nach der Verpackung ein sicherer Verschluß von den Steuer-Beamten, mittelst Siegel oder Bleye, angewendet werden, um eine Veränderung des Inhalts des Ballen mit Sicherheit zu verhüten: so wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten; es muß aber alsdann die höchste für den Kours, welchen die Waare nimmt, in der Erhebungs-Rolle festgesetzte Durchgangsabgabe nach dem Brutto-Gewichte entrichtet werden.

Kann dagegen ein sichernder Verschluß nicht angelegt werden: so wird für Rechnung des Eigenthümers der Ballen mit einer solchen Emballage anderweit noch versehen, daß ein sicherer Verschluß erfolgen kann. Die zu erhebenden

Ewiger Bund

Durchgangsabgaben werden von der Postbehörde vorschußweise entrichtet, und dem Empfänger der Sache angerechnet.

§. 10.

Bey Waaren, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist eine Eröffnung der Ballen zur Untersuchung, welche Waaren darin enthalten, zulässig, wenn bey'm Ausgange gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Inhalte des Poststücks, Behufs der Schmälerung der Steuergefälle, eine Veränderung vorgenommen ist, oder wenn die Sicherungsmittel verletzt sind.

§. 11.

Bestimmungen für die Waarensendung aus einem inländischen nach einem inländischen Orte, mit Berührung des Auslandes.

Sollen Gegenstände, die im freyen Verkehr sind, von einem inländischen nach einem inländischen Orte versendet werden, wobey die Post durch das Ausland geht, dann muß der Absender auch eine Erklärung, wie im §. 1 vorgeschrieben, der zu versendenden Waare offen beyfügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß an dem Grenzorte bey'm Ausgange die Erklärung des Absenders den Grenz-Zollbeamten vorgelegt werde, welche letztere dann den Verschluß an die Ballen in der Poststube anzulegen, solches in der Erklärung zu bemerken und den Ausgang zu bescheinigen haben.

Werden solche Waaren an Orten auf die Post gegeben, wo sich ein Hauptamt befindet: so kann die Postbehörde verlangen, daß der Absender den Ballen, vor der Ablieferung zur Post, mit Steuerverschluß versehen, und wie dieß geschehen vom Hauptamte in der Erklärung des Absenders vermerken lasse, damit auf der Grenze nur eine Besichtigung des Verschlusses erforderlich sey. Eben so werden bey'm Wiedereingang an dem Grenzorte die Ballen nebst der Bezettelung den Zollbeamten in der Poststube vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt, und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin die Waare wieder in den freyen Verkehr übergehen kann.

Ballen, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gelegt, und gelangen so an den Bestimmungsort, wo die Steuerbehörde darüber entscheidet, ob die Waare als inländische abgabenfrey zu lassen, oder davon die Eingangsabgabe zu erheben ist.

Ewiger Bund

§. 12.

Bestimmungen, wegen unrichtig angemeldeter oder sonst verdächtiger Waarenballen.

Waarenballen, deren Inhalt bey der Oeffnung und Untersuchung der Steuerbeamten der ausgestellten Inhaltserklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den, wegen der Kontraventionen in der Zollordnung gegebenen Vorschriften weiter verfahren.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom 1. Januar des Jahres 1826 an zur Anwendung kommen.

Berlin den 27. September 1825.

Der Finanz-Minister

v. Motz.

A.

(Muster

zu einer Inhaltserklärung bey einer Waarensendung mit der Fahrpost.)

An Herrn (Nahme des Empfängers) zu (Ort der Bestimmung) werden hierbey gesendet:
Vier Ballen, gezeichnet (Zeichen und Nummer) davon enthält

No. 1. gefärbte Seide,
= 2. baumwollene Stuhlwaaren,
= 3. seidene Zeuge und seidene Strumpfwaaren,
= 4. Porzellan mit Vergoldung 20 Pfund und weißes Porzellan 17 Pfund Netto Gewicht.

(Ort und Tag der Ausstellung.)

(Nahmen des Versenders.)

Ewiger Bund

B.

Tabelle

für den Abgabensatz 100 Thaler vom Zentner Netto, oder 80 Thaler vom Zentner Brutto.

Von Brutto	sind zu erheben.	Von Brutto	sind zu erheben.	Von Brutto	sind zu erheben.	Von Brutto	sind zu erheben.	Von Brutto	sind zu erheben.
Pf. Lt.	th. sgr. pf.	Pf. Lt.	th. sgr. pf.	Pf. Lt.	th. sgr. pf.	Pf. Lt.	th. sgr. pf.	Pf. Lt.	th. sgr. pf.
. 1	. . 6	. 29	. 19 6	57 25	18 22 6	54 21	39 22 6	83 17	60 22 6
. 2	. 1 .	. 30	. 20 .	26 26	19 15 .	55 22	40 15 .	84 18	61 15 .
. 3	. 2 .	. 31	. 21 .	27 27	20 7 6	56 23	41 7 6	85 19	62 7 6
. 4	. 2 6	1 .	. 21 6	28 28	21 . .	57 24	42 . .	86 20	63 . .
. 5	. 3 .	1 1	. 22 6	29 29	21 22 6	58 25	42 22 6	87 21	63 22 6
. 6	. 4 .	2 2	1 15 .	30 30	22 15 .	59 26	43 15 .	88 22	64 15 .
. 7	. 4 6	3 3	2 7 6	31 31	23 7 6	60 27	44 7 6	89 23	65 7 6
. 8	. 5 .	4 4	3 . .	33 .	24 . .	61 28	45 . .	90 24	66 . .
. 9	. 6 .	5 5	3 22 6	34 1	24 22 6	62 29	45 22 6	91 25	66 22 6
. 10	. 6 6	6 6	4 15 .	35 2	25 15 .	63 30	46 15 .	92 26	67 15 .
. 11	. 7 6	7 7	5 7 6	36 3	26 7 6	64 31	47 7 6	93 27	68 7 6
. 12	. 8 .	8 8	6 . .	37 4	27 . .	66 .	48 . .	94 28	69 . .
. 13	. 8 6	9 9	6 22 6	38 5	27 22 6	67 1	48 22 6	95 29	69 22 6
. 14	. 9 6	10 10	7 15 .	39 6	28 15 .	68 2	49 15 .	96 30	70 15 .
. 15	. 10 .	11 11	8 7 6	40 7	29 7 6	69 3	50 7 6	97 31	71 7 6
. 16	. 10 6	12 12	9 . .	41 8	30 . .	70 4	51 . .	99 .	72 . .
. 17	. 11 6	13 13	9 22 6	42 9	30 22 6	71 5	51 22 6	100 1	72 22 6
. 18	. 12 .	14 14	10 15 .	43 10	31 15 .	72 6	52 15 .	101 2	73 15 .
. 19	. 12 6	15 15	11 7 6	44 11	32 7 6	73 7	53 7 6	102 3	74 7 6
. 20	. 13 6	16 16	12 . .	45 12	33 . .	74 8	54 . .	103 4	75 . .
. 21	. 14 .	17 17	12 22 6	46 13	33 22 6	75 9	54 22 6	104 5	75 22 6
. 22	. 15 .	18 18	13 15 .	47 14	34 15 .	76 10	55 15 .	105 6	76 15 .
. 23	. 15 6	19 19	14 7 6	48 15	35 7 6	77 11	56 7 6	106 7	77 7 6
. 24	. 16 .	20 20	15 . .	49 16	36 . .	78 12	57 . .	107 8	78 . .
. 25	. 17 .	21 21	15 22 6	50 17	36 22 6	79 13	57 22 6	108 9	78 22 6
. 26	. 17 6	22 22	16 15 .	51 18	37 15 .	80 14	58 15 .	109 10	79 15 .
. 27	. 18 .	23 23	17 7 6	52 19	38 7 6	81 15	59 7 6	110 .	80 . .
. 28	. 19 .	24 24	18 . .	53 20	39 . .	82 16	60 . .	. .	. . .

Anmerkung. Wenn das Brutto-Gewicht eines Packets 4 Loth nicht übersteigt: so unterbleibt die Erhebung der Abgabe. Die vier ersten Sätze der Tabelle werden daher nur in Fällen angewendet, wie folgender:

Angenommen, ein Ballen wiege Brutto 46 Pfund 16 Loth. Man findet in der Tabelle:

Von 46 Pfund 13 Loth betragen die Abgaben 33 thlr. 22 sgr. 6 pf.

" — " 3 " " " " — " 2 " — "

also von 46 Pfund 16 Loth " " " 33 thlr. 24 sgr. 6 pf.

Ewiger Bund

C.

Verzeichniß

der Orte, wo die mit der Post eingehenden Waaren revidirt und versteuert werden können.

Anmerkung. Die Orte, in denen ein Hauptamt befindlich, sind mit II. A., wo ein Neben-Zollamt 1ster Klasse, mit N. A., und wo Obersteuer-Kontroleure stehen, mit O. bezeichnet.

Nahmen des Ortes.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Abtheilung I.		
Achen.	II. A.	Achen.
Abbenrode.	N. A.	Magdeburg.
Acken.	O.	Magdeburg.
Allenstein.	II. A.	Königsberg.
Alsleben.	N. A.	Merseburg.
Altenkirchen.	N. A.	Coblenz.
Anclam.	O.	Stettin.
Anholt.	N. A.	Münster.
Arnswalde.	O.	Frankfurt.
Aschersleben.	N. A.	Magdeburg.
Arnsberg.	O.	Arnsberg.
Bacharach.	N. A.	Coblenz.
Bardy.	II. A.	Magdeburg.
Barth.	N. A.	Stralsund.
Beckum.	O.	Münster.
Beeskow.	O.	Frankfurt.
Belgern.	O.	Merseburg.
Belzig.	O.	Potsdam.
Bergen.	O.	Stralsund.
Berlin.	II. A.	Potsdam.
Berncastel.	O.	Trier.
Beuthen.	O.	Oppeln.
Beuthen.	O.	Liegnitz.
Beverungen.	N. A.	Minden.
Bielefeld.	O.	Minden.
Bitterfeld.	O.	Merseburg.
Bingerbrück.	II. A.	Coblenz.
Bischofstein.	O.	Königsberg.
Bitburg.	O.	Trier.
Bocholt.	N. A.	Münster.
Bonn.	II. A.	Cöln.
Boppard.	N. A.	Coblenz.
Borgholzhausen.	O.	Minden.
Brandenburg.	II. A.	Potsdam.
Braunsberg.	II. A.	Königsberg.
Breslau.	II. A.	Breslau.
Brieg.	O.	Breslau.
Bromberg.	II. A.	Bromberg.
Bunzlau.	O.	Liegnitz.
Burg.	II. A.	Magdeburg.
Bütow.	O.	Cöslin.
Calbe an der Saale.	N. A.	Magdeburg.
Calcar.	O.	Düsseldorf.
Camin.	O.	Stettin.
Chodziesen.	II. A.	Bromberg.
Cleve.	O.	Düsseldorf.
Coblenz.	II. A.	Coblenz.
Cösfeld.	II. A.	Münster.
Cochem.	O.	Coblenz.
Cölleda.	N. A.	Merseburg.
Cöln.	II. A.	Cöln.
Cönnern.	N. A.	Merseburg.
Cöpnick.	O.	Potsdam.
Cöslin.	O.	Cöslin.
Colberg (ermünde.)	II. A.	Cöslin.
Colef.	O.	Oppeln.
Cottbus.	II. A.	Frankfurt.
Crannenburg.	II. A.	Düsseldorf.
Creuzrach.	N. A.	Coblenz.
Crone (Deutsch.)	O.	Marienwerder.
Crossen.	II. A.	Frankfurt.
Cüstrin.	O.	Frankfurt.
Czarnikow.	O.	Bromberg.
Dammgarten.	N. A.	Stralsund.
Danzig.	II. A.	Danzig.
Dardesheim.	N. A.	Magdeburg.
Delitzsch.	O.	Merseburg.
Demmin.	II. A.	Stettin.
Derenburg.	N. A.	Magdeburg.
Dierdorff.	N. A.	Coblenz.
Dortmund.	II. A.	Arnsberg.
Driesen.	O.	Frankfurt.
Duisburg.	II. A.	Düsseldorf.
Düsseldorff.	II. A.	Düsseldorf.
Dülken.	O.	Düsseldorf.
Eckardtsberge.	II. A.	Merseburg.
Egeln.	O.	Magdeburg.
Ehrenbreitenstein.	N. A.	Coblenz.
Eilenburg.	O.	Merseburg.
Elberfeld.	II. A.	Düsseldorf.
Elbing.	II A.	Danzig.
Ellerich.	N. A.	Erfurt.
Elsterwerda.	N. A.	Merseburg.
Emmerich.	II. A.	Düsseldorf.
Erkelenz.	O.	Achen.
Eupen.	N. A.	Achen.
Eylau (Preußisch.)	O.	Königsberg.
Eylau (Deutsch.)	O.	Marienwerder.
Festenberg.	O.	Breslau.
Finsterwalde.	O.	Frankfurt.
Frankenstein.	O.	Breslau.
Frankfurt.	II. A.	Frankfurt.
Freystadt (Schlesien.)	O.	Liegnitz.
Friedland (Preußen)	II. A.	Königsberg.
Friedland.	O.	Breslau.
Fürstenwalde.	O.	Frankfurt.
Gardelegen.	O.	Magdeburg.

Ewiger Bund

Nahmen des Ortes.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Garz (Vorpommern.)	O.	Stettin.
Gemünd.	O.	Achen.
Gelsenkirchen.	O.	Achen.
Gladbach.	O.	Düsseldorf.
Glatz.	O.	Breslau.
Glogau.	H. A.	Liegnitz.
Gnesen.	O.	Bromberg.
Gniewkowo.	O.	Bromberg.
St. Goar.	N. A.	Coblenz.
Goch.	N. A.	Düsseldorf.
Goldberg.	O.	Liegnitz.
Gollub.	O.	Marienwerder.
Gommern.	O.	Magdeburg.
Görlitz.	O.	Liegnitz.
Gostyn.	O.	Posen.
Gradow.	N. A.	Posen.
Granse.	H. A.	Potsdam.
Gräfenhainchen.	O.	Merseburg.
Grätz	O.	Posen.
Graudenz.	H. A.	Marienwerder.
Greifswalde.	H. A.	Stralsund.
Grenau.	N. A.	Münster.
Groß-Strelitz.	O.	Oppeln.
Grottkau.	O.	Oppeln.
Grünberg.	O.	Liegnitz.
Guben.	O.	Frankfurt.
Gumbinnen.	H. A.	Gumbinnen.
Gummersbach.	O.	Cöln.
Gütersleh.	O.	Minden.
Habelschwerdt.	O.	Breslau.
Hagen.	O.	Arnsberg.
Halberstadt.	H. A.	Magdeburg.
Halle an der Saale.	H. A.	Merseburg.
Heidekrug.	N. A.	Gumbinnen.
Heiligenstadt.	H. A.	Erfurt.
Hellsberg.	O.	Königsberg.
Heinsberg.	O.	Achen.
Herford.	N. A.	Minden.
Herrnstadt.	O.	Breslau.
Herzberg.	O.	Merseburg.
Herzogenrath.	N. A.	Achen.
Hettstädt.	O.	Merseburg.
Hirschberg.	O.	Liegnitz.
Holland (Preußisch.)	O.	Königsberg.
Hopsten.	N. A.	Münster.
Hornburg.	O.	Magdeburg.
Höxter.	N. A.	Münden.
Hoyerswerda.	H. A.	Frankfurt.
Jastrow.	H. A.	Marienwerder.
Jauer.	O.	Liegnitz.
Johannisburg.	H. A.	Gumbinnen.
Inowrazlaw.	O.	Bromberg.
Insterburg.	O.	Gumbinnen.
Iserlohn.	O.	Arnsberg.
Jülich.	O.	Achen.
Jüterbogk.	N. A.	Magdeburg.
Kalckenkirchen.	O.	Potsdam.
Kemberg.	H. A.	Düsseldorf.
Kempen.	O.	Merseburg.
Kempen.	O.	Düsseldorf.
Kirn.	N. A.	Posen.
Königsberg in der N.	O.	Coblenz.
Königsberg in Preußen	H. A.	Frankfurt.
Konitz	O.	Königsberg.
Labiau	O.	Marienwerder.
Landsberg an der W.	H. A.	Königsberg.
Landsberg (O. Schlesien)	H. A.	Frankfurt.
Landshut.	O.	Oppeln.
Lanbeck.	O.	Liegnitz.
Langensalze.	H. A.	Breslau.
Laasphe.	N. A.	Erfurt.
Lauban.	O.	Arnsberg.
Lauenburg.	O.	Liegnitz.
Lautenburg.	O.	Cöslin.
Labes.	O.	Marienwerder.
Lengerich.	N. A.	Stettin.
Lenzen.	N. A.	Münster.
Leobschütz.	O.	Potsdam.
Lewin.	O.	Oppeln.
Liebenwerda.	O.	Breslau.
Liegnitz.	H. A.	Merseburg.
Lissa.	H. A.	Liegnitz.
Lippstadt.	O.	Posen.
Lobsens.	O.	Arnsberg.
Loburg.	O.	Bromberg.
Loßlau.	O.	Magdeburg.
Löhen.	O.	Oppeln.
Löwenberg.	O.	Gumbinnen.
Lübben.	O.	Liegnitz.
Luckau.	O.	Liegnitz.
Lübingshausen.	O.	Frankfurt.
Lübben.	H. A.	Münster.
Lützen.	H. A.	Frankfurt.
Lychen.	N. A.	Merseburg.
Lyck.	O.	Potsdam.
Magdeburg.	H. A.	Gumbinnen.
Malmedy.	H. A.	Magdeburg.
Marienburg.	O.	Achen.
Marienwerder.	H. A.	Danzig.
Marhaven.	N. A.	Marienwerder.
Medebach.	O.	Münster.
Mehlsack.	O.	Arnsberg.
Memel.	H. A.	Königsberg.
Merseburg.	O.	Königsberg.
Merzig.	O.	Merseburg.
Meseritz.	H. A.	Trier.
Meyenburg.	O.	Posen.
Minden.	H. A.	Potsdam.
Mittelwalde.	H. A.	Minden.
Meglino.	O.	Breslau.
Mohrungen.	O.	Bromberg.
Mordleben.	H. A.	Königsberg.
Mühlheim an der Ruhr.	O.	Magdeburg.
Münster.	H. A.	Düsseldorf.
Myslowitz.	O.	Münster.
Namslau.	O.	Oppeln.
Naumburg.	H. A.	Breslau.
		Merseburg.

Ewiger Bund

Nahmen des Ortes.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Neidenburg.	II. A.	Königsberg.
Neiße.	O.	Oppeln.
Neu-Haldensleben.	O.	Magdeburg.
Neumarkt.	O.	Breslau.
Neurode.	O.	Breslau.
Neust. Eberswalde.	II. A.	Potsdam.
Neustadt (Schlesien.)	II. A.	Oppeln.
Neustettin.	O.	Cöslin.
Neuß.	O.	Düsseldorf.
Neuwied.	II. A.	Coblenz.
Nimmersatt.	N. A.	Königsberg.
Nordhausen.	II. A.	Erfurt.
Nörnberg.	O.	Stettin.
Ober-Glogau.	O.	Oppeln.
Obisfelde.	N. A.	Magdeburg.
Oels.	II. A.	Breslau.
Oldenberff.	N. A.	Minden.
Olezko.	O.	Gumbinnen.
Oppeln.	II. A.	Oppeln.
Oranienburg.	O.	Potsdam.
Ortelsburg.	O.	Königsberg.
Ortrand.	N. A.	Merseburg.
Osterburg.	O.	Magdeburg.
Osterode.	O.	Königsberg.
Ostrowo.	O.	Posen.
Ottmachau.	O.	Oppeln.
Ottweiler.	N. A.	Trier.
Paderborn.	II. A.	Minden.
Pasewalk.	O.	Stettin.
Perleberg.	O.	Potsdam.
Petershagen.	N. A.	Minden.
Pillau.	II. A.	Königsberg.
Pillkallen.	O.	Gumbinnen.
Pleß.	O.	Oppeln.
Pollnow.	O.	Cöslin.
Posen.	II. A.	Posen.
Potsdam.	II. A.	Potsdam.
Prenzlow.	O.	Potsdam.
Prigwalk.	O.	Potsdam.
Puttlitz.	N. A.	Potsdam.
Putzig.	O.	Danzig.
Pyritz.	O.	Stettin.
Quedlinburg.	N. A.	Magdeburg.
Querfurt.	O.	Merseburg.
Ragnit.	O.	Gumbinnen.
Rahden.	N. A.	Minden.
Rastenburg.	O.	Königsberg.
Rathenow.	O.	Potsdam.
Ratibor.	II. A.	Oppeln.
Rawitsch.	O.	Posen.
Reichenbach (Schlesien.)	O.	Breslau.
Reichenbach (Lausitz.)	II. A.	Liegnitz.
Reichenstein.	O.	Breslau.
Rheine.	II. A.	Münster.
Rheinsberg.	O.	Potsdam.
Rogasen.	O.	Posen.
Rosenberg (Schlesien.)	O.	Oppeln.
Rosenberg (Preußisch.)	O.	Marienwerder.
Rügenwalde.	II. A.	Cöslin.

Nahmen des Ortes.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Ruppin (Neu.)	O.	Potsdam.
Saarbrück.	II. A.	Trier.
Saarlouis.	N. A.	Trier.
Sagan.	O.	Liegnitz.
Salzwedel.	II. A.	Magdeburg.
Sangerhausen.	O.	Merseburg.
Santomysl.	O.	Posen.
Schleudig.	II. A.	Merseburg.
Schiefelbein.	II. A.	Cöslin.
Schirwindt.	O.	Gumbinnen.
Schlochau.	O.	Marienwerder.
Schmalenings'kn.	II. A.	Gumbinnen.
Schmiedeberg.	O.	Liegnitz.
Schönau.	O.	Liegnitz.
Schöneck.	O.	Danzig.
Schönecken.	O.	Trier.
Schwedt.	O.	Potsdam.
Schweidnitz.	II. A.	Breslau.
Schwetz.	O.	Marienwerder.
Schwerin.	O.	Posen.
Seidenberg.	N. A.	Liegnitz.
Sensburg.	O.	Gumbinnen.
Siegburg.	O.	Cöln.
Simmern.	O.	Coblenz.
Sinzig.	O.	Coblenz.
Sobernheim.	N. A.	Coblenz.
Soest.	O.	Arnsberg.
Soldau.	O.	Königsberg.
Soldin.	O.	Frankfurt.
Sömmerda.	N. A.	Erfurt.
Sorau (Sachsen.)	O.	Frankfurt.
Sulau.	O.	Breslau.
Sohrau (Schlesien.)	O.	Oppeln.
Spandau.	O.	Potsdam.
Stallupöhnen.	II. A.	Gumbinnen.
Stargardt.	II. A.	Stettin.
Stargardt.	O.	Danzig.
Staßfurt.	O.	Magdeburg.
Steinheim.	N. A.	Minden.
Stendal.	O.	Magdeburg.
Stettin.	II. A.	Stettin.
Stollberg (Sachsen.)	O.	Merseburg.
Stolpe (münde.)	II. A.	Cöslin.
Strahlen (Strahlen.)	N. A.	Düsseldorf.
Stralsund.	II. A.	Stralsund.
Straßburg (Brandenb.)	II. A.	Potsdam.
Straßburg (Preußisch.	N. A.	Marienwerder.
Strehlen.	O.	Breslau.
Strzalkowo.	II. A.	Posen.
Strzelno.	O.	Bromberg.
Stutthoff.	O.	Danzig.
Swinemünde.	II. A.	Stettin.
Tapiau.	O.	Königsberg.
Telgte.	II. A.	Münster.
Templin.	O.	Potsdam.
Tennstädt.	O.	Erfurt.
Thorn.	II. A.	Marienwerder.
Tilsit.	II. A.	Gumbinnen.
Tirschtiegel.	O.	Posen.

Ewiger Bund

Nahmen des Ortes.		Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Torgau.	O.	Merseburg.
Trebnitz.	O.	Breslau.
Treptow an der R.	O.	Stettin.
Treptow an der T.	N. A.	Stettin.
Triebsees.	N. A.	Stralsund.
Trier.	II. A.	Trier.
Uerdingen.	II. A.	Düsseldorf.
St. Vith.	O.	Aachen.
Viotho.	N. A.	Minden.
Vreden.	N. A.	Münster.
Wahrendorff.	N. A.	Münster.
Warburg.	H. A.	Minden.
Weißenfels.	O.	Merseburg.
Weißensee.	O.	Erfurt.
Wernigerode.	N. A.	Magdeburg.
Wesel.	II. A.	Düsseldorf.
Willenberg.	N. A.	Königsberg.
Wilmsdorf.	II. A.	Arnsberg.
Wittenberg.	II. A.	Merseburg.
Wittenberge.	II. A.	Potsdam.
Wittstock.	II. A.	Potsdam.
Wittlich.	O.	Trier.
Wohlau.	II. A.	Breslau.
Wollgast.	II. A.	Stralsund.
Weimarstädt.	O.	Magdeburg.
Wongrowitz.	O.	Bromberg.
Worbis.	O.	Erfurt.
Wünschelburg.	O.	Breslau.
Wreschen.	O.	Posen.
Weitzen.	O.	Potsdam.
Wronke.	O.	Posen.
Xanten.	O.	Düsseldorf.
Zechlin.	O.	Potsdam.
Zehdenick.	O.	Potsdam.
Zeitz.	N. A.	Merseburg.
Zempelburg.	O.	Marienwerder.
Zielenzig.	O.	Frankfurt.
Zörbig.	O.	Merseburg.
Zossen.	O.	Potsdam.
Züllichau.	O.	Frankfurt.

Abtheilung II.

Orte, wo Steuerstellen ohne Ober-Kontrolleure, befindlich sind.

Nahmen des Ortes.	Regierungs-Bezirk, worin jeder Ort gelegen.
Bochum	Arnsberg.
Brilon	Arnsberg.
Cörlin	Cöslin.
Crefeld	Düsseldorf.
Düren	Aachen.
Dorsten	Münster.
Fehrbellin	Potsdam.
Geldern	Düsseldorf.
Genthin	Magdeburg.
Gutstadt	Königsberg.
Hamm	Arnsberg.
Havelberg	Potsdam.
Krottoschin	Posen.
Kyritz	Potsdam.
Lennep	Düsseldorf.
Mittenwalde	Potsdam.
Mayen	Coblenz.
Mühlhausen	Erfurt.
Mühlheim am Rhein	Cöln.
Naugard	Stettin.
Prümm	Trier.
Stolpe	Cöslin.
Schippenbeil	Königsberg.
Schneidemühl	Bromberg.
Schwelm	Arnsberg.
Siegen	Arnsberg.
Solingen	Düsseldorf.
Spremberg	Frankfurt.
Treuenbrietzen	Potsdam.
Tempelburg	Cöslin.
Unna	Arnsberg.

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar-Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 16. Den 30. Dezember 1825.

Ordenaustheilung.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem Herrn Hofrath von Trautvetter, General-Agenten bey der Königlich Sächsischen Gesandtschaft am Russisch-Kaiserlichen Hofe zu St. Petersburg, am 2. dieses Monathes das Ritterkreuz Höchstihres Hausordens vom weißen Falken zu verleihen gnädigst geruhet.

Ehren-Auszeichnungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben dem Kommissions-Rathe und Hof-Buchhändler, Johann Wilhelm Hoffmann hieselbst, die kleine goldene Civil-Verdienst-Medaille mit der Erlaubniß zum Tragen am Bande des weißen Falkenordens zu verleihen und gleiche Erlaubniß dem Buchhändler Johann Christoph Jasper zu Leipzig, Behufs der ihm unter'm 7. October 1824 bereits verliehenen kleinen goldenen Civil-Verdienst-Medaille, am 27. dieses Monathes zu ertheilen in Gnaden geruhet.

Dienstentlassung mit Pension.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dem wirklichen Hauptmann und Kammerherrn, Herrn Wilhelm Carl Traugott von Boyneburgk, auf dessen unterthänigstes Ansuchen, den Abschied aus Höchstihren Militär-Diensten mit der Erlaubniß die Uniform ferner tragen zu dürfen, und unter Verleihung einer Pension durch ein höchstes Abschieds-Patent vom 1. November d. J. zu ertheilen gnädigst geruhet.

Ewiger Bund

Beförderungen.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben den Stabs-Kapitain auch Kammerherrn, Herrn Friedrich August Theodor von Reineck, zum wirklichen Hauptmann, die Sekonds-Lieutenants Friedrich Weise und Gottlob Schilling zu Premier-Lieutenants ernannt, ferner dem Regierungs-Accessisten Christian Schuchardt hieselbst das Prädikat eines Registrators, dem Regierungs-Kanzlisten Carl Friedrich Roth sowie dem Regierungs-Kanzlisten und Auctionator, Ernst Ludwig Ferdinand Irrgang allhier, beyden das Prädikat eines Regierungs-Registrators und endlich dem Chirurgen, Friedrich Christoph Engau allhier, das Prädikat als Hof-Chirurg in Gnaden verliehen, laut höchster Patente und hoher Ministerial-Dekrete vom 4., 15., 18. November und 13. Dezember d. J.

Demnächst haben Allerhöchstdieselben den Rektor an der Stadtschule zu Jena, Friedrich Kluge, zum Pfarrer zu Hohenfelden, den Diakonus und Rektor, Eduard Schmidt zu Oldisleben, zum Pfarrer zu Jenapriesnitz mit Ziegenhayn, den Kandidaten der Theologie, Johann Abraham Sachs zum Pfarrer zu Melborn, den Kollaborator an hiesiger Stadtkirche und Hülfslehrer am Gymnasium, Heinrich Gräfe, zum Rektor und den Garnison-Kirchner auch 2ten Freyschul-Lehrer, Christian Friedrich Eduard Höpfner zu Jena zum Konrektor an der dasigen Stadtschule, sodann den Kandidaten der Theologie, Philipp Martin Hörschelmann zum Pfarr-Substituten bey der Pfarrey Flurstedt mit Obertrebra, den Pfarr-Substituten zu Großlupnitz, Johann Michael Hohmann, zum Pfarr-Substituten mit der Hoffnung der Nachfolge bey der Pfarrey zu Ursprungen, die Kandidaten der Theologie, Friedrich Ernst Frank, Christian Heim und Ernst Carl Friedrich Türk, ersteren zum Pfarrer zu Troistedt mit Schoppendorf, den zweyten zum Pfarrer zu Aschenhausen, letzteren zum Kollaborator an der hiesigen Garnison-Kirche, den Garnison-Kollaborator und 1sten Frey-Schullehrer, Carl Gottlob Friedrich Küchler zu Jena, zum Pfarr-Substituten bey der Pfarrey zu Auma, den Sextus am Eisenachischen Gymnasium, Jordan Feige, zum Pfarr-Substituten bey der Pfarrey Wiesenthal, den Pfarrer, Friedrich Jacob Christian Drechsler genannt Schnackenberg zu Frauensee, zum 2ten Prediger und Diakonus zu Bacha so wie den Sachsen Altenburgischer Seits zum Pfarrer zu Vierzehnheiligen denominirten zeitherigen Pfarr-Substituten zu Bremsnitz, Carl Friedrich Wolf, hinsichtlich der diesseitigen Filiale Groß- und Kleinromstedt zu bestätigen, und endlich den französischen Sprachlehrer Fleigny als sol-

Ewiger Bund

chen bey'm Eisenachischen Gymnasium definitiv anzustellen gnädigst geruhet, laut höchster Urkunden und Reskripte vom 23. August, 14., 23., 27. September, 4., 5., 7., 18. Oktober, 1., 8. und 25. November d. J.

Bekanntmachungen.

I. Nachdem von dem Amts-Kommissar August Wilhelm Heinemann, zu Großrudestedt, die ihm übertragen gewesene Verwaltung des Gerichtes zu Krannichborn, aus freyem Antriebe niedergelegt und von dem dasigen Rittergutsbesitzer, Pacht-Amtmann Lieberkühn, in der Person des Amts-Advokaten Johann Gottlieb Wilhelm Constantin Pistorius zu Vieselbach, ein neuer Justitiar präsentirt, diese Wahl auch genehmiget und hierauf durch das beauftragte Bezirksamt am 30. vorigen Monathes die Verpflichtung und Einführung des genannten Amts-Advokaten Pistorius als Verwalter des Gerichtes in Krannichborn vollzogen worden ist: so wird dieß hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar am 27. Oktober 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

II. Großherzogliche Landes-Direktion hat dem Barbiergesellen Heinrich Löber zu Jena, nach bestandener Prüfung vor der Großherzoglichen Sanitäts-Kommission allhier, die nachgesuchte Erlaubniß zur Betreibung der niederen Chirurgie und zwar zum Schröpfen, Blasenpflasterlegen, Klystier-Geben, Blutigelansetzen, Fontanellen-Machen, Zahnausziehen und Aderlassen, zu letzterem jedoch nur mit Vorbehalt der Genehmigung eines Arztes, ertheilt und den Stadtrath zu Jena angewiesen, ihn in der gedachten Beziehung zu verpflichten.

Es wird daher solches hierdurch bekannt gemacht.

Weimar den 1. November 1825.

Großherzogliche Sächsische Landes-Direktion.
F. v. Schwendler.

III. Nach der von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge mittelst höchsten Reskriptes vom 1. dieses Monathes gnädigst anher ausgesprochenen ausdrücklichen Erklärung, behält es, da das Verbot, auswärtige Universitäten zu besuchen, in anderen deutschen Landen zum Theil mit großer Strenge bestehe, die höchste Fürsorge für die Erhaltung der Universität Jena aber dieses um so mehr erfordere, bey den bereits vorhandenen Bestimmungen vom 7. Oktober 1765

Ewiger Bund

und vom 19. May 1769, Inhalts welcher alle Landeskinder, ohne Unterschied des Standes, wenigstens zwey Jahre lang auf der gedachten Landes-Universität studieren sollen, noch zur Zeit lediglich sein Bewenden. Man hält es für nöthig, diese höchste Willens-Meinung hierdurch zur Nachachtung der betreffenden resp. Aeltern und Vormünder zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Eisenach den 11. November 1825.

Großherzogliches Sächsisches Ober-Konsistorium.
D. J. A. Nebe.

IV. Nach einem höchsten Reskripte vom 15. d. M. haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, gnädigst zu beschließen geruhet, daß das bisher interimistisch bestandene Bergamt zu Neustadt aufgelöst, dagegen aber die Leitung und Direktion des Bergbau-Betriebes im dortigen Kreise dem Großherzoglichen Berg- und Salinen-Inspektor Martini zu Wilhelmsglücksbrunn, und da derselbe nur selten im Neustädtischen Kreise anwesend seyn kann, an seiner Stelle dem Großherzoglichen Rent-Amtmann Dreßler zu Neustadt übertragen und daß demnächst unter demselben der zeitherige Steiger Johann Christian Becher als Einfahrer interimistisch angestellt werden soll.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß diese Direktion denselben Wirkungskreis umfaßt, wie das nunmehr aufgelöste Bergamt, und es haben sich daher diejenigen, welche in Bergbau-Angelegenheiten des Neustädtischen Kreises etwas anzubringen haben, von nun an zunächst an den Großherzoglichen Rent-Amtmann Dreßler zu Neustadt zu wenden.

Weimar den 29. November 1825.

Großherzogliche Sächsische Kam
C. W. C. Stichling.

V. Von Großherzoglicher Landesregierung ist dem dermahligen Aktuar bey dem Fürstlich Hohenlohischen Patrimonial-Gerichte Oppurg und Fürstlich Schwarzburgischen Regierungs-Advokaten, Johann Wilhelm Franz Landgraf zu Oppurg, die Erlaubniß zu Betreibung der advokatorischen Praxis vor den Aemtern und Gerichten des Neustädtischen Kreises, mit einziger Ausnahme des Fürstlich Hohenlohischen Patrimonial-Gerichtes zu Oppurg so lange bemeldeter Landgraf dort Aktuar bleibt, unter dem Prädikate eines Amts-Advokaten nach seiner diesfallsigen Verpflichtung ertheilet, ihm auch gestattet worden, daß er seinen zeithe-

Ewiger Bund

eigen Wohnsitz in Oppurg beybehalte; welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Weimar den 20. Dezember 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

VI. An die Stelle des bisherigen Verwalters des Gerichtes zu Hohenölsen Weimarischen Antheils, des dermahligen Amts-Registrators Johann August Harzmann zu Weida ist von der Besitzerin des Rittergutes Hohenölsen, Johanne Magdalene verwitwete Linke, geborne Harnisch, der Amts-Advokat Gottlob Wachter zu Weida, als Justitiar vorgestellt worden. Großherzogliche Landesregierung hat diese Wahl genehmiget, und nachdem nun die Verpflichtung und Einführung des genannten Amts-Advokaten Wachter als Verwalter des Gerichtes zu Hohenölsen Weimarischen Antheils, durch das hierzu beauftragte Justiz-Amt zu Weida am 14. September dieses Jahres erfolgt ist, wird diese Veränderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 20. Dezember 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
von Müller.

VII. Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, mittelst höchsten Reskriptes vom 18. November dieses Jahres, dem Rechts-Kandidaten Carl Friedrich Briegleb aus Kaltennordheim, die Amts-Advokatur in dem Eisenachischen Regierungsbezirke, mit Bestimmung seines künftigen festen Wohnsitzes zu Kaltennordheim, zu ertheilen gnädigst geruht haben: so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eisenach den 20. Dezember 1825.

Großherzogliche Sächsische Landesregierung.
D. C. F. Müller.

Berichtigungen

der Irrthümer, welche in der von Großherzoglicher Landes-Direktion zusammengestellten, Blatt 68 — 99 des Regierungs-Blattes von diesem Jahre abgedruckten Hauptübersicht der von sämmtlichen Städten und Dörfern des Großherzogthumes zur Feyer des Regierungs-Jubiläums Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, geschehenen Stiftungen u. s. w. vorgekommen sind, nähmlich:

Ewiger Bund

A) im Amte Allstedt (Bl. 70 des Reg. Blattes) sind die bey'm Dorfe Winkel aufgeführten Stiftungen für die des daselbst nicht genannten Dorfes Wolferstedt zu betrachten, dagegen für das Dorf Winkel folgende aufzuzeichnen: a) Baumanpflanzung, b) 100 Thaler zum Kunststraßenbaue über den Ettersberg.

B) im Amte Buttstädt ist zu lesen:

1) bey der Stadt Buttelstedt (Bl. 73 des Reg. Blattes) und zwar ad b): Beytrag von 110 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg, inclus. 20 Thalern vom Ritterguts-Besitzer Schortmann und 10 Thalern vom Ritterguts-Besitzer, Land-Kommissar Stark daselbst.

2) bey'm Dorfe Mannstedt (Bl. 74 des Reg. Blattes) und zwar ad b): Beytrag von 40 Thalern zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg.

C) im Amte Großrudestedt bey dem Dorfe gleiches Nahmens (Bl. 77 d. Reg. Blattes) ist zu lesen und zwar ad b): Chaussirung eines Stück Weges nach Kleinrudestedt zu und Anlegung einer Kirschbaum-Allee.

Nachträgliche, von Großherzoglicher Landes-Direktion höchsten Ortes vorgelegte Uebersicht zu der obgedachten frühern Hauptübersicht der von mehren Ortschaften und einzelnen Unterthanen unternommenen gemeinnützigen und wohlthätigen Veranstaltungen.

Nahmen der Ortschaften.	Veranstaltungen.
	Im Weimarischen Kreise:
Stadt Weimar.	Speisung von 306 Armen und Vertheilung von Geld an dieselben, am 4. September.
	Geldgeschenke an die am 3. September hier durchgewanderten Handwerksgesellen.
Stadt Ilmenau.	Feyerliche Verpflichtung der dasigen jungen Unterthanen.
	Speisung der dasigen Ortsarmen am 3. September.
Bachstedt.	Beytrag von 10 Thalern Conv. zum Baue der Kunststraße über den Ettersberg, vom Kammerguts-Pachter Bauchspieß daselbst.
Stotternheim.	Stiftung von jährlich 10 Thalern Behufs der Verwendung zu irgend einem wohlthätigen Zwecke in dortiger Gemeinde vom Ober-Amtmann Kastendieck daselbst.
Bippachedelhausen.	Bau eines Pavillons auf dem so genannten Palmberge.

Ewiger Bund

Im Eisenachischen Kreise:

Aschenhausen. Anlegung eines Fonds zu Errichtung einer Ortsarmen-Kasse.

Dermbach. Pflasterung des Kirchweges und Sammlung freywilliger Beyträge zu Anschaffung nützlicher Schulbücher.

Erbenhausen. Anschaffung einer neuen Orgel und Glocke.

Kaltennordheim. Verappung des Kirchthurmes und Anschaffung eines neuen Zifferblattes an der Thurmuhr.
Trockenlegung der Ortswege und Vollendung der Verbesserung der Straße nach Meiningen zu.

Kaltensundheim. Holzansaat.

Lengsfeld. Verbesserung der Ortswege.

Mittelsdorf. Bau einer neuen Orgel und Verbesserung des Innern der dasigen Kirche.

Motzlar. Erweiterung des Schulgebäudes.

Oberweyd. Anlegung einer Obst-Plantage.

Pferdsdorf (Amts Vacha). Verbesserung der Wege in dasiger Flur.

Pirr. Anschaffung einer neuen Glocke.

Reichenhausen. Verbesserung des Schulgebäudes.

Schaafhausen. Anschaffung einer Obst-Plantage und Herstellung der Feuergeräthschaften in guten Stand.

Wohlmuthhausen. Anlegung einer Obst-Plantage.

Zella. Chaussirung des Weges vom dasigen Orte bis an die neue Chaussee.

Die Judengemeinden im Oberlande beabsichtigen die Anlegung einer Schul-Bibliothek und Errichtung einer Kasse zu Unterstützung armer Knaben, welche Handwerke erlernen wollen.

Ueberdieß noch:

von dem Banquier Mylius zu Mayland drey vollständige, durch den Mahler A. Sanquirico gefertigte Dekorationen für das Großherzogliche Hof-Theater.

Ewiger Bund

Stiftungen zum 3. Oktober 1825

als:

10 Louisd'ors in Golde von dem Großherzoglichen Lotterie-Direktor Johann Gottfried Prengel für das Carlsstift zu Weimar.

50 Thaler Konventions-Geld von der Witwe Friederike Sophie Prieser geb. Haupt zu Großcromsdorf zur Reparatur der Orgel in der dasigen Kirche.

Ewiger Bund